



**Einladung
zur 45. Sitzung
des Rates
am Dienstag, dem 29.05.2018,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 10.04. und 24.04.2018
- Vorlagen
- 3 01 - 16 1440/2018 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 05.06.2001
- 4 02 - 16 1482/2018 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017
- 5 05 - 16 1460/2018 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit
und der Behörden
2) Satzungsbeschluss
- 6 06 - 16 1475/2018 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung
von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der
Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz"
und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung
„Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 41 - 16 1474/2018 Prüfung der Jahresrechnung
- Anträge an den Rat
- 8 02 - 16 1497/2018 Zuschuss KKK;
hier: Antrag Nr. XVI/2018 der SPD-Ratsfraktion
- 9 03 - 16 1498/2018 Tribünenüberdachung Eugen-Reintjes-Stadion;
hier: Antrag Nr. XVIII/2018 der SPD-Ratsfraktion
- 10 03 - 16 1500/2018 Gebäude Stadttheater;
hier: Antrag Nr. XVII 2018 der SPD-Ratsfraktion
- 11 04 - 16 1504/2018 Antrag zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes;
hier: Antrag Nr. XXI/2018 der CDU-Ratsfraktion

- 12 05 - 16 1446/2018/1 Antrag auf zeitweise Einrichtung und Ausweisung zusätzlicher Parkplätze für Anlieger (Gewerbetreibende und Privatpersonen) vorzugsweise im Bereich "Alter Markt" und "Nonnenplatz" während der Realisierungsphase Neumarkt;
hier: Antrag Nr. XI/2018 der BGE-Ratsfraktion
- 13 05 - 16 1499/2018 Fahrbahnsanierung Eltener Straße vor der St. Georg-Kirche;
hier: Antrag Nr. XX/2018 der SPD-Ratsfraktion
- 14 05 - 16 1501/2018 Fahrbahnsanierung Steintor;
hier: Antrag Nr. XIX 2018 der SPD-Ratsfraktion
- 15 07 - 16 1479/2018 Errichtung eines "Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Städtischer Trägerschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge;
hier: Antrag Nr. XV/2018 der UWE-Ratsfraktion
- 16 Mitteilungen und Anfragen
- 17 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 18 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 10.04.2018
- 19 01 - 16 1468/2018 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier: Vergaben von Januar 2018 bis März 2018
- 20 06 - 16 1480/2018/1 Durchführung der Wahl der Hauptschöffen für die Amtszeit 2018 bis
2022;
hier: Vorstellung der Vorschlagsliste
- 21 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 18. Mai 2018

Peter Hinze
Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

08.03.2018

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

15.05.2018 01 - 16 1440/2018 Rechnungsprüfungsausschuss

Stimmen dafür 9 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 1

15.05.2018 01 - 16 1440/2018 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 0

29.05.2018 01 - 16 1440/2018 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	
		1440/2018	08.03.2018

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Vor Ort ist durch die Bestimmung des § 15 in der Hauptsatzung das Instrument „Führung auf Probe“ verankert.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 21 LBG NRW (Anmerkung. vormals § 22 LBG NRW) und die Tarifregelung des § 31 TVöD bilden die Grundlagen für diese Regelung:

Gesetzliche / tarifliche Ausgestaltung:

a) Beamtinnen/Beamte

Das Beamtenverhältnis auf Probe baut auf einer Lebenszeitverbeamtung auf. Beamtete Bewerber/innen werden somit im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit versetzt bzw. umgesetzt. Bei Nichtbewährung würde zwar das (ggf. höherwertige) Beamtenverhältnis auf Probe enden, der Beamtin bzw. dem Beamten ist aber –aufgrund des fortbestehenden Grundverhältnisses „Beamter/in auf Lebenszeit“ eine andere amtsangemessene Funktion zuzuweisen, die dem Stellenwert der vor Übertragung der Führungsfunktion auf Probe bestehenden Besoldungsgruppe entspricht.

Voraussetzung ist hier, dass in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist. Kommunen, können frei entscheiden, ob sie Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis übertragen wollen.

Entscheiden sie sich dafür, besteht durch eine solche Satzungsbestimmung die Verpflichtung, die in Betracht kommenden Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe zu besetzen.

b) Tariflich Beschäftigte

Leitende Funktionen, die gem. § 31 TVöD als „Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis ab Entgeltgruppe 10“ zu definieren sind, können als Führungsfunktion auf Probe übertragen werden. Die Dauer der Führungsfunktion auf Probe kann von 6 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden.

Neueinstellungen für eine Führungsposition auf Probe erfolgen im Rahmen von auf 2 Jahren befristeten Arbeitsverträgen. Bei Beschäftigten, mit denen bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht, wird die Dauer der Führungsfunktion auf Probe ein Nachtragsvertrag abgeschlossen, durch den eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Stellenwert der Führungsfunktion gewährt wird.

Es handelt sich um eine „Kann-Bestimmung“, die keiner Verankerung in der Hauptsatzung bedarf.

Entwicklung vor Ort:

Die ursprüngliche Formulierung des Hauptsatzungstextes sah die Nutzung des Instrumentes sowohl für den Bereich der Beamtinnen und Beamten als auch für den der tariflich Beschäftigten verbindlich vor.

Dementsprechend wurde in den Stellenausschreibungen sowohl für Beamte/innen als auch für tariflich Beschäftigte ein entsprechender Passus aufgenommen, die auf das vor Ort praktizierte Verfahren hinwiesen.

Es fiel auf, dass in Stellenausschreibungen anderer Kommunen – die mit der Stadt Emmerich am Rhein im Werben um geeignetes Fach- und Führungspersonal im Wettbewerb stehen- in der Regel kein entsprechender Hinweis enthalten ist.

Ein Nachteil des Instrumentes „Führung auf Probe“ besteht im Hinblick auf den tariflich Beschäftigten darin, dass das befristete Arbeitsverhältnis Externe eher davon abhält, sich überhaupt zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere solche mit herausragenden Qualifikationen und Kompetenzen, sind nur im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrages bereit, den Arbeitgeber zu wechseln.

Vor diesem Hintergrund erfolgte bereits mit der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 06.04.2016 eine Modifizierung dergestalt, dass die „Muss“-Bestimmung für den Bereich der Tariflich Beschäftigten in eine „Kann“-Bestimmung umformuliert wurde.

Seitdem wurden die Stellenausschreibungen entsprechend angepasst und weisen den Passung „Führung auf Probe“ nur noch im Beamtenbereich aus.

Im Zuge der Stellenausschreibungen im Bereich der Leitungsstellen waren vereinzelt Anfragen interessierter beamteter Bewerberinnen und Bewerber zu verzeichnen, die sich das Instrument –vor dem Hintergrund ihres eigenen bestehenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit- erläutern ließen.

Dies kann zum einen als Indiz dafür gewertet, dass das Instrument nicht häufig eingesetzt wird und den Bewerberinnen und Bewerbern nicht vertraut ist und lässt auf der anderen Seite befürchten, dass Bewerber sich in Unkenntnis des unter a) beschriebenen „Doppelbeamtenverhältnisses“ erst gar nicht bewerben.

Im Ergebnis wird daher angesichts des Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere im Führungsbereich empfohlen, in Zukunft auf die verbindliche Verankerung des Instrumentes „Führung auf Probe“ in der Hauptsatzung zu verzichten.

15. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 15. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

1.

§ 15 (Führungsposition auf Probe) entfällt

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

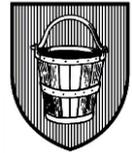
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16 1482/2018	07.05.2018

Betreff

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen, wenn Ermächtigungen übertragen werden.

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechende Position im Haushaltsplan 2018. Im Haushaltsjahr 2018 können diese Mittel zur Deckung der durch die Ermächtigungsübertragungen entstandenen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden. Wirtschaftlich wird der Jahresabschluss 2018 belastet. Aufgrund der Verschiebung der Inanspruchnahme ergibt sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses 2017.

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2018 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehraufwendungen in Höhe von 511.758,07 Euro

Auswirkungen auf den Finanzplan 2018 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehrauszahlungen (konsumtiv) in Höhe von	465.001,50 Euro
Mehrauszahlungen (investiv) in Höhe von	2.121.389,71 Euro
Zwischensumme Mehrauszahlung:	2.586.391,21 Euro
<u>Mehreinzahlung d. Kreditaufnahme f. Investitionskredite</u>	<u>2.121.000,00 Euro</u>
Mehrauszahlung insgesamt:	465.391,21 Euro

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

sh. Anlage

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1482 2018 A 1 Ermächtigungsübertragungen zum Jahresabschluss 2017

zu bildende Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2017					
FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
1er PSP-Elemente (konsumtiv)					
VD	1.100.15.01.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	53150000	76.016,00	Restmittel für höheren Zuschuss auf Basis 500.000, wegen nicht gesellschaftsrechtlicher Umsetzung bisher nicht ausgezahlt
15	1.100.01.03.01	Gleichstellung	52810000	3.000,00	Übertragung nicht verausgabter Sachleistung aus 2017 zur Finanzierung von Fortbildungen für 2018 nach Stellenneubesetzung
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54319000	14.994,00	Übertragung nicht verausgabter Mittel aus 2017, Orga-Unters. FB 2
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54120000	750,00	Betriebliches Gesundheitsmanagement, hier: Präventionskurse; ausstehende Rg. aus 2017
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54120000	2.643,60	Übertragung nicht verausgabter Mittel, Coachingmaßnahmen
3	FG00001	Feuerwehr Emmerich	52150000	1.839,74	Umstellung Brandmelder auf IP
3	GG00001	Agnetenstraße 3 (PAN)	52150000	1.839,74	Umstellung Brandmelder auf IP
3	KG00003	Stadtbücherei	52150000	5.000,00	Erneuerung EDV-Netzwerk
3	KG00004	Rheinmuseum	52150000	10.000,00	Erneuerung EDV-Netzwerk
3	KG00009	Mühle Elten	52150000	16.104,27	Übertragung nicht verausgabter Mittel; Sanierung Flügelkreuz
3	VG00001	Rathaus, Geistmarkt	52150000	1.839,74	Umstellung Brandmelder auf IP
3	SG00001	Rheinschule	52150000	1.925,26	Übertragung der Mittelbindung für Fliesenarbeiten
3	SG00001	Rheinschule	52150000	2.380,00	Fliesenarbeiten
3	SG00010	Willibrord-Gymnasium	52150000	1.839,74	Umstellung Brandmelder auf IP
3	TH00004	Turnhalle Willibrord-Gymnasium	52150000	23.369,22	Lieferung und Einbau Eingangstüren
3	SB00002	Turnhalle Dreikönige	52150000	51.796,95	Dachdecker- und Klempnerarbeiten
4	1.100.03.01.01	Rheinschule	52550000	920,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.01	Rheinschule	52910000	1.308,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.01	Rheinschule	52920000	173,00	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721404.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Rheinschule	54991000	3.798,02	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.02	Leegmeerschule	52550000	2.715,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.02	Leegmeerschule	52910000	351,70	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.02	Leegmeerschule	52920000	123,12	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.02	Leegmeerschule	54312000	69,79	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721405.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Leegmeerschule	54991000	1.451,53	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.03	Liebfrauenschule	52550000	1.463,70	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.03	Liebfrauenschule	52910000	1.829,63	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.03	Liebfrauenschule	52920000	200,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.03	Liebfrauenschule	54311000	209,28	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.03	Liebfrauenschule	54312000	181,93	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721406.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Liebfrauenschule	54991000	586,26	Restmittel der Schulbudgets

4	1.100.03.01.04	St.-Georg-Schule	52550000	970,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.04	St.-Georg-Schule	52910000	815,36	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.04	St.-Georg-Schule	52920000	98,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.05	Michaelschule	52550000	568,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.05	Michaelschule	52910000	1.113,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.05	Michaelschule	52920000	99,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.05	Michaelschule	54312000	56,28	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721408.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Michaelschule	54991000	850,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.06	Luitgardisschule	52550000	27,37	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.06	Luitgardisschule	52910000	108,44	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.06	Luitgardisschule	52920000	79,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.01.06	Luitgardisschule	54312000	41,21	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.02.01	Europaschule	52550000	1.356,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.02.01	Europaschule	52910000	2.034,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.02.01	Europaschule	54311000	85,87	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.02.01	Europaschule	54312000	9,06	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.03.01	Hanse-Realschule	52550000	1.968,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.03.01	Hanse-Realschule	52910000	5.202,00	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.03.01	Hanse-Realschule	54311000	2.663,92	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.03.01	Hanse-Realschule	54312000	61,69	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721412.780	Hanse-Realschule	54991000	1.024,17	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	52550000	8.055,27	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	52910000	3.658,79	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	54312000	294,94	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721413.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Willibrord-Gymn.	54991000	3.084,17	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.04.02	Gesamtschule Emmerich am Rhein	52550000	5.031,58	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.04.02	Gesamtschule Emmerich am Rhein	52910000	1.393,34	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.04.02	Gesamtschule Emmerich am Rhein	54312000	526,29	Restmittel der Schulbudgets
4	7.721415.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Gesamtschule	54991000	28.190,53	Restmittel der Schulbudgets
4	1.100.03.02.01	Europaschule	52710000	698,80	Restmittel Lernmittel der Schulen
4	1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	52710000	933,20	Restmittel Lernmittel der Schulen
4	1.100.03.04.02	Gesamtschule Emmerich am Rhein	52710000	21.835,18	Restmittel Lernmittel der Schulen
4	1.100.06.02.01	Kinder- und Jugendarbeit	53310000	378,88	Übertragung für Kugelschreiber (Wurfware Karneval, Rechnungseingang 01.02.18)
4	1.100.06.03.01	Ambulante und stationäre Hilfen	53321200	55.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel aus 2017 in das aktuelle Haushaltsjahr
4	1.100.06.03.03	Sonst. Hilfen junge Menschen u. Familien	52910000	2.860,00	nicht verbrauchte Spenden pro Kids
4	1.100.06.04.01	Jugendcafé am Brink	52910000	1.247,63	nicht verbrauchte Spenden Jugendcafé
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinfor	52910000	5.355,00	FNP-Änder. B-Plan, V3/1, Ersatzmaßn. BÜ Grüne Str.

5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinfor	52910000	1.487,50	94. FNP-Änderung, Schließchen Borgh., Umweltber.
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinfor	52910000	3.272,50	Signaltech. Plan, Weseler Str./Netterde. Str.
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinfor	54290000	1.003,99	Umweltbericht + Überarb. Windenergiekonz.
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinfor	54290000	489,25	Begr. Teilf.-Nutzungsplan Windenergie
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinfor	54290000	1.286,22	Planungsleistungen zur Vorb. Breitbandvers.
5	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	52150000	2.100,00	Ehrenmal Hochelten, Erneuerung Mörtelkranz
5	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	52150000	2.160,00	Ehrenmal Rheinpark, Fugen Stufenanlage
5	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	53180000	19.700,00	Restmittel für private Denkmalpflegemaßnahmen. Notwendig für Verlängerung Pauschalzuweisung vom Land
5	1.100.12.01.01	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	54290000	8.448,57	Restmittel für Beratung Beleuchtungsvertrag
5	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52160000	20.582,31	Restmittel Spielgeräte für Spielplätze
5	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	54290000	29.718,42	Restmittel f. Erarbeitung Konzept zur Umgestaltung Dr.-Robbers-Park
5	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52410000	6.559,23	Freistellung Sichtachsen Hoch-Elten
5	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52410000	11.900,00	Sichtachsen Landschaftsfenster Elten
6	1.100.02.03.01	Brandschutz	52420000	5.000,00	Asphaltierung Weg z. Feuerlöschboot, Rheinpark
6	1.100.02.03.01	Brandschutz	52420000	1.785,00	Erneuerung, Reparatur Hydrant Dr.-van-Heek-Str. 9
6	7.721602.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Brandschutz	54991000	5.995,79	Einsatzhose/-jacke
6	7.721602.780	Ansch.VG 60-410 Euro-Brandschutz	54991000	1.776,10	Uniformen FFW (Aktive)
				511.758,07	
3er PSP-Elemente					
2	3.00001.01	Investitionskredite	69263000	-429.622,00	nicht in Anspruch genommene und zu übertragende Kreditermächtigung aus Gute Schule 2020 (Ausbau Leegmeerschule)
2	3.00001.01	Investitionskredite	69263000	-1.691.378,00	Kreditermächtigung für Investitionen aus Ermächtigungsübertragung
				-2.121.000,00	
7er PSP-Elemente (investiv)					
13	7.001300.710	Ansch.Geräte/Aus.-gegenst.f. Stabsst. 13	78310000	11.578,00	Übertragung nicht verausgabter Mittel für den Relaunch der Internetseite
3	7.000086.710	Erwerb von Gebäuden	78210000	6.500,00	Grunderwerbsteuer Heimfall
3	7.003006.700	Leegmeerschule Ausbau	78510000	354.196,62	nicht verausgabte Mittel 2017 (sofern in 2018 nicht neu veranschlagt); siehe hierzu auch Kreditermächtigung Gute Schule 2020
3	7.003030.700	Luitgardissch.-Neugestaltung Schulhof	78510000	48.165,40	Übertragung nicht verausgabte Mittel; Pflaster- und Wegebau
3	7.003047.700	Ikea-Bau/Gesamtsch. Ausb. EDV-Vernetzu	78510000	4.839,19	Übertragung nicht verausgabte Mittel; Netzwerkverkabelung IKEA-Bau
3	7.003051.700	Gebäude Paaltjesssteege Umbau Gesamtschule	78510000	980.048,44	nicht verausgabte Mittel 2017 (sofern in 2018 nicht neu veranschlagt); siehe hierzu auch Kreditermächtigung
3	7.003052.700	Gebäudeübergreifende Kosten Umbau Gesamtschule	78510000	208.704,00	nicht verausgabte Mittel 2017 (sofern in 2018 nicht neu veranschlagt); siehe hierzu auch Kreditermächtigung

4	7.004431.710	Anschaffungen EDV > 410 Euro, Gesamtschule	78310000	16.800,00	Anschaffungen für drei interaktive Whiteboards St. Georg und Liebfrauen
5	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	17.875,10	DB Netz AG, Beseitigung Bahnüberg. Bau EÜ u. EÜ (F)
5	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	11.700,00	DB Netz AG, Beseitigung Bahnüberg. Bau EÜ u. EÜ (F)
5	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	23.183,58	Planung Kreisverkehr, BÜ Löwentor
5	7.000040.700	Deichkrone Vrsasselt-Dornick-Praest	78520000	58.450,88	Radweg Deich PFA 2 LPH 5-8
5	7.000040.700	Deichkrone Vrsasselt-Dornick-Praest	78520000	18.434,55	Radweg Deich PFA 4 LPH-55-8
5	7.000048.700	Goebelstraße Radweg	78520000	13.933,01	Ingenieurleistungen Goebelstr.
5	7.000051.700	Heideweg	78520000	2.000,00	Grünpflegearbeiten
5	7.000051.700	Heideweg	78520000	299,20	Bauüberwachung Ausbau Heideweg
5	7.000054.700	Im Polderbusch	78520000	3.000,00	Grünpflegearbeiten
5	7.000054.700	Im Polderbusch	78520000	568,07	Bauüberwachung Ausbau Im Polderbusch
5	7.000068.700	Platanenweg	78520000	2.000,00	für Grünpflege nach Straßenausbau
5	7.005009.700	Karolingerstr.	78520000	1.600,00	für Grünpflege nach Straßenausbau
5	7.005026.700	BÜ-Beseitigung Kerstenstraße	78520000	2.374,05	Bauwerkprfg. Str. Überf./Durchlass Baumannstr.
5	7.005026.700	BÜ-Beseitigung Kerstenstraße	78520000	71.429,75	Bankettbefestg. Kersten-, Wiesen-, Holländerdeich
5	7.005039.700	Schillerstraße	78520000	1.300,00	für Grünpflege nach Straßenausbau
5	7.005040.700	Bredenbachstraße	78520000	2.500,00	für Grünpflege nach Straßenausbau
5	7.005041.700	Gehweg Lindenallee	78520000	3.220,00	Honorarber. Gehwegausbau Lindenallee
5	7.005041.700	Gehweg Lindenallee	78520000	9.244,11	Gehwegsplanung Lindenallee
5	7.005047.700	Err. Willkommensort Hoch-Elten	78520000	1.261,40	Einstiegsorte Erlebnispfad Hochelten
5	7.005048.700	Err. Wohnmobilstellplatz Hoch-Elten	78520000	10.000,00	Übertragung nicht verausgabter Mittel für Planungskosten
5	7.005054.700	BÜ-Grüne Str.	78520000	16.046,58	Übertragung restlicher Mittel (aus Deckung) zur Fortführung der Arbeiten in 2018
5	7.005060.700	Err.Einleitstellen Straßenentw.Kanäle	78520000	46.481,21	Übertragung restlicher Mittel zur Fortführung der Arbeiten in 2018
6	7.006012.710	FW Anschaffung MTF Jugendfeuerwehr	78310000	42.000,00	Lieferung in 2018
6	7.006013.710	FW Vrsasselt Anschaffung MTF	78310000	72.000,00	Lieferung in 2018
6	7.006009.710	Anschaffung von Parkscheinautomaten	78310000	10.400,00	Übertragung für Deckung Mehrbedarf Umrüstung Parkscheinautomaten in 2018
6	7.006010.710	Errichtung Feuerlöschbrunnen	78310000	2.500,00	Lange Straße
				2.074.633,14	
Übertragung von Ermächtigungen insgesamt:				465.391,21	



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

10.04.2018

Betreff

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Hinweise zum Hochwasserrisiko mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Waldausgleich mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

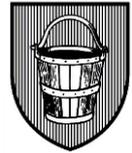
08.05.2018 05 - 16 1460/2018 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

15.05.2018 05 - 16 1460/2018 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

29.05.2018 05 - 16 1460/2018 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1460/2018	10.04.2018

Betreff

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	08.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Hinweise zum Hochwasserrisiko mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Waldausgleich mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 - Kaserne- gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich zum 01.09.2017 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.10.2017 bis einschließlich zum 04.12.2017 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

Ergänzend zum Bebauungsplan-Änderungsverfahren wurde auch der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 Kaserne in Bezug auf den naturschutzfachlichen und Waldausgleich geändert. Durch die Abrundung des Waldstücks am Mischgebiet wird ein solcher Ausgleich erforderlich. Er wird an anderer Stelle auf dem Kasernengelände ausgeglichen.

I. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

II. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

a) Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 14.08.2017

Es wird auf geänderte Gesetzesgrundlagen bezüglich der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikomanagements hingewiesen. Auf die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet soll hingewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen.

b) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 23.08.2017

Die vorhandene Waldfläche werde von 2.062 m² um 72 m² auf 1.990 m² reduziert. Dieser Waldflächenverlust müsse im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die forstrechtliche erforderliche Kompensation wird in einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB sichergestellt.

III. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

IV. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

a) Stadtwerke Emmerich, Schreiben vom 24.11.2017

Mit dem Vorhabenträger wurden in der Vergangenheit mehrere Abstimmungsgespräche zur Energie- und Wasserversorgung geführt. Nach gegenwärtigem Stand der Abstimmungsgespräche werden folgende Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren vorgetragen:

1. Die im anliegenden Übersichtsplan durchgehend rot gezeichnete Trasse für ein Strommittelspannungskabel ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern.
2. Die im Plan blau gestrichelt eingezeichnete Leitung kennzeichnet die heutige Lage der Mittelspannungsleitung, die zugleich der im Plan gekennzeichneten Mittelspannungsstation dient, über die die Kaserne bislang mit Strom versorgt wurde und während der Bauzeit mit Strom versorgt werden soll. Diese Leitung muss bis zum endgültigen Ausbau der neuen Kabel-Trasse erhalten bleiben, um Versorgungsengpässe im Stadtgebiet zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Die zu sichernde Kabeltrasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne. Eine Sicherung auf dem Grundstück des Vorhabenträgers muss deshalb privatrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.

Zu 2.

Durch die fortlaufende Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken ist eine planerische Festsetzung nicht erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1460 Planzeichnung
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1460 Begründung
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1460 Stellungnahmen 4-1
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1460 Stellungnahmen 4-2
Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1460 Städtebaulicher Vertrag

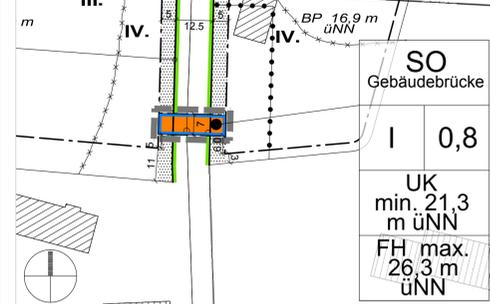
TEIL A PLANZEICHNUNG, Planbereich I

M 1: 1000



Teil A: PLANZEICHNUNG, Planbereich II

M 1: 1.000



Verfahrensvermerke

<p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes nach dem Katasterachweis richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.</p> <p>Emmerich am Rhein, den _____</p> <p>(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde erstellt von:</p> <p>o.9 stadtplanung olaf schramme 0347 419 4043 Oferstraße 3, 34423 Minden Tel. 0571 972995-06 Fax: 0571 972995-08</p> <p>Minden, den 19.09.2017</p> <p>O. Schramme</p>	<p>Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan E 33/1 -Kaserne - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan E 33/1 -Kaserne - vom _____ wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Emmerich am Rhein, den _____</p> <p>(Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am _____ dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan E 33/1 "Kaserne" zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Emmerich am Rhein, den _____</p> <p>(Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf hat mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.</p> <p>Emmerich am Rhein, den _____</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan E 33/1 - Kaserne - mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsgrundlage gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Emmerich am Rhein, den _____</p> <p>(Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p>Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan 33/1 - Kaserne - mit Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme des Entwurfes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde auch auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan 33/1 - Kaserne - in Kraft.</p> <p>Emmerich am Rhein, den _____</p> <p>(Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p>Hiermit wird bestätigt, dass diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan E 33/1 -Kaserne- mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ übereinstimmt.</p> <p>Emmerich am Rhein, _____</p> <p>(Bürgermeister)</p>
--	---	---	---	--	--	---	---

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

- ## 1. Art der baulichen Nutzung
- SO 3 Gesundheitswohnpark** Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Gesundheitswohnpark" SO 3 (gem. § 11 (2) BauNVO)
 - SO Gebäudebrücke** Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Gebäudebrücke" (gem. § 11 (2) BauNVO)
 - MI** Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)
 - Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung (gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO)
- ## 2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugrenzen
- 0,4** max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
 - 1,2** max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) (gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO)
 - III** max. Zahl der Vollgeschosse (gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
 - a** abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 (4) BauNVO)
 - Baugrenze** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1, 3, 5) BauNVO) Ein Überschreiten bzw. Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Vordächer, Rampen, Erker, Balkone etc. kann gem. § 23 (3) BauNVO i.V.m. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise bis zu 2 m und bis max. 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite zugelassen werden.
 - TH max.** max. Traufhöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO) als Traufhöhe wird der angenommene Schnittpunkt der Außenwandfassade mit der Dachhaut definiert.
 - FH max.** max. Firsthöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO) Als Firsthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehung - z.B. Attika) definiert.
 - BP** Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen in m üNN (gem. § 18 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedliche Höhe baulicher Anlagen (Bezugspunkt)** (gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)
 - UK min.** Mindesthöhe Unterkante "SO Gebäudebrücke" (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- ## 3. Verkehrsflächen
- 0,4** max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
 - 1,2** max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) (gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO)
 - III** max. Zahl der Vollgeschosse (gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
 - a** abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 (4) BauNVO)
 - Baugrenze** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1, 3, 5) BauNVO) Ein Überschreiten bzw. Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Vordächer, Rampen, Erker, Balkone etc. kann gem. § 23 (3) BauNVO i.V.m. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise bis zu 2 m und bis max. 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite zugelassen werden.
 - TH max.** max. Traufhöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO) als Traufhöhe wird der angenommene Schnittpunkt der Außenwandfassade mit der Dachhaut definiert.
 - FH max.** max. Firsthöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO) Als Firsthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehung - z.B. Attika) definiert.
 - BP** Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen in m üNN (gem. § 18 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedliche Höhe baulicher Anlagen (Bezugspunkt)** (gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)
 - UK min.** Mindesthöhe Unterkante "SO Gebäudebrücke" (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- ## 4. Grünordnerische Festsetzungen
- E** Flächen für Wald mit Zweckbestimmung "Erholungswald" (gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB)
- ## 5. Immissionsschutz
- Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
 - II. - III.** Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109
- ## 6. Sonstige Planzeichen
- Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)
 - räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich SO "Gebäudebrücke" (gem. § 9 (7) BauGB)
 - Flächen mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen- Vorgartenflächen (gem. §§ 12 (6) u. 14 (1) BauNVO)
 - vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
 - Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - Bemäßung in Meter
 - Grenze der Flur
- ## 7. Nachrichtliche Darstellungen
- Öffentlicher Fuß- und Radweg (geplant)
 - Anpflanzen von Blumen, Verortung der genauen Lage im Rahmen der Ausbauplanung

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(1) In dem Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung "Gesundheitswohnpark" sind zulässig:

- Wohngebäude
- Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen
- Dienstleistungs- und medizinisches Zentrum
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- Gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant)

(2) In dem Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Gebäudebrücke" ist die Errichtung einer Gebäudebrücke zwischen den im Bereich des SO 3-Gebietes und des MI 2-Gebietes zulässigen baulichen Anlagen auf Höhe des Obergeschosses im Bereich der festgesetzten Höhen (UK min./FH) zulässig. Die festgesetzte Mindesthöhe (UK min.) ist im Bereich der überlagerten festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Im Bereich des überlagerten SO 3-Gebietes und des MI 2-Gebietes darf diese Unterkante bis zu den festgesetzten Baugrenzen hin um max. 0,6 m abfallen.

(3) In dem festgesetzten Mischgebiet MI 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungstätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe

In dem festgesetzten Mischgebiet MI 2 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungstätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO

Einzelhandelsbetriebe sind in dem MI 2-Gebiet nur in der Erdgeschosszone zulässig.

§ 2 Höhe baulicher Anlagen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (FH) dürfen in dem SO 3, MI 1 und MI 2 durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 2,5 m überschritten werden. Der horizontale Abstand dieser Anlagen zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses darf die Eigenhöhe der Anlage nicht unterschreiten.

§ 3 Grünordnerische Festsetzungen
(1) Für die zum Anpflanzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste

• Amberbaum	Liquidambar styraciflua
• Zierapfel	Malus tschonoskii / Malus 'Evereste'
• Feldahorn	Acer campestre
• Baumhasel	Corylus colurna
• Hainbuche	Carpinus betulus
• Säulenhahorn	Acer platanoides 'Columnare'

Details zu den jeweiligen Standortarten und Qualitäten können dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" entnommen werden.

§ 4 Flächen mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen, Vorgärten
(1) Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen (Vorgartenbereiche) ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) i.S.d. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig.

(2) Innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen dürfen Einfriedungen nur als Holzstaketenzäune, Schnitthecken, Mauern in der Gestaltung des Hauptgebäudes oder als Natursteinmauern errichtet werden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten.

§ 5 Immissionsschutz
(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch Straßenverkehrslärm belastet. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau/ Ausgabe November 1989" unter Beachtung der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche zu beachten (s. Hinweise).

Auszug DIN 4109, Maßgebliche Schalldämmwerte für Außenbauteile

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderl. R'w-res der Außenbauteile, jeweils für	
		Außenthaltungsraum in Wohnungen	Büroräume u.ä.
II	56-60 dB(A)	30 dB	30 dB
III	61-65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV	66-70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71-75 dB(A)	45 dB	40 dB
VI	76-80 dB(A)	50 dB	45 dB

Hinweise

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt im Bereich der „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenebusch“ vom 09. Dezember 1985 Ordnungsbefehlende Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich 1 (Helenebusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerkbetreiber) „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenebusch“ vom 09. Dezember 1985, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19. Dezember 1985. Die Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hieraus können sich Einschränkungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, insbesondere wenn diese den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfordern. Die Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

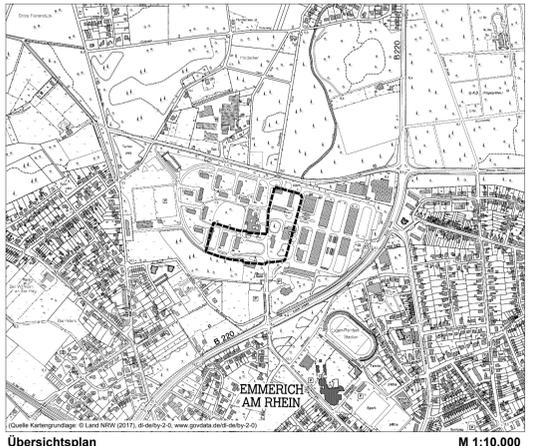
Bodendenkmalschutz
Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Bodendenkmälern nicht bekannt. Unabhängig davon gilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Emmerich am Rhein, oder dem LVr- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 - 0, Fax: 0228 / 9834 - 119, E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel
Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Teile des Plangebietes werden bereits im Jahr 2007 überprüft, so dass eine weitere Überprüfung nur für die übrigen Bereiche erforderlich ist.

DIN-Normen
Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann zusammen mit dem Bebauungsplan und der zu Grunde liegenden "Schallschichtische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" in Emmerich (Pfeutz Cornst Gebi. Bldg. Dortmund, Druckdatum 07.08.2015, Bericht Nr. F 7395-1) bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geismarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

Artenschutz/ Bauzeitenbeschränkungen
In der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" sind detaillierte Bauzeitenregelungen insbesondere zum Abriss bestehender Gebäude und Anlagen sowie dem Fällen von Bäumen getroffen worden, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zum Abruch der Gebäude und Anlagen und im Rahmen Erschließungsarbeiten / Baufeldfreimachung sind diese Bauzeitenregelungen zu beachten.

Hochwasserschutz
Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. Gemäß Hochwasserfahrplan befindet sich der Änderungsbereich bei einem Hochwasser HQExtrem im überschwemmten Gebiet (§ 73 (1) S. 1 WHG).



Übersichtsplan M 1:10.000



Stadt Emmerich am Rhein

1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan E 33/ 1 -Kaserne- gem. § 13 BauGB ENTWURF

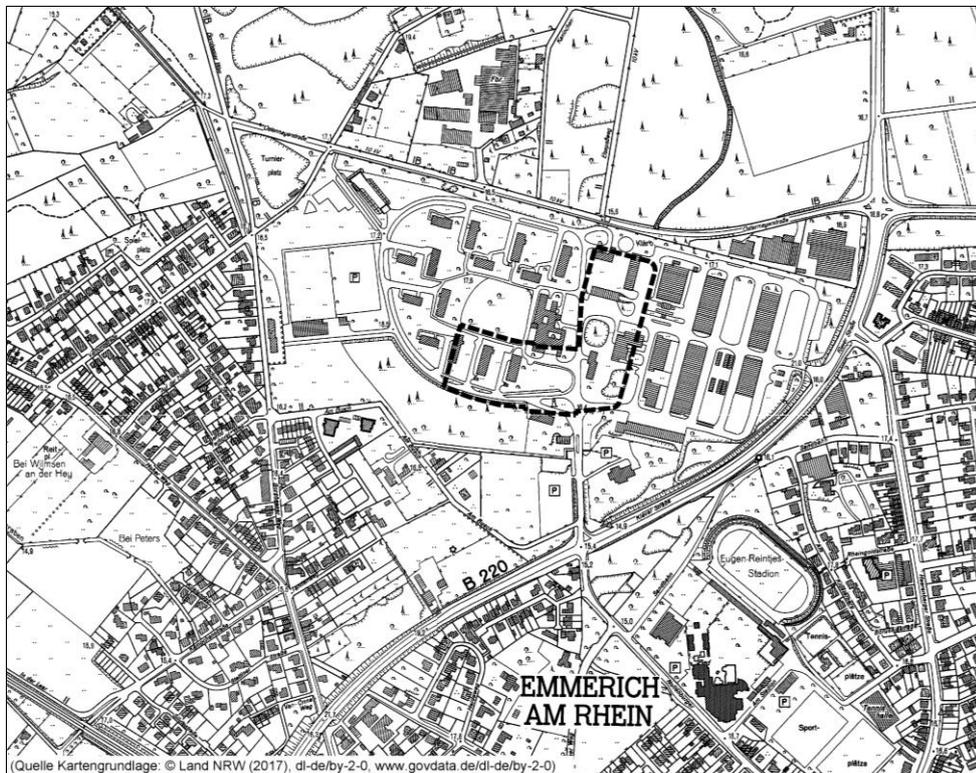
Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B) Beigelegt ist eine Begründung (Teil C).

o.9
stadtplanung
olaf schramme



1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 -Kaserne- gem. § 13 BauGB



BEGRÜNDUNG ENTWURF

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der
Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

INHALT

1	ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	PLANUNGSANLASS	3
3	LAGE IM RAUM / BESTAND	4
3.1	GELTUNGSBEREICH	4
3.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
3.3	SONSTIGE VORGABEN.....	7
4	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	10
5	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	11
5.1	SONDERGEBIET SO 3 „GESUNDHEITSWOHNPAK“	11
5.2	MISCHGEBIET (MI)	12
5.3	SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG „GEBÄUDEBRÜCKE“	15
5.4	BEZUGSPUNKTE FÜR DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN	15
5.5	FLÄCHEN FÜR WALD	15
5.6	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	16
5.7	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	16
5.8	IMMISSIONSSCHUTZ	16
6	BELANGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	17
6.1	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
6.2	EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG	22
7	HINWEISE	23
7.1	WASSERSCHUTZGEBIET	23
7.2	BODENDENKMALSCHUTZ	24
7.3	KAMPFMITTEL	24
7.4	DIN-NORMEN / SCHALLSCHUTZ	24
7.5	ARTENSCHUTZ/ BAUZEITENBESCHRÄNKUNGEN	24
7.6	HOCHWASSERSCHUTZ	25

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

2 PLANUNGSANLASS

Der Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ wurde am 19.08.2016 rechtskräftig. Darin wurde das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne auf Grundlage einer vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung¹ neu überplant und hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt. Parallel dazu wurde die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Gegenstand der Rahmenplanung und auch der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung war eine Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes unter anderem mit einem „Gesundheitswohnpark“ im Zentrum des Plangebietes. Zur Umsetzung dieses Planungszieles wurde innerhalb des vorliegenden räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ und ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Die zu diesen Baugebieten getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen orientierten sich an den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vorliegenden Objektplanungen. Diese sahen u.a. eine Kombination aus einem betreuten Wohnen, Wohnen für Demenzerkrankungen, Pflege und medizinischen Klinikleistungen vor. Darüber hinaus war eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für medizinische- und Pflegeberufe sowie Wohnungen für die Beschäftigten vorgesehen.

Im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesen Vorhaben ist nunmehr deutlich geworden, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes E 33/1 „Kaserne“ der Umsetzung dieser Vorhaben entgegenstehen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen

¹ Städtebaulichen Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne 2014, o.9 Stadtplanung, Minden, 2014

zu den zulässigen Gebäudehöhen und einer erforderlichen Optimierung der internen Erschließung der geplanten Bauvorhaben.

Diese baulichen Planungen entsprechen weiterhin den in der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 formulierten Entwicklungszielen für das ehemalige Kasernengelände, so dass zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Da die vorgesehenen Planänderungen mit Anpassungen der Gebäudehöhen, der Schaffung zusätzlicher Verbindungsmöglichkeiten zwischen den geplanten Gebäuden und Nutzungen und die räumliche Anpassung des Mischgebietes an erforderliche Kurvenradien die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die vorliegende 1. Änderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts i.S.d. § 2a BauGB durchgeführt.

Die weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB (1- keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, 2- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und 3- keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind, werden durch die Planung ebenfalls erfüllt.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes der 1. Änderung stellt sich gegenwärtig noch als militärische Brachfläche (Kasernengelände) dar. Innerhalb des Änderungsbereiches waren Mannschafts-, Versorgungs- und Verwaltungsgebäude untergebracht, die tlw. bereits abgebrochen wurden.

Planungsrechtlich besteht bereits der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. E 33/ 1 Kaserne, so dass das Plangebiet nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB zu beurteilen ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Emmerich, Flur 33 die Flurstücke 56, 57 tlw., 37 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 42 tlw. und in der Flur 32 das Flurstück 152 tlw.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 34.987 m².

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (Teil A) verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf legt die regionalen Ziele der Raumordnung verbindlich fest.

Der Regionalplan befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung, trifft für den Planbereich jedoch keine über den bereits bestehenden Regionalplan hinausgehenden Darstellungen. Der Bereich der ehem. Moritz-von-Nassau-Kaserne wird im derzeit verbindlichen Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dieses Gebiet wird durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

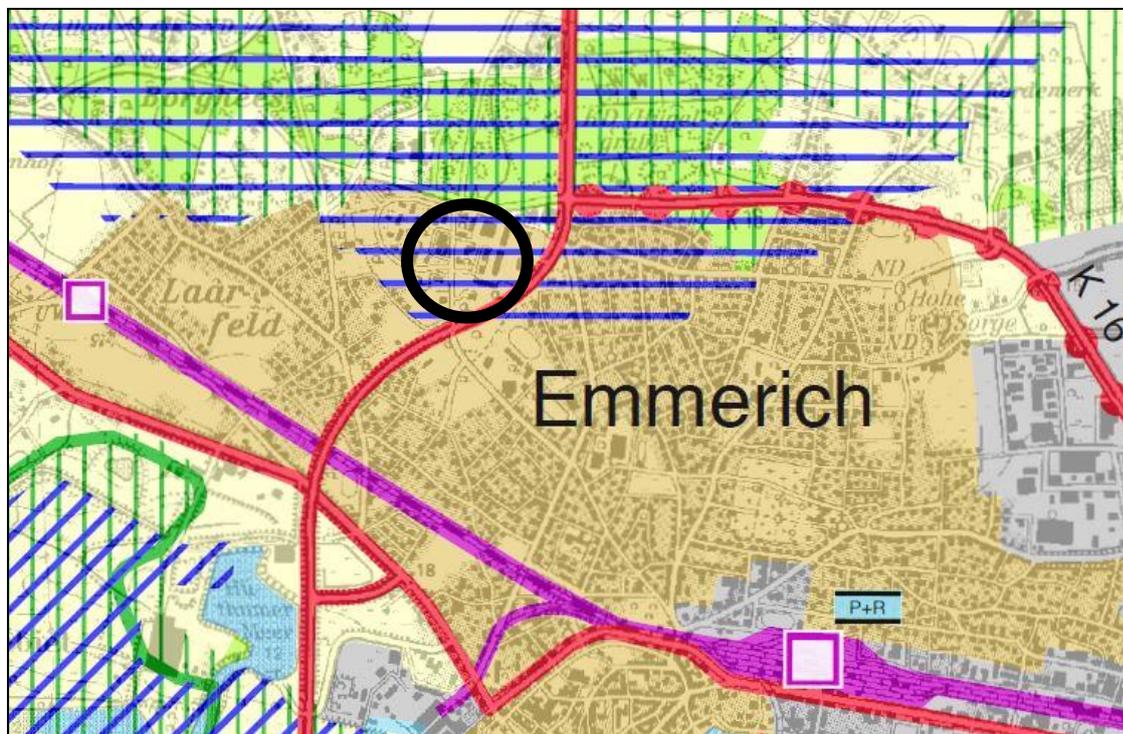


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt in der 68. Änderung des FNP für den vorliegenden Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“, eine gemischte Baufläche und eine kleinere Fläche für Wald dar.

Die im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzungen entsprechen diesen Darstellungen, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind, entsprochen wird.

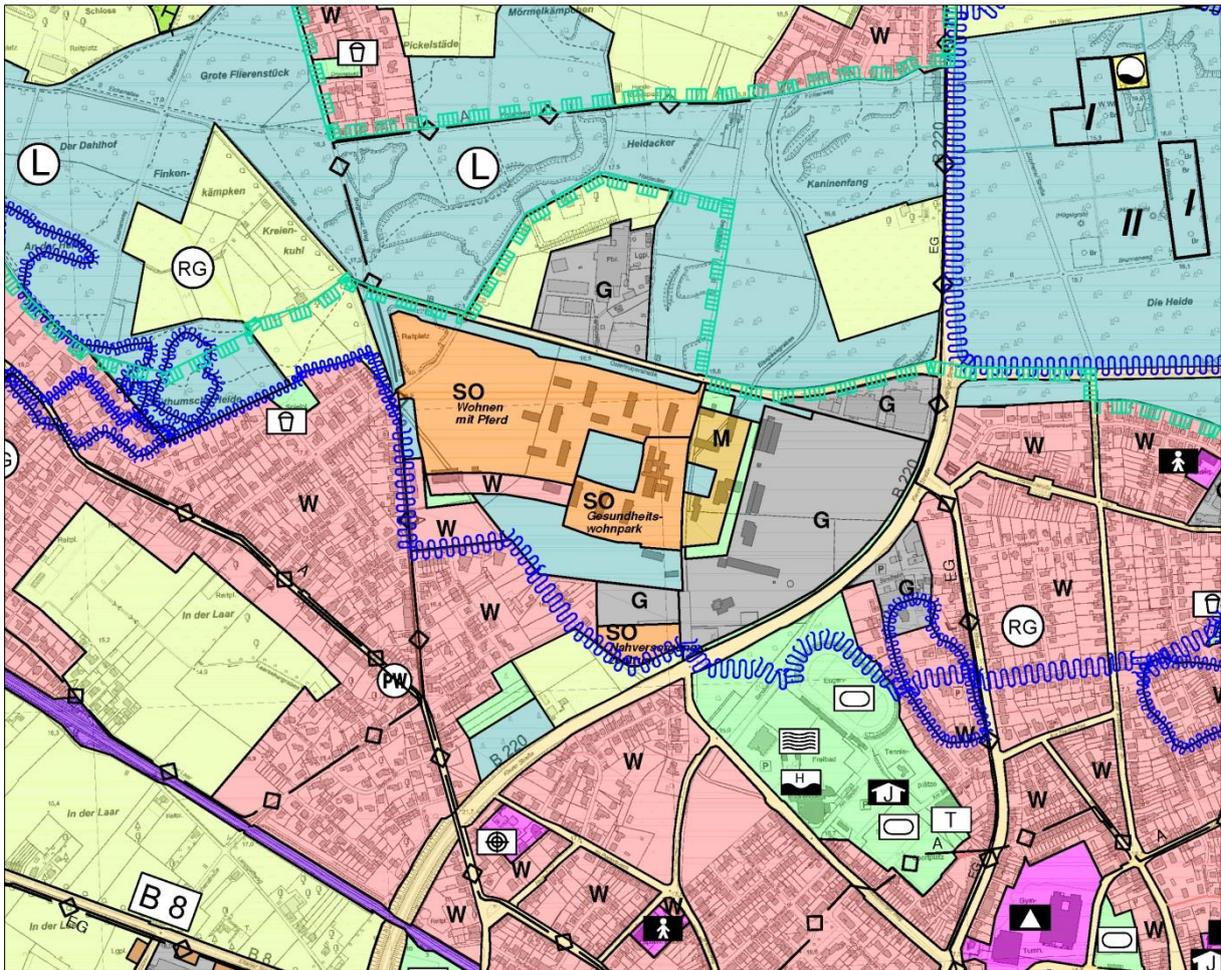


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.2.3 Bebauungsplan

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. E 33/1 setzt für den Änderungsbereich im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, eine Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Erholungswald“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB und eine öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie Einzelbauanpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen (Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl), zur Bauweise, max. zulässigen Geschossigkeit und Höhe baulicher Anlagen getroffen. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Um die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf den Straßenverkehrslärm zu berücksichtigen, sind weiterhin die entsprechenden Lärmpegelbereiche dargestellt.



Abbildung 3: Auszug Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne", Änderungsbereich

(Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.3 Sonstige Vorgaben

3.3.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Baudenkmäler. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden keine geschützten Baudenkmäler, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, z.B. durch die mögliche Einschränkung von Fern- und Sichtbeziehungen zu diesen Denkmälern, beeinträchtigt werden könnten.

3.3.2 Bodenschutz

Die im Plangebiet natürlich anstehenden Böden bestehen größtenteils aus typischer Braunerde, Podsol-Braunerde, vereinzelt typischer Regosol und unterliegen keiner besonderen Schutzwürdigkeit².

Auf Grund der intensiven baulichen Nutzung dieser Fläche in der Vergangenheit (Gebäude, Verkehrsflächen) kann davon ausgegangen werden, dass die o.g. schutzwürdigen Böden im Plangebiet bereits stark gestört bzw. nicht mehr vorhanden sind.

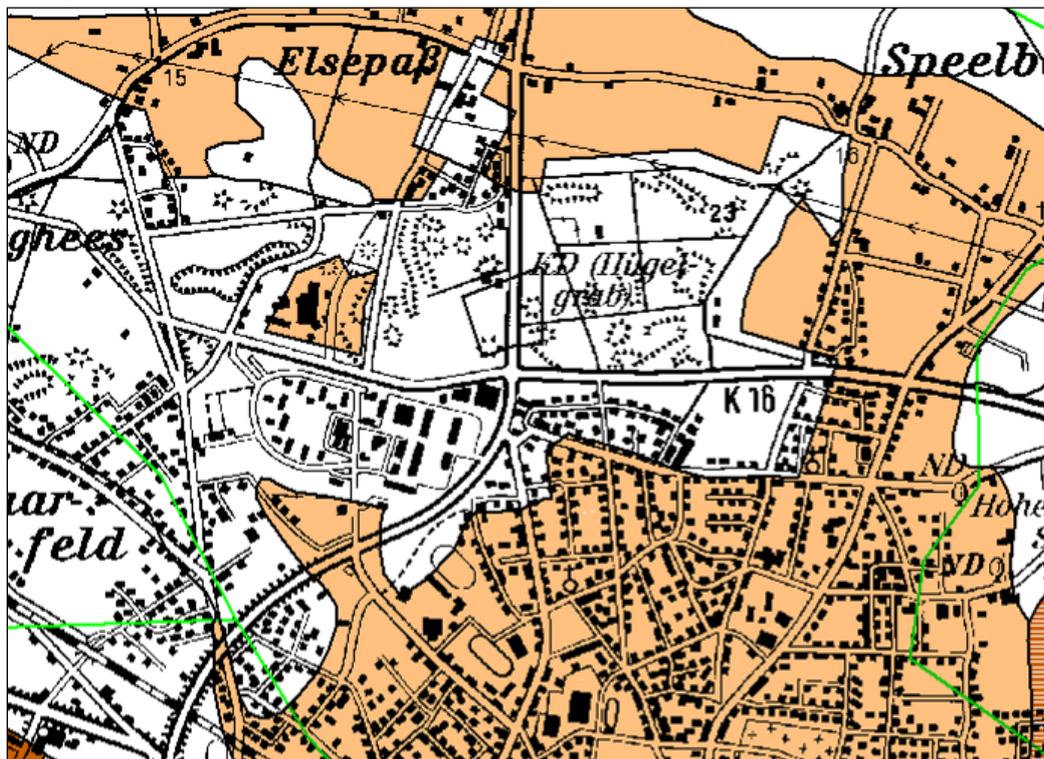


Abbildung 4: Darstellung der Karte der schutzwürdigen Böden (braun dargestellt: Plaggeneschböden mit besonders hoher Schutzwürdigkeit (sw3ap)); (Quelle: Geologischer Dienst NRW, 2003)

3.3.3 Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Zone III A (Emmerich/ Helenenbusch).

Der Entnahmebrunnen befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Bei allen Bauvorhaben innerhalb des Schutzgebietes muss deshalb die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-Verordnung) beachtet werden.

Danach dürfen keine Anlagen errichtet werden, die wassergefährdende Stoffe emittieren. Des Weiteren dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder behandelt werden, bei denen Gefahr einer Einschwemmung ins Grundwasser bestehen könnte. Weiterhin dürfen keine Anlagen errichtet werden, die mit der Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und Kraftfahrzeugschrott arbeiten. Ebenfalls nicht erlaubt sind Massentierhaltungen mit einem erhöhten Jauche- oder Güllevolumen, wozu die Tiergattungen Rinder/Kälber, Schweine, Hennen/Hähnchen und Puten gehören. Verboten ist innerhalb der Zone III A das Einleiten von Abwässern aller Art in den Untergrund. Davon ausgenommen ist lediglich das schwach belastete Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung³.

² Geologischer Dienst NRW 2003

³ Bezirksregierung Düsseldorf: Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG-Verordnung) vom 9.12.1985

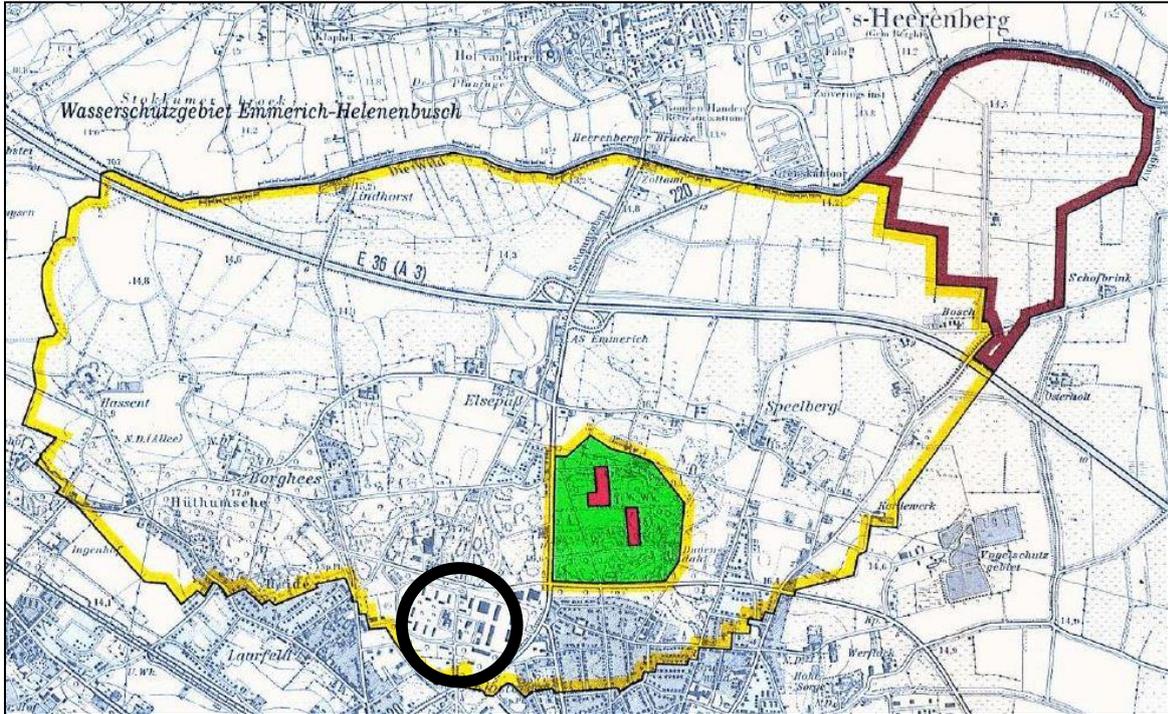


Abbildung 5: Wasserschutzgebiet Emmerich-Helenebusch, Lage Plangebiet

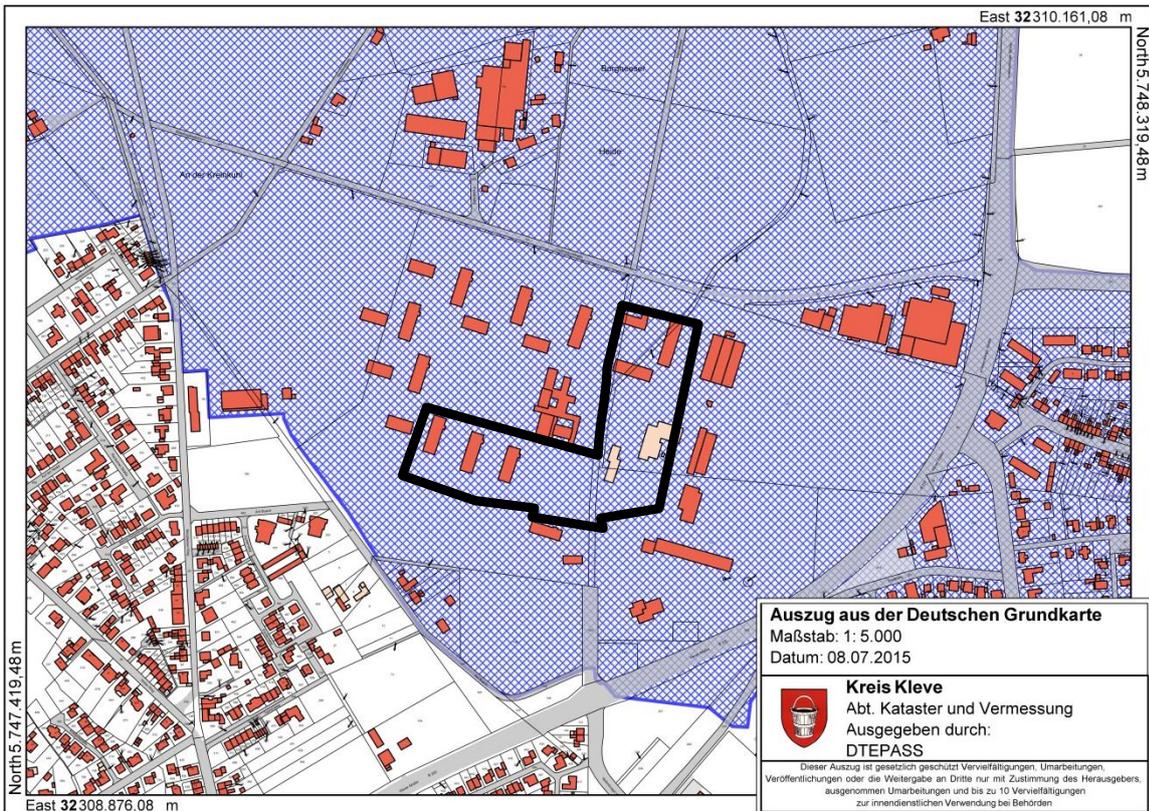


Abbildung 6: Abgrenzung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung / Abgrenzung Änderungsbereich

3.3.4 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann.

4 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Anpassung der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Änderungsbereich an die konkret geplante Bebauung zu erreichen, da im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesen Vorhaben deutlich geworden ist, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes E 33/1 „Kaserne“ der Umsetzung dieser Vorhaben entgegenstehen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen und einer erforderlichen Optimierung der internen Erschließung der geplanten Bauvorhaben.

In dem westlich der Hauptachse gelegenen SO 3 „Gesundheitswohnpark“ wurden in Bezug auf die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen bereits Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt, um eine Realisierung der geplanten Vorhaben bei Beibehaltung der max. zulässigen 3-geschossigen Bauweise zu ermöglichen.

Da auch in dem östlich der Hauptachse gelegenen Mischgebiet die Errichtung einer Klinik mit vergleichbaren Geschosshöhen geplant ist, soll nunmehr die max. Gebäudehöhe an die konkrete Vorhabenplanung angepasst werden. Darüber hinaus steht auf Grund der geplanten Gebäudelängen in dem Mischgebiet mit einer Länge von mehr als 50 m die bislang festgesetzte „offene Bauweise“ diesen Planungen entgegen, so dass hier nunmehr eine abweichende Bauweise zugelassen werden soll, in der auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch technische Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Lüftungsanlagen, etc.) getroffen werden.

Neben diesen für die Realisierung der Planung erforderlichen Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung (Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen bei Beibehaltung der zulässigen Geschossigkeit) sollen auch funktionale Verknüpfungen zwischen den einzelnen Nutzungen realisiert werden. Dazu zählt die Planung einer Brücke auf Höhe des 1. OG zwischen den geplanten Gebäuden in dem SO 3-Gebiet westlich und dem Mischgebiet östlich der Erschließungsachse (Verlängerung Nollenburger Weg).

Weiterhin wird zur Gewährleistung eines ausreichenden Parkplatzangebotes die Errichtung eines Parkhauses in dem östlich gelegenen und bereits festgesetzten Gewerbegebietes GE 2 vorgesehen. Zur funktionalen Anbindung dieses Parkhauses ist die Herstellung eines barrierefreien Fußweges erforderlich, der von dem Gewerbegebiet durch das Mischgebiet bis an die Hauptachse des Plangebietes führt und so eine fußläufige Verbindung zwischen dem Parkhaus und den Wohn-, Misch- und Sondernutzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes gewährleisten soll. Diese Fußwegeverbindung soll über den im Bereich des Mischgebietes festgesetzten Erholungswaldes führen.

Um zudem eine ausreichende verkehrliche Erschließung des Mischgebietes in dem zurückliegenden Bereich östlich des im Änderungsbereich vorhandenen Waldes zu ermöglichen, sollen hier ausreichende Eckausrundungen ausgebildet werden. Die Waldfläche reduziert sich dadurch um ca. 72 m² zu Gunsten des Mischgebietes.

Insgesamt betrachtet wird die dem Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ zu Grunde liegende Plankonzeption durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt, da hierdurch lediglich eine Feinsteuerung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der konkreten Objektplanung erfolgt. Insbesondere erfolgt durch die Planänderung keine Ausweitung der zulässigen Nutzungen, der Grund- oder Geschossflächenzahlen oder –mit Ausnahme der Errichtung einer Brückenverbindung zwischen 2 Gebäuden über eine öffentliche Verkehrsfläche hinweg- eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen.

5 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Sondergebiet SO 3 „Gesundheitswohnpark“

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ werden wie bisher in dem Ursprungsbebauungsplan u.a. Angebote für das Wohnen im Alter, Demenzzentren, Pflegeeinrichtungen, medizinische Dienstleistungen und diesen Nutzungen zugeordnete weitere Dienstleistungsangebote aus dem Bereich Gastronomie sowie Aus- und Fortbildungsangebote für pflege- und medizinische Berufsfelder geschaffen.

Um diese Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen und einen angemessenen Spielraum für die Vorhabenplanung zu gewährleisten, werden in dem Sondergebiet SO 3 „Gesundheitswohnpark“ folgende Nutzungen unverändert zugelassen:

- Wohngebäude,
- Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen,
- Dienstleistungs- und medizinisches Zentrum,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant).

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet SO 3 wird unverändert eine GRZ von 0,6 festgesetzt, um die für die geplante Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen unter Berücksichtigung einer dichteren Bauweise mit kurzen Wegen innerhalb des Gesundheitswohnparks zu ermöglichen.

Die Zahl der Vollgeschosse i.S.d. § 20 BauNVO wird auf max. 3 Vollgeschosse begrenzt, wie sie für die konkrete Vorhabenplanung erforderlich ist. Die Errichtung von Staffelgeschossen ist auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen wird hier auf max. 16 m (statt bislang 13 m) über dem Bezugspunkt, entsprechend einer Höhe von 32,9 m üNN, begrenzt, um eine Realisierung der konkret geplanten Objekte zu ermöglichen.

Gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan wird zusätzlich auch die Geschossflächenzahl auf das für Sondergebiete zulässige Höchstmaß von GFZ 2,4 gem. § 17 BauNVO begrenzt, um eine Überschreitung dieser Obergrenze ausschließen zu können.

5.1.3 Bauweise

In dem Sondergebiet SO 3 sollen Gebäude mit Längen von mehr als 50 m errichtet werden. Aus diesem Grund wird hier wie bisher eine abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt.

5.1.4 Baugrenzen

Die Baugrenzen halten einen Abstand von 5 m zu der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche östlich des Sondergebietes (Allee), um hier einen Übergangsbereich zwischen öffentlicher und privater Fläche (Vorgartenbereich) von baulichen Hauptanlagen freizuhalten. Diese Vorgartenbereiche tragen maßgeblich zu Gestaltung des städtebaulichen Raumes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bei.

Zu den angrenzenden festgesetzten öffentlichen Grünflächen wird ebenfalls ein Abstand von 5 m eingehalten.

Der Abstand zu den im Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 festgesetzten angrenzenden „Flächen für Wald“ wird auf der Nord- bzw. Südseite der beiden Waldflächen unverändert auf 10 m bzw. 5 m festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen der Hauptbaukörper durch die Waldflächen vermeiden zu können.

Ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Waldflächen und Waldrandbereiche ist in dem weiterhin anzuwendenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan enthalten, so dass eine Gefährdung baulicher Anlagen, z.B. durch Windbruch, vermieden werden kann.

5.2 Mischgebiet (MI)

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des festgesetzten Mischgebietes soll durch den im Bereich des im SO 3- Gebiet festgesetzten Gesundheitswohnpark mit genutzt werden. Jedoch sind in diesem Teilbereich keine Nutzungen vorgesehen, die die Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich machen.

Die hier vorgesehenen Nutzungen (Wohnen, Verwaltung, Dienstleistung, Aus- und Fortbildung, Kindertagesstätte mit 4 Gruppen, Flächen für Stellplätze) sind grundsätzlich in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zulässig.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die folgenden Nutzungen werden unverändert festgesetzt:

In dem Mischgebiet (**MI 1**) sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die ebenfalls gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
- Einzelhandelsbetriebe

werden nicht Bestandteil der Festsetzungen, da diese auf Grund ihres Flächenanspruches (Gartenbaubetriebe) und Frequentierung, die sich auch bis in die Nachtstunden erstrecken können (Tankstellen, Vergnügungsstätten) zu Konflikten mit den konkret geplanten bzw. zulässigen Nutzungen führen können.

Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. Absatz 2 , Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets

werden wie bisher ebenfalls nicht zugelassen.

Abweichend von den Festsetzungen des MI 1-Gebietes werden in dem **MI 2**-Gebiet weiterhin nur für die Erdgeschossene Einzelhandelsbetriebe allgemein zugelassen. Die übrigen Festsetzungen entsprechen denen des MI 1-Gebietes.

Durch die räumliche und vertikale Gliederung dieses MI 2-Gebietes sollen die allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe auf diese Flächen begrenzt werden, um innerhalb des Plangebietes ein angemessenes Angebot an kleineren Einzelhandelsbetrieben realisieren zu können. Auf Grund der Nutzungen in dem SO 3- Gebiet ist hier insbesondere ein Bedarf für ein medizinisches und gesundheitsorientiertes Einzelhandelsangebot- auch in Verbindung mit den bereits zulässigen Dienstleistungsangeboten- zu erwarten.

Dazu zählen beispielsweise Hörgeräte, Sanitäts- und orthopädischer Bedarf, Optiker, Reformwaren u.ä. Sortimente.

Da diese Sortimente grundsätzlich zentrenrelevant i.S.d. Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein sind, wird für Einzelhandelsnutzungen nur ein kleiner Bereich des Mischgebietes vorgehalten, der auf Grund des räumlichen Zuschnitts mit einer Tiefe von 15 m grundsätzlich nur kleinflächige Verkaufsflächen ermöglicht und so eine Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches vermeidet.

Da diese Angebote in Verbindung mit der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 für das Kasernengelände auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll sind, sollen diese kleinflächigen Einzelhandelsnutzungen als Ergänzung der in dem SO 3-Gebiet und dem Mischgebiet vorgesehenen Nutzungen ausdrücklich zugelassen werden.

Die Festsetzung des Mischgebietes bildet zudem einen Übergangsbereich zwischen dem immissionssensiblen festgesetzten SO 3 „Gesundheitswohnpark“ im Westen und den festgesetzten Gewerbegebieten im Osten.

In dem Bereich, in dem das Mischgebiet an die festgesetzte „Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald“ angrenzt, erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Mischgebietes zu Lasten der Waldfläche um rd. 72 m², um hier im Rahmen der Objektplanung die erforderliche Radien bei der Anlage von Zufahrtsflächen zu ermöglichen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

In den festgesetzten Mischgebieten wird unverändert eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Diese GRZ bildet gem. § 17 BauNVO die Obergrenze für das zulässige Maß der baulichen Nutzung in Mischgebieten.

Dieses Maß soll hier weiterhin ausgeschöpft werden, da insbesondere im östlichen Teil des ehemaligen Kasernengeländes eine dichtere bauliche Nutzung entlang der neu geplanten „Allee“ im Zentrum des ehemaligen Kasernengeländes in Verlängerung des Nollenburger Weges vorgesehen ist.

Die Zahl der Vollgeschosse wird hier ebenfalls, wie im Bereich des SO 3-Gebietes „Gesundheitswohnpark“ auf max. 3 begrenzt, so dass entlang der „Allee“ eine hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der konkret geplanten Nutzung eine einheitliche Bebauungsdichte entstehen kann.

Weiterhin wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auch die Höhe der baulichen Anlagen in dem Mischgebiet auf eine Firsthöhe von max. 15 m (statt bislang 13 m) über den für das Mischgebiet festgesetzten Bezugspunkten (vgl. Kap. 4.4) begrenzt.

Die hier festgesetzte Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an einer III-geschossigen Bauweise mit Staffelgeschoss auf Grundlage der konkreten Objektplanung.

Als Höhe der baulichen Anlagen wird zudem der höchste Punkt der Dachhaut (z.B. bei geneigten Dächern) bzw. der obersten Außenwandbegrenzung (z.B. bei Flachdächern mit Umwehrung) definiert.

5.2.3 Bauweise

In dem Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird statt der bislang festgesetzten offenen Bauweise nunmehr eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt, so dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.

5.2.4 Baugrenzen

Die Baugrenzen halten wie bisher einen Abstand von 5 m zu der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche westlich des Mischgebietes um hier einen Übergangsbereich zwischen öffentlicher und privater Fläche (Vorgartenbereich) von baulichen Hauptanlagen freizuhalten. Diese Vorgartenbereiche tragen maßgeblich zu Gestaltung des städtebaulichen Raumes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bei.

Zu der angrenzend festgesetzten „Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald“ wird ebenfalls ein Abstand von mind. 5 m, zu der südlich und östlich angrenzenden öffentli-

chen Grünfläche im Bereich des weiterhin rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. E 33/1 ein Abstand von 3 m eingehalten, um hier eine effektive Nutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Auf Grund der im Osten angrenzenden gewerblichen Nutzung mit der dazwischenliegenden öffentlichen Grünfläche sind hier keine Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange erkennbar, so dass hier der bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 3 m festgesetzt wird. Unabhängig von der Festsetzung der Baugrenzen sind die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände des § 6 BauO NRW zu berücksichtigen.

5.3 Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Gebäudebrücke“

Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist zur Verbindung der in dem südlichen Mischgebiet gelegenen Nutzungen und der Nutzung in dem SO 3- Gebiet die Errichtung einer Gebäudebrücke auf Höhe des 1. Obergeschosses vorgesehen.

Um diese Gebäudebrücke planungsrechtlich zu sichern, wird im Planbereich II ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebäudebrücke“ festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich dieses Sondergebietes überlagert die Festsetzungen des Planbereiches I im Bereich der festgesetzten Baugrenzen und der zulässigen Höhen, die als Mindesthöhe (Unterkante der Brücke) und max. Höhe (Firsthöhe) in der Planzeichnung und durch § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes definiert sind.

Die so festgesetzten Höhen der Gebäudebrücke gewährleisten einen vertikalen Mindestabstand zwischen Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante der Gebäudebrücke von mind. 4,5 m, so dass der öffentliche Verkehr, insbesondere auch die Möglichkeit eines Befahrens mit Lkw (Anlieferverkehr, Abfallentsorgung, Feuerwehr), nicht eingeschränkt wird. Da dieses Lichtraumprofil im Bereich der privaten Grundstücksflächen (SO 3-Gebiet / MI 1/2 -Gebiet) nicht erforderlich ist, wird hier eine Reduzierung der Mindesthöhe um 0,6 m zugelassen, auch um den erforderlichen Anschluss an die Fußbodenhöhen der verbundenen Geschosse zu gewährleisten.

5.4 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

Die für die Beurteilung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen maßgebenden Bezugspunkte gem. § 18 BauNVO werden in der Planzeichnung verbindlich in Meter über Normal Null (m üNN) festgesetzt. Dabei erfolgt eine Abstufung innerhalb des Plangebietes entsprechend der vorhandenen Topographie.

5.5 Flächen für Wald

Die bislang im Plangebiet festgesetzte „Fläche für Wald- Erholungswald“ wird weiterhin planungsrechtlich gesichert. Um jedoch eine Erschließung auch mit größeren Lieferfahrzeugen für das sich auch östlich dieser Fläche befindlichen Mischgebietes zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Radien erforderlich.

Dadurch reduziert sich die Waldfläche um ca. 72 m² zu Gunsten einer Festsetzung als Mischgebiet.

5.6 Öffentliche Verkehrsfläche

Die bislang festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird in Lage und Abmessung unverändert in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

5.7 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auch weiterhin das „Anpflanzen von Bäumen“ festgesetzt, um hier eine Strukturierung und Gliederung der öffentlichen Räume zu erzielen und langfristig einen Beitrag zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes zu leisten.

Die genaue räumliche Anordnung der Bäume ist im Rahmen der Ausbauplanung, wenn die Lage von Zufahrten, Stellplätzen und Entwässerungseinrichtungen bekannt ist, festzulegen. Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume darf jedoch nicht unterschritten werden.

Für die Anpflanzung in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind unverändert folgende Arten zu verwenden:

Artenliste Bäume:

- | | |
|---------------|--|
| • Amberbaum | Liquidambar styraciflua |
| • Zierapfel | Malus tschonoskii / Malus-Hybride 'Evereste' |
| • Feldahorn | Acer campestre |
| • Baumhasel | Corylus colurna |
| • Hainbuche | Carpinus betulus |
| • Säulenahorn | Acer platanoides 'Columnare' |

Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen.

Details zu den zu verwendenden Arten und Qualitäten sowie den Standorten der jeweiligen Arten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ zu entnehmen, der weiterhin anzuwenden ist.

5.8 Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes können Verkehrslärmimmissionen von den außerhalb und innerhalb des Plangebietes verlaufenden Straßen einwirken. Diese auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen überschreiten in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“. Eine solche Überschreitung der Orientierungswerte kann abwägend gerechtfertigt werden, wenn städtebauliche Gründe die Überschreitung rechtfertigen und innerhalb der Wohngebäude gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ anzuwenden und Innenwerte von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht einzuhalten.

In dem zum Bebauungsplan E 33/1 „Kaserne“ erstellten Schallgutachten⁴ wurden daher für das Plangebiet die maßgebenden Außenlärmpegel gem. der DIN 4109 ermittelt. Auf Grundlage dieser Außenlärmpegel werden die Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung festgesetzt. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind für die angegebenen Lärmpegelbereiche die entsprechenden Schalldämmwerte für Außenbauteile einzuhalten.

Hierdurch wird gewährleistet, dass innerhalb der künftigen Wohn- und Bürogebäude gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf die Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Straßen gewährleistet werden können.

Demnach liegen die für u.a. eine Wohnnutzung vorgesehenen Bereiche des SO 3-Gebietes sowie der Mischgebiete vorwiegend im Lärmpegelbereich III und IV.

Die hieraus resultierenden erforderlichen Schalldämmmaße der DIN 4109 in den Lärmpegelbereich III werden i.d.R. bereits durch herkömmliche Außenbauteile und Fenster erreicht. Darüber hinaus besteht im Rahmen der konkreten Hochbauplanung die Möglichkeit, durch architektonischen Selbstschutz- z.B. durch die Anordnung von immissionssensiblen Räumen wie Schlaf- und Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude-, gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109⁵ maßgebend.

6 BELANGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

6.1 Beschreibung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als ehemals militärisch genutzte Kasernenfläche dar, die z.B. für Wohn- und Erholungszwecke nicht zur Verfügung stand. Planungsrechtlich besteht dort bereits die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“, eines Mischgebietes, einer öffentlichen Verkehrsfläche und einer Fläche für Wald (Erholungswald). Durch die vorliegende Bauleitplanung werden diese bereits bestehenden Festsetzungen an die konkrete Vorhabenplanung angepasst, in dem vereinzelte Änderungen insbesondere im Bereich der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und der verkehrlichen Erschließung sowie funktionaler Verbindungen zwischen den Baugebieten vorgenommen werden.

Durch diese insgesamt geringfügigen Anpassungen der planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes werden keine zusätzlichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch erkennbar.

⁴ Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ in Emmerich, Bericht Nr. F 7395-1 v. 12.01.2015- Druckdatum 07.08.2015, Dortmund, 07.08.2015

⁵ Die DIN 4109 ist bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, zu den Dienststunden einsehbar.

6.1.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet stellt sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch überwiegend als Brachfläche dar. Jedoch wurde auf Grundlage des bereits rechtwirksamen Bebauungsplanes bereits mit der Freimachung des Geländes unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch im vorliegenden Änderungsbereich, begonnen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen im Plangebiet keine wesentlichen Veränderungen, so dass keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere erkennbar werden. Die Vorgaben der bereits aus dem Ursprungsbebauungsplan vorhandenen und weiter anzuwendenden Artenschutzprüfung werden durch die Planänderung ebenfalls nicht berührt, da sich diese im Wesentlichen auf die Verluste und den Ausgleich der bislang vorhandenen Lebensraum- und Nahrungshabitate bezog.

Die geringfügige Reduzierung der „Fläche für Wald“ wird sich ebenfalls nicht erheblich aus, da es sich einerseits nur um einen Eingriff in geringem Umfang handelt und zudem weitere, größere Waldflächen unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzen, so dass das Lebensraum- und Nahrungshabitat „Wald“ insgesamt betrachtet nicht beeinträchtigt wird. Durch den forstrechtlich erforderlichen Waldausgleich wird zudem ein Ausgleich für den Verlust dieser Habitate geschaffen.

Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Tiere aus.

6.1.3 Schutzgut Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich derzeit nach Freimachung des ehemaligen Kasernengeländes neben der festgesetzten Fläche für Wald keine wesentlichen oder schützenswerten Vegetationsbestände. Durch die bereits bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen ist in dem festgesetzten Sondergebiet und dem Mischgebiet bereits eine intensive Bebauung zulässig. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes führt mit Ausnahme der Reduzierung der Fläche für Wald um ca. 72 m² nicht zu einem zusätzlichen Verlust oder wesentlichen Veränderung von Vegetationsbeständen. Durch den forstrechtlich gebotenen Ausgleich des Waldverlustes wird dieser Verlust in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen, so dass keine langfristigen Verluste von Wald auftreten.

Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Pflanzen aus.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Teil einer ehemaligen Kaserne, so dass die Planung zu einer Revitalisierung vorhandener baulicher Brachflächen beiträgt. Die Inanspruchnahme neuer, bislang nicht baulich genutzter Flächen kann so vermieden werden und ein Beitrag zur Nachverdichtung bestehender Strukturen bei Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z.B. Ver- und Entsorgung, Verkehr) geleistet werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ist nicht erkennbar.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes verläuft der Elsepassgraben als verrohrtes Gewässer, welches jedoch offensichtlich im Plangebiet kein Wasser mehr führt. Der nördlich der Ostermayerstraße angrenzende Abschnitt ist verschattet und überwiegend trocken.

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Emmerich/ Helenenbusch.

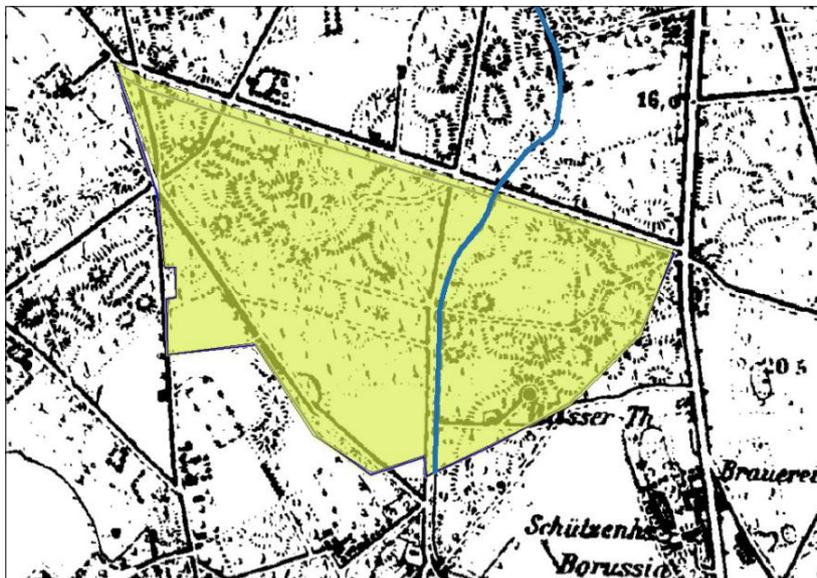


Abbildung 7: Verlauf des Elsepassgrabens (aus hist. Karte 1891-1912)

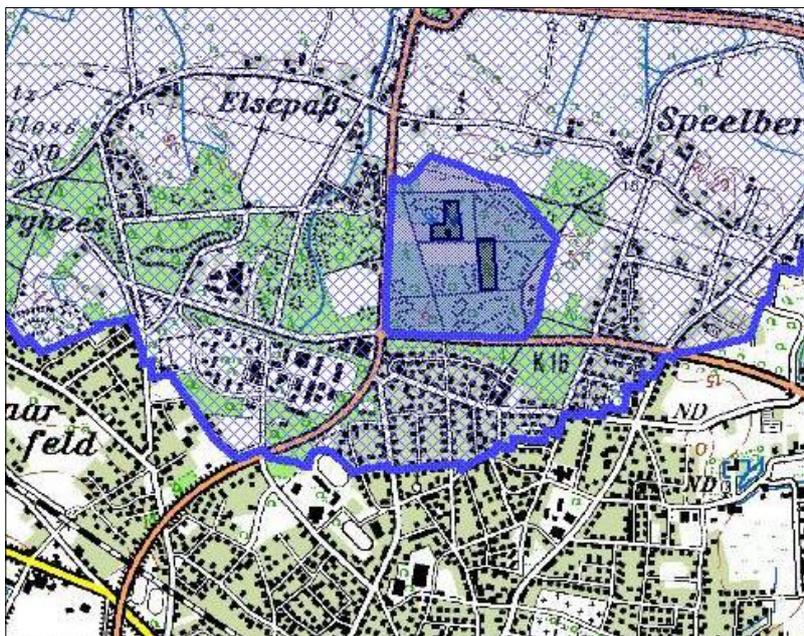


Abbildung 8: Wasserschutzgebiet Helenenbusch mit WSG Zone III (grobmaschig) und Zone II (engmaschig), in der die Trinkwasserbrunnen liegen

Der oberste Grundwasserleiter wird durch die Niederterrasse gebildet. Die wassergefüllte Schicht weist Mächtigkeiten von 10 – 30 m auf. Die Grundwasserfließrichtung ist natürlicherweise Südwest. Durch die Trinkwassergewinnung kann sich allerdings die Fließgeschwindigkeit verzögern oder der Grundwasserstrom umkehren.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung insbesondere im Bereich des Mischgebietes durch die Anpassung der Kurvenradien zu Lasten der Fläche für Wald verbunden.

Die zulässige GRZ wird im Bereich des Plangebietes gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht erheblich verändert, so dass insgesamt betrachtet keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate gegenüber der bisherigen rechtsverbindlichen Planung zu erkennen ist. Die zusätzlich ermöglichte Errichtung einer Gebäudebrücke wirkt sich ebenfalls nicht erheblich darauf aus, da diese bereits überwiegend versiegelte Flächen (Verkehrsfläche, Baugebiete mit GRZ 0,8) überspannen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar.

6.1.6 Schutzgut Boden

Die in der orientierenden Gefährdungsabschätzung (Aquatechnik 2010)⁶ dargestellte geologische Situation beschreibt Flugdecksande und Dünen als jüngste Schicht. In vielen Bereichen ist der oberste Bodenhorizont durch Oberflächenveränderungen und bauliche Aktivitäten stark verändert oder nicht mehr vorhanden.

Bei den durchgeführten Rammkernsondierungen wurden die Flugsande, Dünen und Aufschüttungen angetroffen. Die Beprobungen stellten im Bereich der ehemaligen Tankstelle der Kaserne in der obersten Bodenschicht eine Dieselkontamination fest, welche zwischenzeitlich beseitigt wurde. In den unteren Horizonten wurde diese nicht mehr nachgewiesen. Weitere erhöhte Belastungen durch Schwermetalle, aromatisierte Kohlenwasserstoffe PAK, Dioxine oder sprengstofftypischen Nitroaromaten kamen nicht vor.

Natürlicher Weise würde hier überwiegend eine Podsol-Braunerde anstehen. Im Süden grenzt kleinflächig mit einer Plaggenesche ein schutzwürdiger Boden an den Änderungsbereich an (Schutzwürdigkeitsstufe 3 – Archivfunktion).



Abbildung 9: Lage der Podsolböden (Geologischer Dienst NRW 2003)

⁶ Aquatechnik GmbH; Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Duisburg - (Hrsg.): Orientierende Gefährdungsabschätzung Phase IIa. Ehemalige Moritz-von-Nassau-Kaserne. Nollener Weg Nr. 115 in Emmerich. Liegenschaftsnummer 300 249. 23.12.2010

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden. Insbesondere führt die Planung nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der zulässigen Versiegelung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erkennbar.

6.1.7 Schutzgut Klima/Luft

Mit den vorherrschenden, westlichen Winden vom Meer kommende klimatische Einflüsse erreichen ungehindert das Niederrheinische Tiefland, so dass hier ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima vorherrscht. Die Niederschläge betragen 700 - 800 mm, die Jahresmitteltemperatur ist mit 9,5-11°C hoch, und die Vegetationszeit ist mit 170 - 190 Tagen (Temperatur >10°C) lang. In der Vegetationszeit beträgt die mittlere Temperatur 15-17°C.

Das Großraumklima wird durch verschiedene im Gebiet vorkommende Faktoren beeinflusst. Wirksam sind hier einerseits die Bereiche mit hoher Versiegelung, in denen es zu erhöhter Hitzewirkung an warmen Sommertagen und erhöhter Ausstrahlung an windstillen und klaren Nächten kommen kann. Nach Hoffjahn (1994) und Baumüller et al. (1998) entspricht das Plangebiet dem Klimatop Typ 5 „aufgelockerte Baustruktur“, die durch Windfeldmodifikationen, starke Aufheizung, geringe Abkühlung, Bildung von Wärmeinseln und lufthygienische Belastung durch Kfz-Verkehr gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus entwickelt das große zusammenhängende Gebiet des Borgheeser Waldes Klimawirkungen. Insbesondere an sehr warmen sowie an sehr kalten Tagen wirkt sich das Waldgebiet mildernd auf Temperaturextreme aus. Bei diesen Wetterlagen können insbesondere lokale Winde durch Luftaustausch entstehen. Die innerhalb des Planungsgebietes liegenden Waldflächen haben eine etwas schwächere vergleichbare Wirkung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die klimawirksamen Aspekte im Plangebiet nicht verändert, da mit der Planung insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen Versiegelungen einhergehen, die über das bereits zulässige Maß hinausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft ist nicht erkennbar.

6.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird gegenwärtig noch durch die ehemalige militärische Nutzung als Kaserne geprägt und ist als urban zu bezeichnen. Im weiteren Umfeld besteht durch die vorhandenen Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände insgesamt, sowie den daran angrenzenden Flächen, ein Übergangsbereich zwischen den Waldgebieten nördlich des Kasernengeländes und den Siedlungsbereichen der Stadt Emmerich am Rhein.

Der rechtswirksame Bebauungsplan E 33/1 „Kaserne“ ermöglicht bereits eine intensive bauliche Nutzung im Änderungsbereich. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes wird diese Nutzung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht erheblich verändert.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht erkennbar.

6.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW sowie Baudenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG sind innerhalb des Planbereiches nicht bekannt.

Fern- oder Sichtbeziehungen zu außerhalb des Plangebietes gelegenen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

6.1.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen untersuchten Schutzgütern zu erkennen.

6.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist im Hinblick auf die gem. § 1a Abs. 3 BauGB gebotene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der gegenwärtige planungsrechtliche Zustand des Plangebietes mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber zu stellen.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (insbesondere GRZ) ergeben sich gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 „Kaserne“ keine Veränderungen. Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m² zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Für die von der geplanten Gebäudebrücke überdeckten Flächen wird ein Korrekturfaktor von 0,5 angesetzt, um die Beeinträchtigung der darunterliegenden Vegetationsflächen (z.B. Belichtung, Feuchtigkeitshaushalt etc.) berücksichtigen zu können.

Bestand					
Code	Biotoptyp / Bezeichnung	Größe (m ²)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Mischgebiet, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	12.303	0	1	0
4.3	Grünflächen im Mischgebiet, 0,2	3.076	2	1	6151,6
1.1	Sondergebiet SO 3, GRZ 0,8, zul. Überschreitung bis 0,8	13.189	0	1	0
4.3	Grünflächen im SO 3	3.297	2	1	6594,4
6.4	Fläche für Wald (E)	2.062	6	1	12372
1.1	Verkehrsfläche	1.060	0	1	0
7.3	2 Einzelbäume in Verkehrsfläche, klein- bis mittelkronig, nicht heimisch (Zierapfel), je 20 m ²	40	3	1	120
7.3	4 Einzelbäume in Verkehrsfläche, großkronig, nicht heimisch (Amberbaum), je 25 m ²	100	3	1	300
	Gesamtfläche	34.987	m ²		25.538

Planung					
Code	Biotoptyp / Bezeichnung	Größe (m²)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Mischgebiet, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	12.326	0	1	0
4.3	Grünflächen im Mischgebiet, 0,2	3.090	2	1	6180,4
4.3	Überdeckte Grünfläche im MI	35	2	0,5	35
1.1	Sondergebiet SO 3, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	13.154	0	1	0
4.3	Grünflächen im Sondergebiet, GRZ 0,2	3.297	2	1	6594,4
4.3	Überdeckte Grünfläche im SO 3	35	2	0,5	35
1.1	Verkehrsfläche	1.060	0	1	0
6.4	Fläche für Wald (E)	1.990	6	1	11940
7.3	2 Einzelbäume in Verkehrsfläche, klein- bis mittelkronig, nicht heimisch (Zierapfel), je 20 m²	40	3	1	120
7.3	4 Einzelbäume in Verkehrsfläche, großkronig, nicht heimisch (Amberbaum), je 25 m²	100	3	1	300
	Gesamtfläche	34.987	m²		25.205
	<i>kursiv: ohne Berücksichtigung bei der Gesamtfläche</i>				

Planung - Bestand (Kompensationsdefizit)
Tabelle: Eingriffsbilanzierung

-333

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt **25.538 WE**, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt **25.205 WE**. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **333 WE**, das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen externen Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderliche Waldausgleich werden durch städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

7 HINWEISE

7.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Bereich der „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenebusch“ vom 09. Dezember 1985⁷.

Die Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hieraus können sich Einschränkungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, insbesondere wenn diese den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfordern.

⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich I (Helenebusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserversorger) –Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenebusch- vom 09. Dezember 1985, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19. Dezember 1985

Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Einschränkungen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da mit der Wasserschutzgebietsverordnung bereits ein rechtswirksamer Ausschluss der dort genannten wasserschutzgebietsgefährdenden Nutzungen besteht (vgl. 3.3.3).

Die Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

7.2 Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Bodendenkmälern nicht bekannt.

Unabhängig davon gilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfund- oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Emmerich am Rhein, oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 – 0, Fax: 0228 / 9834 – 119, E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

7.3 Kampfmittel

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Teile des Plangebietes wurden bereits im Jahr 2007 überprüft, so dass eine weitere Überprüfung nur für die übrigen Bereiche erforderlich ist.

7.4 DIN-Normen / Schallschutz

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann zusammen mit dem Bebauungsplan und der zu Grunde liegenden "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" in Emmerich (Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Dortmund, 27.05.2015, Bericht Nr. F 7395-1) bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

7.5 Artenschutz/ Bauzeitenbeschränkungen

In der Artenschutzprüfung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 sind detaillierte Bauzeitenregelungen insbesondere zum Abriss bestehender Gebäude und Anlagen sowie dem Fällen von Bäumen getroffen worden, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zum Abbruch der Gebäude und Anlagen und im Rahmen Erschließungsarbeiten / Baufeldfreimachung sind diese Bauzeitenregelungen zu beachten.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich in Bezug auf die dort genannten erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz auf Grund der Kleinflächigkeit der planungsrechtlichen Änderungen keine darüberhinausgehenden Anforderungen.

7.6 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. Gemäß Hochwassergefahrenkarte befindet sich der Änderungsbereich bei einem Hochwasser HQExtrem im überschwemmten Gebiet (§ 73 Abs. 1 S. 1 WHG).

Minden, _____.____._____

.....
O. Schramme, Dipl.-Ing.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
 Stadt Emmerich am Rhein
 Postfach 10 08 64
 46428 Emmerich am Rhein

mailto: jens.bartel@stadt-emmerich.de

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 14.07.2017, Az: -----

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Datum: 14.08.2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
 53.01.04.04-Düsseldorf-17
 bei Antwort bitte angeben
 337/2017
 Herr von Itter
 Zimmer: 251
 Telefon:
 0211 475-2858
 Telefax:
 0211 475-2790
 Wolfgang.vonitter@
 brd.nrw.de

Dienstgebäude und
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 DB bis Düsseldorf Hbf
 U-Bahn Linien U78, U79
 Haltestelle:
 Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Emmerich werden aus der Sicht des Sachgebietes 53.2 Energiewirtschaft keine Bedenken erhoben.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von



Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Hierauf wird bereits in der Begründung zur Änderung des B-Plans hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG im Bebauungsplan vermerkt werden; hier zumindest überschwemmte Gebiete bei HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten. Ich bitte um entsprechende Aufnahme in das Planwerk.

Des Weiteren möchte ich frühzeitig auf das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 hinweisen.

Dieses Gesetz beinhaltet u. a. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 1) und des Baugesetzbuches (Artikel 2). Hervorheben möchte ich insbesondere § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ sowie Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 BauGB sowie des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB. Die genannten Änderungen treten zum 5. Januar 2018 in Kraft.

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, E-Mail: martin.anders@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel. 0211/475-2897, E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –
Geistermarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

23.08.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-03.2E33/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“

Ihre E-Mail vom 14. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bartel,

gegen den Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken, da sich die vorhandene Waldfläche von 2.062 m² um 72 m² auf 1.990 m² reduziert. Dieser Waldflächenverlust muss im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Meine Bedenken können durch den Nachweis einer geeigneten Ersatzfläche ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB Stadtentwicklung
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:
Dez.:
Eing.	28. Nov. 2017
Fb.:
Anl.: €

Datum: 24.11.2017

**Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 31/1 Kaserne
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, verlaufen im Plangebiet Mittelspannungsleitungen, die zum einen der Versorgung der Mittelspannungsstation der ehemaligen Kaserne dienen, zum anderen aber auch Teil des Mittelspannungsnetzes zur Versorgung der umliegenden Ortsteile sind. Mit dem Vorhabenträger haben in der Vergangenheit mehrere Abstimmungsgespräche stattgefunden, die zum Ziel hatten:

- den Bedarf für die Energie- und Wasserversorgung des künftigen Baugebietes festzustellen.
- die Stromversorgung während der Bauphase zu sichern und
- darüber hinaus sicherzustellen, dass die Mittelspannungsringleitung, die der allgemeinen Stromversorgung der Stadt Emmerich dient, erhalten bleiben kann auch wenn sie künftig in einer anderen Trasse verlaufen soll.

Daraus ergeben sich nach dem gegenwärtigen Stand der Abstimmungsgespräche mit dem Vorhabenträger folgende Anregungen zum Bebauungsplanverfahren:

1. Die in dem anliegenden Übersichtsplan durchgehend rot gezeichnete Trasse für ein Strommittelspannungskabel ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern. Diese Trasse verläuft an der Grenze des Vorhabengebietes und soll auch künftig erhal-

Gut versorgt.

ten bleiben. Wir streben an, diese Leitungstrasse zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Vorhabenträger grundbuchlich zu sichern.

2. Die in dem Plan blau gestrichelt eingezeichnete Leitung kennzeichnet die heutige Lage der Mittelspannungsringleitung, die zugleich der Versorgung der im Plan mit einem roten Punkt gekennzeichneten Mittelspannungsstation dient, über die die Kaserne bislang versorgt wurde. Diese Mittelspannungsstation soll nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger während der Bauzeit der Versorgung der Baustelle mit Baustrom dienen.

Diese Leitung muss so lange erhalten bleiben, bis eine Verlegung der Leitungen in die vom Vorhabenträger zu errichtende Erschließungsstraße möglich ist. Die neue Leitungstrasse ist in dem als Anlage beigefügten Plan rot gestrichelt dargestellt.

Eine Abtrennung der bestehenden Mittelspannungsleitung vor dem Bau der neuen Leitungstrasse könnte Versorgungsengpässe im Stadtgebiet zur Folge haben.

Im Übrigen haben wir gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH

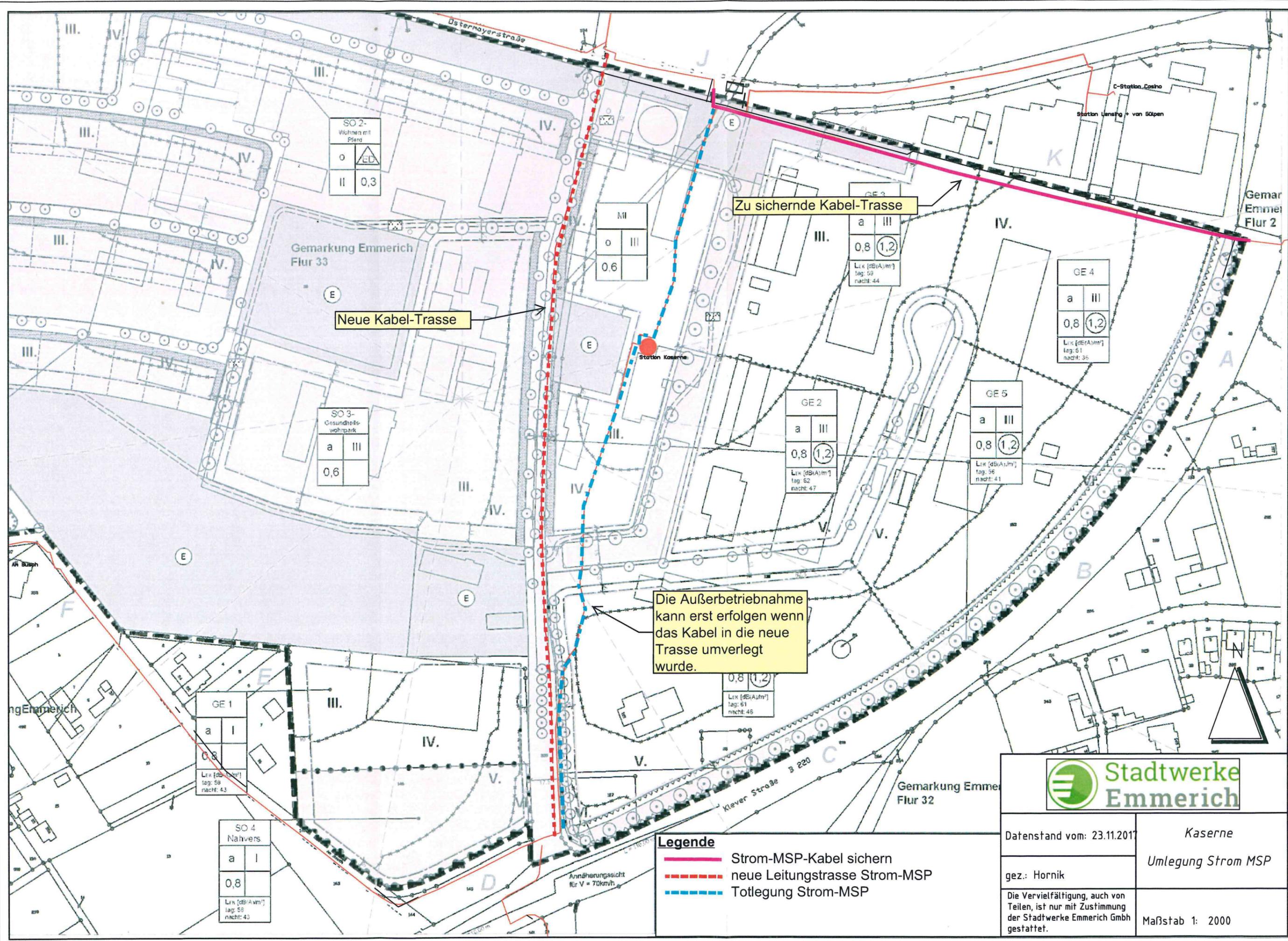


Jessner



i.A. Wilms

Gut versorgt.



SO 2- Wohnen mit Pferd	
0	△ ED
II	0,3

SO 3- Gesundheits- wohnpark	
a	III
0,6	

GE 1	
a	I
0,8	
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 58 nacht: 43	

SO 4 Nahvers	
a	I
0,8	
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 58 nacht: 43	

MI	
0	III
0,6	

Zu sichernde Kabel-Trasse

GE 3	
a	III
0,8	1,2
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 59 nacht: 44	

GE 2	
a	III
0,8	1,2
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 62 nacht: 47	

GE 5	
a	III
0,8	1,2
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 56 nacht: 41	

GE 4	
a	III
0,8	1,2
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 61 nacht: 36	

Die Außerbetriebnahme kann erst erfolgen wenn das Kabel in die neue Trasse umverlegt wurde.

0,8 1,2	
L _{ik} [dB(A)/m] tag: 61 nacht: 46	

Legende

- Strom-MSP-Kabel sichern
- - - neue Leitungstrasse Strom-MSP
- - - Totlegung Strom-MSP



Datenstand vom: 23.11.2017

Kaserne
Umlegung Strom MSP

gez.: Hornik

Die Vervielfältigung, auch von Teilen, ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke Emmerich GmbH gestattet.

Maßstab 1: 2000

/MT 18.0433.04

Notarielle Urkunde

URNr. 441 für 2018 Br

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Waldausgleich

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. März 2018

Vor dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Braunfels

mit Amtssitz zu Düsseldorf

erschieden:

1. für die Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herr Maximilian Lemke

geboren am 11.06.1986

geschäftsansässig: Königsallee 31, 40212 Düsseldorf

persönlich bekannt

als vollmachtloser Vertreter, Genehmigung sich vorbehaltend

2. für die Mona Projektentwicklungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Emmerich am Rhein (AG Kleve HRB 12157)
Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln

Herr Matthias Wunsch von der Heyden

geboren am 17.09.1970

geschäftsansässig: Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln

persönlich bekannt

als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer

mit der Bitte um Beurkundung der folgenden Erklärungen, wobei die Beteiligte zu 1. nachstehend "Stadt" und die Beteiligte zu 2. nachstehend "Vorhabenträger" genannt wird:

Präambel

Der Vorhabenträger hat einen Antrag gestellt zur Änderung des Baurechtes für den Bereich Gesundheitswohnpark und Mischgebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne-, Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 42 (teilw.), 56 (teilw.) und 152 (teilw.), einen Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m² zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt **25.538 WE**, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt **25.205 WE**. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **333 WE**, das außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen externen Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderliche Waldausgleich werden durch diesen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

§ 1 Waldumwandlung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Waldausgleichsmaßnahmen auf der Fläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) auf seine Kosten herzustellen. Der Ausgleich ist entsprechend den Vorgaben der Stadt sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorzunehmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die vorgenannten Waldausgleichsmaßnahmen spätestens innerhalb der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 „Kaserne“ unmittelbar folgenden Pflanzperiode herzustellen.
- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen (Verbreitung des Waldstreifens südlich der Ostermayerstraße um 1m), sind im ggf. anstehenden Änderungsverfahren zum Bebauungsplan E 33/1 - Kaserne- für den betroffenen Bereich planungsrechtlich zu sichern. Die Flächen dürfen nicht anderweitig überplant werden.

- (3) Gemäß § 2 des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 werden die in Anlage S3 gekennzeichneten Waldflächen unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt übertragen. Für die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen gelten die Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 (Anlage S4) entsprechend.

§ 2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Rahmen der 1. Änderung wurde ein Kompensationsdefizit in Höhe von 333 Werteinheiten ermittelt.

Auf der geplanten Waldausgleichsfläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) ergibt sich durch die Umwandlung von SO in Wald eine Aufwertung in Höhe von 840 WE ($150\text{m}^2 \times 0,8 \text{ (GRZ)} = 120 \text{ m}^2$ mit Wertfaktor 0; $150\text{m}^2 \times 0,2 \text{ (GRZ)} = 30 \text{ m}^2$ mit Wertfaktor 2 ergibt einen Bestandswert von 60 WE).

Demgegenüber steht eine Aufwertung auf einen künftigen Planwert von $150 \text{ m}^2 \times 6 \text{ WE (Wald)} = 900 \text{ WE}$. Abzüglich des Bestandswertes von 60 WE ergibt sich so eine Aufwertung um 840 WE .

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen.

§ 3 Schlussbestimmungen

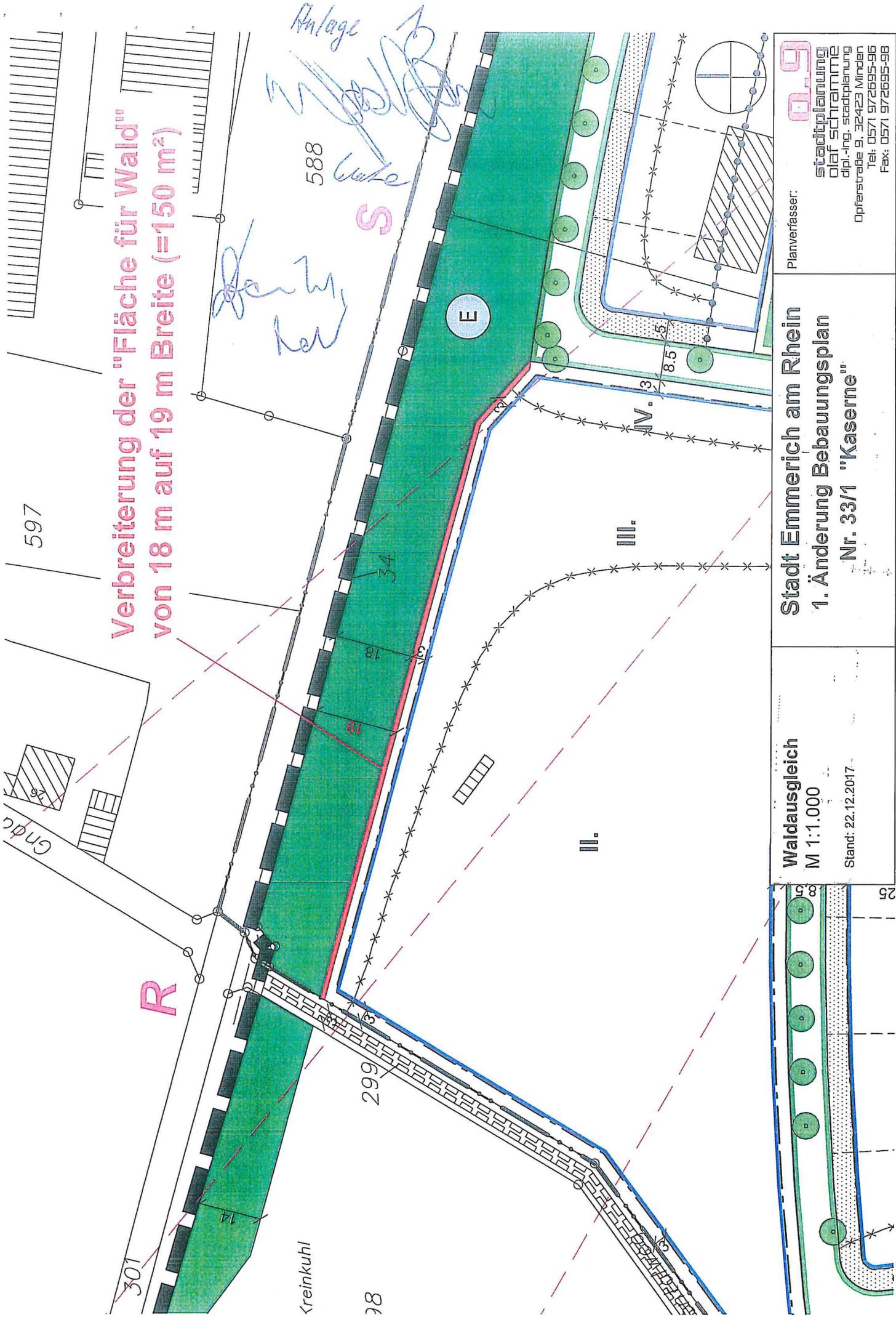
- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese wiederum sind zu verpflichten, bei weiterer Rechtsnachfolge entsprechend zu verfahren. Die Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vertrages gefährdet ist.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Matthias Wunsch von der Heyden

gez. Lemke

gez. Braunfels, Notar



Verbreiterung der "Fläche für Wald" von 18 m auf 19 m Breite (=150 m²)

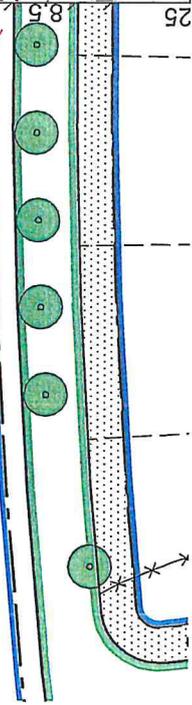
Anlage
Werte
588

Handwritten signature

Planverfasser:
0.9
 Stadtplanung
 Olaf Schramme
 dipl.-Ing. Stadtplanung
 Opferstraße 9, 32423 Minden
 Tel: 0571 972695-96
 Fax: 0571 972695-98

Stadt Emmerich am Rhein
1. Änderung Bebauungsplan
Nr. 33/1 "Kaserne"

Waldausgleich
 M 1:1.000
 Stand: 22.12.2017



Anlage S4 zum Städtebaulichen Vertrag

Stadt Emmerich am Rhein - MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Entwicklung ehemalige „Moritz-von-Nassau-Kaserne“

Anlage
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Urkundenrolle Nr. /.....

Verhandelt zu *** am ***

[Handwritten signature]

Vor Notar ***

In ***

erschienen:

1. für die

MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
mit dem Sitz in 46446 Emmerich, Parkring 43,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HRB ***

- nachstehend „MONA“ genannt -

Herr Hans Beekman, geb. am ***
geschäftsansässig ebenda,
hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern für die vorgenannte Gesellschaft als de-
ren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

2. für die

Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Herr/Frau ***,
geschäftsansässig ebenda,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Stadt Emmerich ***

zu 1.: dem Notar persönlich bekannt

zu 2.: ausgewiesen durch ***

Die Erschienenen bestätigten, dass ausreichend Gelegenheit bestand, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

Sie batén dann, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung folgender Erklärungen:

ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

Vorbemerkung

*** (Vorbemerkung zum Städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag). Voraussetzung dieses Erschließungsvertrages ist die unentgeltliche Übertragung der nachgenannten Grundstücksflächen der MONA auf die Stadt.

I. Übertragungsgegenstand

1. MONA ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich, Grundbuch von Emmerich verzeichneten Grundbesitz, Flur ***, Flurstücke *** [Hinweis auf gesamten Grundbesitz im Bereich der ehem. Kaserne]

Diese Grundstücke sind wie folgt belastet:

Abteilung II

Keine Eintragungen

Abteilung III

Den Grundbuchinhalt hat der Notar am *** festgestellt.

2. MONA überträgt der dies annehmenden Stadt von dem vorstehend näher bezeichneten Grundbesitz folgende Flächen zu Alleineigentum:

■ ***

Die vorstehend beschriebenen Flächen werden nachfolgend auch als Übertragungsgegenstand bezeichnet. Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan *** gekennzeichnet.

3. Von den dortigen Belastungen bleiben bestehen und werden von der Stadt übernommen: ***
4. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich, also ohne Zahlung eines Kaufpreises.

II. Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln

Ansprüche und Rechte der Stadt wegen Sach- und Rechtsmängeln des Übertragungsgegenstands sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Im Einzelnen treffen die Vertragsparteien dazu folgende Vereinbarungen.

1. Der Übertragungsgegenstand ist Teil einer ehemaligen Kaserne, die bis 2010 durch die Bundeswehr genutzt wurde. Es fanden kasernentypische Nutzungen statt. Auf dem Grundstück lag ein Schieß- und ein Sprengplatz. Es fanden Wartungen und Reparaturen von KFZ sowie Betankungen statt. Es befinden sich dort außerdem die üblichen Gebäude und Ver- und Entsorgungseinrichtungen einer ehemaligen Militäranlage, wie beispielsweise Kanäle, Rohre, Leitungen, Kabel und Schächte.
2. Die Stadt kennt den Übertragungsgegenstand und erhält ihn in der im Erschließungsvertrag vereinbarten Beschaffenheit und im Übrigen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand als ehemaliges Kasernen- und Militärgelände.
3. Die ehemalige Kaserne wird im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Kleve unter der Landesregisternummer 1068 geführt. Eine orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – wurde durch den zuständigen Bau-

und Liegenschaftsbetrieb NRW – Niederlassung Duisburg – beauftragt und begleitet. MONA hat von der Voreigentümerin die nachfolgend genannten Unterlagen erhalten, die sie ihrerseits wiederum der Stadt bereits vor Abschluss dieses Vertrages zur Prüfung zur Verfügung gestellt hat.

- Orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – der Firma Aquatechnik Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz mbH vom 23.12.2010
- Städtebauliche Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne im Emmerich vom Juli 2008
- Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept für die Moritz-von-Nassau-Kaserne erstellt durch die Firma AF Ingenieur-Consult GmbH vom 21.11.2005
- Abschlußbericht zu schädlichen Bodenveränderungen / Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastungen und Bausubstanz (Komplettückbau) – Phase I – des BLB NRW; Krefeld.
- Historisch-genetische Rekonstruktion der Oberfinanzdirektion Hannover, erstellt durch Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 02.06.2009 nebst den dort genannten Anlagen 1 bis 6

MONA weist darauf hin, dass die Voreigentümerin ihr gegenüber keine Haftung für die Richtigkeit der genannten Unterlagen übernommen hat. Entsprechend kann MONA auch im Rechtsverhältnis zur Stadt keine diesbezügliche Haftung übernehmen, soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. MONA verfügt über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Unterlagen und der dort getroffenen Angaben.

4. MONA übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Übertragungsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Übertragungsgegenstandes durch solche Leitungen. Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass sich unter anderem eine 10-KV-Stromleitung im Übertragungsgegenstand befindet und das Vorhandensein weiterer Leitungen nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich andere Regelungen getroffen worden sind, übernimmt MONA keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht

für eine besondere Größe, Güte, Beschaffenheit des Übertragungsgegenstandes. MONA übernimmt auch keinerlei Garantie.

6. MONA übernimmt keine Haftung für das Freisein des Übertragungsgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG und/oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 USchadG.

Der Stadt ist bekannt, dass aufgrund der früheren Nutzung des Übertragungsgegenstandes als Kaserne schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten und/oder sonstige Umweltschäden insbesondere auch im Boden eingeschlossene Gebäude, Gebäudereste, technische Anlagen und Kampfstoffe, Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen vorhanden sein können, wobei MONA keine eigenen Erkenntnisse hierzu hat, da sie das Kasernengelände selbst erst erworben hat, nachdem dort die militärische Nutzung bereits eingestellt war.

7. MONA haftet schließlich auch nicht für Schäden durch nach der Erschließung unentdeckt verbliebenes Kriegsgerät oder nicht entfernte Kampfmittel. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Dinge sind MONA jedoch nicht bekannt. MONA wiederholt vorsorglich den Hinweis auf den auf dem Übertragungsgegenstand früher einmal vorhandenen Schießplatz und Sprengplatz. Alle Ansprüche der Stadt wegen eventuell vorhandener Kampfmittel oder Kriegsgerät – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Ausgleichsansprüche der Stadt gegen MONA und gegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden (insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG) werden hiermit ausgeschlossen.

Werden MONA oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die Bundesrepublik Deutschland von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Übertragungsgegenstand in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist die Stadt verpflichtet, MONA bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. die Bundesrepublik Deutschland von sämtlichen

Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen, es sei denn, diese Inanspruchnahme erfolgte bereits vor dem 25.03.2013. Hierzu erklärt MONA, dass ihr für eine solche Inanspruchnahme im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland nichts bekannt ist. Für sich selbst kann MONA eine solche Inanspruchnahme vor dem 25.03.2013 ausschließen, da sie erst an diesem Tag das Kasernengelände von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben hat. Auch nach dem 25.03.2013 ist MONA nicht in der genannten Weise in Anspruch genommen worden. Es sind auch keine Anzeichen dafür bekannt, dass eine solche Inanspruchnahme im Raume stehen könnte.

Die Stadt verpflichtet sich bei einer Veräußerung des Übertragungsgenstandes oder von Teilen des Übertragungsgegenstandes an einen Dritten oder bei sonstiger Rechtsnachfolge diesen Personen die vorstehend geregelte Freistellung einschließlich des Ausschlusses von Ausgleichsansprüchen im vorgenannten Umfang mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber MONA, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland dann nicht anwendbar, wenn und soweit etwaige Rechtsnachfolger Käufer von Einfamilienhäusern oder Käufer einer Eigentumswohnung sind.

9. Alle vorstehenden formulierten Haftungsausschlüsse gelten nicht in Bezug auf Ansprüche, der Stadt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn MONA eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sie gelten ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MONA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung der MONA ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn diese einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.
10. Die Stadt übernimmt etwaige Dienstbarkeiten und Grundstücksrechte Dritter die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch nicht bedürfen. Allerdings versichert MONA, dass ihr solche Rechte nicht bekannt sind.
11. MONA hat der Stadt eine Kopie des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom *** zur Verfügung gestellt. Die sich daraus für den Bereich des Übertragungsgegenstan-

des ergebenden Pflichten wird die Stadt zur vollständigen Entlastung der MONA umsetzen. Insbesondere wird die Stadt ****,

12. MONA gewährleistet, dass der Übertragungsgegenstand zum Tage des Besitzüberganges miet- und pachtfrei ist.

III. Gefahr, Besitzübergang

Der Besitz und die Gefahr gehen auf die Stadt über, mit ***.

Die Stadt hat ab dem Zeitpunkt die öffentlichen und privaten Lasten des Übertragungsgegenstandes zu tragen. Sie hat ab diesem Zeitpunkt MONA von allen Pflichten, die dieser als Eigentümer obliegen, freizustellen.

IV. Kosten

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, die Vermessungskosten, die Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt MONA.

V. Auflassung

1. Zur

A u f l a s s u n g

erklären die Beteiligten:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in dieser Urkunde bezeichneten Übertragungsgegenstand auf die Stadt übergeht und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Der amtierende Notar wird angewiesen, diesen Vertrag dem Grundbuchamt zum Vollzug des Eigentumswechsels erst dann vorzulegen, wenn ***.

2. Die Beteiligten erteilen ihre Zustimmung zur Löschung und Teillöschung aller auf dem Übertragungsgegenstand in Abteilung II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten, insbesondere beantragen sie die Löschung der Rechte in Abteilung III Nr. ***.
3. Die Abtretung des Anspruchs auf die Eigentumsübertragung durch die Stadt ist ausgeschlossen.

VI. Auflassungsvormerkung

MONA bewilligt und beantragt und die Stadt beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung auf dem Übertragungsgegenstand zu Gunsten der Stadt in das Grundbuch.

Die Stadt bewilligt und beantragt schon jetzt die Löschung der Vormerkung nach Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, vorausgesetzt, dass keine belastenden Zwischeneintragungen erfolgt oder beantragt sind, denen die Stadt nicht zugestimmt hat.

Die Parteien bevollmächtigen *** (Notariatsmitarbeiter) dazu, die Löschung der zugunsten der Stadt einzutragenden Vormerkung zu bewilligen und zu beantragen, sofern der Vertrag nicht durchgeführt wird.

VII. Abtretung der Ansprüche der Stadt

Die Abtretung und Verpfändung der Rechte der Stadt aus diesem Vertrag ist nicht zulässig.

VIII. Antragsrecht

Alle Eintragungen im Grundbuch zu dieser Urkunde sollen erfolgen nach den Anträgen des amtierenden Notars, der auch ermächtigt ist, die Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise auch zurückzuziehen.

Dies gilt auch für etwaige Mithaftentlassungen bzw. Pfandfreigaben.

Die Beteiligten verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht und beauftragen nur den amtierenden Notar und seinen Rechtsnachfolger oder Vertreter im Amt Grundbuchanträge zu dieser Urkunde zu stellen; dies gilt insbesondere für die Stellung des Umschreibungsantrages.

IX. Vollzug

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag, soweit eine Genehmigung gemäß dem Grundstücksverkehrsgesetz oder dem Baugesetzbuch erforderlich ist, erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam wird und im Übrigen von MONA nur erfüllt werden kann, wenn eine etwa erforderliche Genehmigung nach dem Baugesetzbuch erteilt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

Der Notar wird angewiesen, die für die Wirksamkeit des Vertrages oder seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen oder Negativatteste anzufordern und entgegenzunehmen. Zur Entgegennahme behördlicher Genehmigungen unter Auflagen oder Bedingungen und Bescheiden, mit denen eine behördliche Genehmigung versagt oder ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Notar nicht bevollmächtigt.

MONA beauftragt den Notar, alle zur Lastenfreistellung erforderlichen Löschungsunterlagen auf Kosten der MONA anzufordern und sich die Ablöseforderungen zum frühesten Fälligkeitsdatum mitteilen zu lassen.

Unabhängig hiervon sollen für die Vertragsbeziehungen der Beteiligten Genehmigungserklärungen jeder Art mit ihrem Eingang bei dem Notar oder dem Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten wirksam sein.

X. Genehmigungen

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

XI. Sonstige Abreden

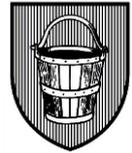
XII. Anlagen

Sämtliche Schriftstücke, auf die in dieser Urkunde Bezug genommen wird, sind den Beteiligten bekannt. Die Stadt bestätigt, dass ihr sämtliche Schriftstücke bereits mehrere Wochen vor der Beurkundung in Kopie ausgehändigt worden sind.

XIII. Belehrungen

Der Notar hat die Beteiligten darüber belehrt, dass

[Unterschriften]



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

26.04.2018

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 02. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

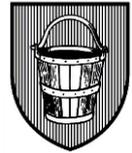
15.05.2018 06 - 16 1475/2018 Rechnungsprüfungsausschuss

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

15.05.2018 06 - 16 1475/2018 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

29.05.2018 06 - 16 1475/2018 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 16 1475/2018	26.04.2018

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 02. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. am 12.03.2018 den Antrag gestellt, im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Sonntage als Verkaufssonntage im Rahmen einer Veranstaltung freizugeben:

Sonntag, den 29.07.2018 - „Emmerich im Lichterglanz“
Sonntag, den 02.09.2018 – „Stadtfest Emmerich“

I. Gesetzliche Grundlagen

Am 30.03.2018 ist die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) als Teil des „Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ in Kraft getreten. Im Wesentlichen beinhaltet die Gesetzesänderung eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Während Verkaufsstellen bisher an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein durften, ist die Ladenöffnungszeit an Samstagen nunmehr unbegrenzt.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW war bisher an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ eine Öffnung der Verkaufsstellen maximal 4 mal im Jahr bis zur Dauer von 5 Stunden erlaubt. Die Öffnung der Verkaufsstellen durfte demnach nur als Anhängsel zu einer Veranstaltung erscheinen, die aufgrund einer nachvollziehbaren Prognose in ihrer öffentlichen Wirkung im Vordergrund steht.

Nunmehr dürfen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen „im öffentlichen Interesse“ ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die möglichen Sachgründe werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Im Rahmen der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW gilt abzuwägen, ob der die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertages rechtfertigende Sachgrund im Einzelfall den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz überwiegt.

II. Begründung der Entscheidung zur Freigabe des 29.07.2018 und 02.09.2018 als verkaufsoffene Sonntage

Der Einzelhandel in der Emmericher Innenstadt büßt aufgrund der Grenznähe zu den Niederlanden mit großzügigen Ladenöffnungszeiten und aufgrund des wachsenden Onlinehandels deutlich an Frequenz ein. Vor diesem Hintergrund stellen Veranstaltungen wie „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“, die um einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt werden, eine wichtige Möglichkeit dar, Kunden in die Stadt und in die Geschäfte zu locken.

1. Verkaufsoffener Sonntag am 29.07.2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“

In Zusammenarbeit der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG) mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH, mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“ und anderen Partnern werden an diesem Tag große Teile der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade) zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure aus der Stadt/Region.

Seit 2013 werden im Rahmen dieses Tages das Hansefest, das Fest der Kulturen sowie ein Büchermarkt durchgeführt. Die Veranstaltung findet bereits zum 13. Mal statt und ist somit zu einer Traditionsveranstaltung geworden. In diesem Jahr ist das Fest der Kulturen allerdings nicht in diesem Rahmen vorgesehen.

Die Ergänzung der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ um einen verkaufsoffenen Sonntag wurde seitens der Besucher in der Vergangenheit ausdrücklich begrüßt. „Emmerich im Lichterglanz“ ist inzwischen überregional bekannt. Die zahlreichen Gäste nehmen die Gelegenheit zum Besuch der Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt wahr.

2. Verkaufsoffener Sonntag am 02.09.2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“

Bereits seit 2002 wird das Stadtfest organisiert. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure der Stadt/Region. Die Veranstaltung findet in aller Regel am ersten Wochenende im September statt und ist in diesem Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Neben dem Kunsthandwerker- und Krammarkt beteiligen sich die Emmericher Vereine mit einem vielfältigen Angebot und werben für eine Vereinsmitgliedschaft. Die Emmericher Pfadfinder veranstalten seit mehr als 10 Jahren einen Kindertrödelmarkt. Hiesige Unternehmen (Handwerker/Gewerbetreibende) nutzen die Veranstaltung zu einer Präsentation ihrer Produkte. Großer Beliebtheit erfreut sich das Bühnenprogramm, welches bisher auf dem Neumarkt stattfand. In diesem Jahr kann aufgrund der geplanten Baumaßnahmen auf dem Neumarkt allerdings kein Bühnenprogramm stattfinden. Zur Attraktivitätssteigerung wird das Streetfood-Festival in das Stadtfest integriert. Ergänzt wird das Stadtfest seit jeher um einen verkaufsoffenen Sonntag.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Stadt Emmerich am Rhein mit einer lebendigen Innenstadt und einem vielfältigen Vereinsprogramm zu präsentieren. Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag zieht in Zusammenhang mit den kulturellen Programmpunkten zahlreiche Besucher aus deutschen und niederländischen Nachbarstädten an. Dies steigert den Bekanntheitsgrad der Stadt. Emmerich am Rhein wird überregional wahrgenommen

3. Öffentliches Interesse

Sonn- und Feiertage sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 der insoweit weitgeltenden Weimarer Reichsverfassung „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“.

Dem gegenüber steht das Ziel der Stadt Emmerich am Rhein, den ohnehin schon geringen Bestand des Einzelhandels zu bewahren und bestenfalls zu erweitern, um das Interesse an Emmerich als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, als Gewerbestandort und als Standort für Tourismus zu steigern.

Mit dem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Autoshow am 19.04.2018 ist 2018 die Öffnung der Verkaufsstellen an 3 der insgesamt 52 Sonntage vorgesehen. Die gem. LÖG NRW zulässige Anzahl wird erheblich unterschritten. Die Anzahl von 3 verkaufsoffenen Sonntagen wird in Bezug auf die Größe der Stadt und die Zahl der Einzelhändler als verhältnismäßig angesehen.

Die Schätzungen der Besucherzahlen der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“ der vergangenen Jahre belaufen sich jeweils auf rund 10.000 bis 15.000 Besucher. Im Verlauf des verkaufsoffenen Sonntags im Zusammenhang mit der Autoshow am 02.04.2017 wurden 19.500 Besucher gezählt.

Die Veranstaltungen mit ihren verkaufsoffenen Sonntagen stellen die Höhepunkte eines Jahres im Rahmen des Stadtmarketings dar. Sie bieten die Chance, die Attraktivität der Innenstadt als Kern des städtischen Lebens zu steigern. Die große Resonanz in den vergangenen Jahren zeigt, dass sie der Belebung der Innenstadt dienen und damit auch zum Erhalt und zur Stärkung des Einzelhandelsangebotes beitragen.

III. Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage lagen Stellungnahmen folgender Institutionen vor:

- Ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein

Die Gewerkschaft teilt mit, dass sie generell Sonntagsöffnungen ablehnt, da die Sonn- und Feiertagsruhe oberste Priorität genießt und diese weiterhin geschützt werden muss. Konkret zu den geplanten Sonntagsöffnungen teilt ver.di ihre eingeschränkten Bedenken mit. Weiterhin weist sie darauf hin, dass Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) von der Öffnung ausgenommen werden sollten.

- IHK Duisburg, Einzelhandelsverband Kleve

Laut Stellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnungen.

- Handwerkskammer Düsseldorf, Kath. Und Ev. Kirchengemeinden

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage lagen noch keine Stellungnahmen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Handwerkskammer – wie in den Vorjahren – keine Veranstaltungsbedenken äußert und die genannten Kirchengemeinden auf die Anhörung nicht reagieren.

IV. Fazit

Die Öffnung der Verkaufsstellen im Rahmen der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“ liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Seitens der im Anhörungsverfahren zu beteiligenden Institutionen wurden keine Bedenken geäußert, die im Rahmen der Abwägung eine Ablehnung rechtfertigen würden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am Sonntag, den 29.07.2018 und am Sonntag, den 08.09.2018, durch Erlass der beiliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung stattzugeben. Dem Hinweis der Gewerkschaft Ver.di folgend, wird – wie in den vergangenen Jahren – vorgeschlagen, Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken von der Öffnung auszunehmen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Stadt Emmerich am Rhein - Der Bürgermeister –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am Sonntag, den 29.07.2018 und „Stadtfest Emmerich“ am 02.09.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 29.07.2018 und 02.09.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46446 Emmerich am Rhein, den

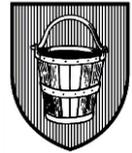
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

23.04.2018

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 24.726,00 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 – 31.12.2017 Entlastung erteilt.

02.05.2018 41 - 16 1474/2018 Kulturausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

29.05.2018 41 - 16 1474/2018 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 16 1474/2018	23.04.2018

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung

Beratungsfolge

Kulturausschuss	02.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 24.726,00 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 – 31.12.2017 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung :

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag ab. Dieser beträgt für das Wirtschaftsjahr 2017 € 24.726,00 ab.

Es zeichnet sich weiterhin ab, dass die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden Risiken auch weiterhin uneingeschränkt fortbestehen. Tendenziell steigen Honorare und Veranstaltungsnebenkosten.

Die Zahl der Abonnenten lag bei 1.226 unter dem Niveau des Vorjahres. (- 100) Ein Rückgang von 53 Abonnenten ist im Kabarett zu verzeichnen. Das Angebot an gutem politischen Kabarett, das auch für kleinere Häuser buch- und bezahlbar ist, wird immer geringer. Die Angebote, die uns erreichen, gehen überwiegend zum Comedy über. Dieses Genre wird aber von unseren Kabarettabonnenten weniger geschätzt und angenommen.

Der Freiverkauf blieb im Jahre 2017 unter unseren Erwartungen und Planzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf hier kaum Karten zur Verfügung standen. Hingegen werden Theaterstücke mit ernstem Hintergrund weiterhin sehr gering gebucht. Gefragt bleiben überwiegend leichte Komödien.

Das Kulturangebot muss vielseitig sein und auch ein Angebot an klassischem Schauspiel vorhalten, das zum Nachdenken anregt. Es wird schwieriger Sonderveranstaltungen wie ein traditionelles Neujahrskonzert zu vermarkten. Das Angebot an derartigen Veranstaltungen in unserem Einzugsgebiet ist enorm angestiegen.

Unter unserem Kulturauftrag verstehen wir auch, Kinder und Jugendliche an das Theater heranzuführen. Für Familien mit Kindern muss ein Theaterbesuch finanzierbar sein.

Trotz unserer schwierigen wirtschaftlichen Lage müssen wir für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein adäquates Angebot bereitstellen, um die kulturelle Neugierde zu wecken. Nur so können wir die Chance nutzen, auf zukünftige Publikumsgenerationen bauen zu können.

Wie bereits oben aufgeführt fielen die Umsatzerlöse geringer aus als erwartet. Deutlich sind die Aufwendungen bei den Bühnenarbeiten (+ € 7.000,00), bei sonst. Veranstaltungen im Schlösschen Borghess (+ € 8.000,00 gestiegen).

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhte sich die Umlage zur VHS um € 7.000,00, ebenfalls um € 7.000,00 die Grund- und Gebäudeaufwendungen.

Nicht veranschlagte Gutachterkosten schlugen allein mit rd. € 3.000,00 zu Buche. Die Kosten des Zahlungsverkehrs liegen nun bereits bei rd. € 3.400,00.

2017 blieb die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise zu 2016 konstant. Die Zahl der Büchereikunden mit einem Alter über 60 Jahren stieg um 15% zum Vorjahr. Durch 3 Schließungswochen wegen der Bearbeitung der Medien für das neue Diebstahlsicherungs- und Selbstverbuchungssystem (RFID-Anlage) und Umgestaltung der Erwachsenenabteilung waren Rückgänge in der Ausleihe zu verzeichnen. Verstärkt wurden aber E-Books und andere E-Medien (insgesamt: 6.103, dies entspricht einem Zuwachs von 18%) ausgeliehen. Insgesamt wurden 76.096 Medien entliehen. Eifrig bedienten sich die Büchereikunden auch an den digitalen Angeboten der Bücherei mit zahlreichen Zugriffen auf die Datenbank des Munzinger Archivs und auf den Online-Katalog der Bücherei über die eigene Homepage.

Die Bücherei gewinnt als Ort von Information, Lesen und Lernen weiterhin an Bedeutung: 32.612 Kundenbesuche beweisen das. Wie im Vorjahr fanden trotz der 3 wöchigen Schließung 43 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, Vorleseaktionen an Samstagen, der Büchermarkt, Autorenlesungen u.a. Veranstaltungen statt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Folgekosten in späteren Jahren:

Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein für das Jahr 2017.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Anlage/n:

41 - 16 1474 2018 A 1 VE - M1 - Jahresabschlussprüfung
41 - 16 1474 2018 A 2 Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2017

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum
31. Dezember 2017
der
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
Emmerich am Rhein

**Nicht unterschriebenes,
UNKORRIGIERTES LESEEXEMPLAR**
Nur für den Auftraggeber,
nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt!
**Änderungen
bei endgültiger Berichtsabfassung
vorbehalten!**
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
1. Gegenstand der Prüfung	3
2. Art und Umfang der Prüfung	3
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
b) Jahresabschluss	6
c) Lagebericht	7
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	9
VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	10

Entwurf

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017

bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 9

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017

bis zum 31. Dezember 2017

Anlage II

Seite 1 - 6

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage III

Seite 1 - 2

Seite 2 - 3

Seite 3

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage IV

Seite 1

Seite 2 - 4

Seite 5 - 6

Seite 7

Aufgliederung und Erläuterung sämtlicher Posten des Jahresabschlusses

und für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Anlage V

Seite 1 - 13

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage VI

Seite 1 - 13

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VII

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Entwurf

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

AktG	Aktiengesetz
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GKG	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Entwurf

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von dem Betriebsausschuss der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein
(im Folgenden auch „KKK“ oder „Einrichtung“ genannt)

wurden wir am 29. November 2017 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Daraufhin beauftragte uns nach Zustimmung durch die GPA NRW der Betriebsleiter der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zu prüfen.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage IV zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu sämtlichen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage V zu diesem Bericht.

Darüber hinaus wurden wir gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Sie wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Nach § 21 der EigVO NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigelegt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Betriebsleitung der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung sowie der zukünftigen Entwicklung der Einrichtung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von EUR 24.726,00 ab. Die Stadtbücherei erzielt ein leichtes Plus in Höhe von rund EUR 800,00, der Bereich Theater und Kultur schließt hingegen mit einem Fehlbetrag ab.
- Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.
- Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von EUR 14.957,73 getätigt. Davon wurden EUR 14.334,74 durch Zuschüsse finanziert. Im Wirtschaftsjahr wurden EUR 13.931,73 abgeschrieben.
- Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein werden von den Abonnenten angenommen. Der Freiverkauf blieb hingegen im Jahr 2017 unter den Erwartungen und Planzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern/innen wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen.
- Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem hohen Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.
- Die Verantwortlichen werden alles daran setzen, dass für das Wirtschaftsjahr 2018 wieder ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Für die Zukunft müssen neue Arbeitsweisen bzw. Ideen entwickelt werden, um das Publikum an das Haus zu binden.

Wir als Abschlussprüfer der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der Einrichtung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – gemäß § 21 EigVO NRW bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung gesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Betriebsführung der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 106 Abs. 1 GO NRW i.V.m. §§ 317 ff.

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, testierte und am 23. Mai 2017 vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 205).

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risiko- beurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Einrichtung.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen unter- gliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung aus- reichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhal- ten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontroll- maßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungs- handlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfall- prüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Auskünfte Dritter von den für die Einrichtung tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Einrichtung zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März und April 2018 bis zum 27. April 2018 durchgeführt.

Die Betriebsleitung der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 27. April 2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß § 21 EigVO NRW geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der §§ 24 und 25 EigVO NRW richtig und vollständig wieder. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden

ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für die Einrichtung geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Betriebsleitung der KKK. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die ab 2012 enthaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage IV sowie auf unsere Ausführungen in Anlage V (Aufgliederung und Erläuterung sämtlicher Posten des Jahresabschlusses).

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage VI zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I und II beigefügten Fassungen den am 27. April 2018 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Essen, 27. April 2018

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer

gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

ANLAGEN

Entwurf

Entwurf

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	932,00	418,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.033,00	38.521,00
	<u>39.965,00</u>	<u>38.939,00</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	608,74	1.296,05
2. Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein	43.789,90	1.549,07
3. Sonstige Vermögensgegenstände	54.883,96	83.694,78
	<u>99.282,60</u>	<u>86.539,90</u>
II. Kassenbestand, Guthaben KI	4.483,38	1.575,29
	<u>103.765,98</u>	<u>88.115,19</u>

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	164.043,47	133.277,79
	<u>164.043,47</u>	<u>133.277,79</u>

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresfehlbetrag	-24.726,00	-23.724,50
	<u>838,59</u>	<u>1.840,09</u>

B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

	32.135,00	27.524,05
--	-----------	-----------

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen	15.200,00	16.900,00
-------------------------	-----------	-----------

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.989,36	4.736,97
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.979,29	3.818,89
- davon aus Steuern:		
EUR 3.799,29 (Vorjahr: EUR 3.818,89) -		
	<u>18.968,65</u>	<u>8.555,86</u>

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	96.901,23	78.457,79
	<u>164.043,47</u>	<u>133.277,79</u>

Entwurf

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	166.439,42	167.666,13
2. Sonstige betriebliche Erträge	951.358,60	918.814,87
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-85.204,33	-74.826,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-255.859,51	-224.839,24
	-341.063,84	-299.665,95
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-357.479,55	-365.258,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 27.667,64 (Vorjahr: € 28.344,14) -	-94.918,79	-96.849,19
	-452.398,34	-462.107,72
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-13.931,73	-14.025,46
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-334.234,81	-334.532,33
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	673,11	929,55
8. Ergebnis nach Steuern	-23.157,59	-22.920,91
9. Sonstige Steuern	-1.568,41	-803,59
10. Jahresfehlbetrag	-24.726,00	-23.724,50

Entwurf

Anhang

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

I. Allgemeines

Die Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich mit Sitz in Emmerich am Rhein wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 21 bis 25 der EigVO NRW und nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt worden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich unter Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

II. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Sachanlagen und die immateriellen Wirtschaftsgüter werden linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Fremdlieferungen und Fremdleistungen einschließlich Nebenkosten erfasst. Bis 2011 wurden erhaltene Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Gegenstände mit Anschaffungskosten bis einschließlich € 150,00 werden als Aufwand erfasst. Zugänge an Wirtschaftsgütern im Einzelwert von € 150,00 bis € 1.000,00 werden als Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich.

Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen sowohl eine Versorgungs- als auch eine Betriebsrente vor.
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist Mitglied bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Köln.
- Es wird eine monatliche Umlage in Höhe von derzeit 7,75 % (4,25 % Umlage zur Finanzierung der Zusatzversorgungskasse; 3,5 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter) erhoben.
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 auf T€ 360.

Die ab 2012 enthaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB aufgestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagespiegel (Anlage I, Seite 9) dargestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von € 43.789,90 (Vorjahr: € 1.549,07) resultieren aus der Übernahme des Fehlbetrags des Wirtschaftsjahres 2016 (€ 23.724,50), Erstattungen angeforderter Personalkosten (€ 16.609,16) sowie aus Lieferungen und Leistungen (€ 3.456,24).

Das Eigenkapital (€ 838,59; Vorjahr € 1.840,09) setzt sich zusammen aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von € 25.564,59 abzüglich des Jahresfehlbetrags 2017 von € 24.726,00. Der Verlust des Vorjahres wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	<u>Stand</u> <u>01.01.2017</u>	<u>Inanspruch-</u> <u>nahme</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2017</u>
	€	€	€	€
Personalkosten	8.900,00	8.900,00	7.200,00	7.200,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>
	16.900,00	16.900,00	15.200,00	15.200,00
	=====	=====	=====	=====

Die Restlaufzeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt, wie im Vorjahr, weniger als 12 Monate. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten verkaufte Karten und Gutscheine für Veranstaltungen des Folgejahres sowie die Anzahlung der Studienfahrt nach Hamburg mit Besuch der Elbphilharmonie.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gem. § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
	€	€
Theater und Kultur	151.577,20	150.593,75
Stadtbücherei	<u>16.088,93</u>	<u>15.845,67</u>
	167.666,13	166.439,42
	=====	=====

Die Besucheranzahl im Wirtschaftsjahr betrug insgesamt 16.583 Personen, gegenüber 17.129 im Wirtschaftsjahr 2016.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden 4 Kabarettveranstaltungen durchgeführt, gegenüber 5 Veranstaltungen im Vorjahr.

Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten beläuft sich auf insgesamt 76.096 (Vorjahr: 78.550). In dem Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2017 wurden 6.103 Medien (Vorjahr 5.002) in der „Onleihe Niederrhein“ entliehen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK sowie Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von € 9.723,74. Der Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht für das Kalenderjahr 2017 einen städtischen Personal- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 657.000,00 vor.

Die Zuschüsse werden um die zu zahlenden Mieten für die durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK genutzten städtischen Gebäude erhöht (€ 77.255,06). In gleicher Höhe wird die Einrichtung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen belastet.

Für die Fortführung des Kulturbetriebs sind weitere Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich.

Der Personalaufwand entwickelt sich wie folgt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
	€	€
Entgelte	365.258,53	357.479,55
Sozialversicherung	68.505,05	67.251,15
ZVK	<u>28.344,14</u>	<u>27.667,64</u>
	462.107,72	452.398,34
	=====	=====

V. Sonstige Pflichtangaben

Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter aber ohne Auszubildende bei neun Arbeitnehmern, davon drei Vollzeit und sechs Teilzeitkräfte (Vorjahr: zehn, davon drei Vollzeit und sieben Teilzeitkräfte).

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HBG vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden aufgrund abgeschlossener Verträge mit Künstlern (rund T€ 95). Aus zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK abgeschlossenen Mietverträgen entstehen der Einrichtung jährlich Mietaufwendungen von circa T€ 78.

Das vom Abschlussprüfer erbrachte Gesamthonorar betrifft mit T€ 7,3 die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 24.726,00 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

VI. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter war im Wirtschaftsjahr Herr Michael Rozendaal, stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janßen-Koeller.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betragen im Wirtschaftsjahr T€ 88, die der stellvertretenden Betriebsleiterin T€ 58. Die Bezüge bestehen ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Komponenten. Komponenten mit langzeitiger Anreizwirkung bestehen nicht.

Es fanden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 drei Sitzungen des Kulturausschusses statt. Der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) besteht aus 17 Mitgliedern. Folgende Mitglieder gehörten 2017 dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka	Oberstudienrätin a.D.	Ratsmitglied (Vorsitzende)
Herr Markus Elbers	Bankkaufmann	Ratsmitglied (stv. Vorsitzender)
Herr Erik Arntzen	Referent im Gesundheitswesen	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Braun	Schulleiterin a.D.	Ratsmitglied
Herrn Jörn Bartels	Geschäftsführer	Ratsmitglied
Herr Holger Klein	Bootsbauer	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Herr Gregor Reintjes	Rentner	Ratsmitglied
Herr Werner Stevens	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Frau Margrit Bongers	Rentnerin	Sachkundige Bürgerin
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Herrn Bert Gricksch	Kriminaldirektor	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Dr. Manon Loock-Braun	Leiterin Tourismusförderung	Sachkundige Bürgerin
Herr Thomas Mayer-Steutde	Soziologe	Sachkundiger Bürger
Frau Leoni Pawlak	Studienrätin a.D.	Sachkundige Bürgerin
Frau Sigrid Weicht	kfm. Angestellte	Sachkundige Bürgerin

Im Wirtschaftsjahr sind Sitzungsgelder für die Mitglieder des Kulturausschusses in Höhe von € 4.623,40 (Vorjahr € 689,90) gezahlt worden.

VII. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

Emmerich am Rhein, 27. April 2018

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2017

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2017 €	Zugang €	31.12.2017 €	01.01.2017 €	Zugang €	31.12.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	3.022,61	1.084,14	4.106,75	2.604,61	570,14	3.174,75	932,00	418,00
II. Sachanlagen								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	148.542,84	13.873,59	162.416,43	110.021,84	13.361,59	123.383,43	39.033,00	38.521,00
	151.565,45	14.957,73	166.523,18	112.626,45	13.931,73	126.558,18	39.965,00	38.939,00

Entwurf

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

I. Grundlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Geschäftsmodell

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich umfasst die Aufgaben in den Bereichen Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten sowie die Aufgaben der Volkshochschule. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch gezielte Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken auch weiter unterstrichen werden. Es wird immer schwieriger den Wünschen unserer Kunden gerecht zu werden.

2. Geschäftsverlauf

Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem hohen Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.

Die Zahl der Abonnenten bei Theater und Kabarett liegt bei 1.226 (-100 gegenüber dem Vorjahr). Ein Rückgang (-53) ist allein im Kabarett zu verzeichnen, da das Angebot an guten politischen Kabarettisten, die auch in kleineren Hallen auftreten, immer geringer wird. Hingegen geht der Trend immer mehr zur Comedy über. Dieses Genre wird aber von unseren Kabarettabonnenten weniger geschätzt und angenommen.

Mit einem Zuschuss der Rudolf W. Stahr Sozial- und Kulturstiftung wird das Angebot an Veranstaltungen im Schlösschen Borghees stetig ausgebaut. Das Haus wird durch die zusätzlich angebotenen Konzerte, kabarettistische Veranstaltungen sowie durch Veranstaltungen des TIK Figuren- und Marionetten-Theaters, die sich überwiegend an Kinder und Familien richten, belebt.

Erneut nahm die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich auch im Jahr 2017 in Kooperation mit der Stadt Kleve an dem Landesprojekt Kulturrucksack NRW teil. In diesem Projekt werden Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren kulturell gefördert. An den hier angebotenen Projekten nahmen im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wiederum über 150 Kinder teil. Die Abrechnung für die Städte Kleve und Emmerich am Rhein wurden über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK abgerechnet. Hier wurde ein Eigenanteil von € 2.500,00 getragen.

In Bezug auf Sponsoring ist weiterhin festzustellen, dass dies für den kulturellen Bereich, mit ganz wenigen Ausnahmen und dann auch nur in sehr geringem Umfang, nicht mehr vorhanden ist.

Die Ausleihzahlen der Büchereien sinken weiter landesweit, so auch in Emmerich am Rhein. Dieser Trend setzt sich stetig fort.

Durch die Vielzahl von neuen Unterhaltungsmedien rückt das Buch immer weiter in den Hintergrund. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es wichtig, dass öffentliche Bibliotheken ein sehr aktuelles Buchangebot vorrätig halten, aber auch ein breites Angebot an Non-Book-Medien. Der Ansatz für Medienerwerb wurde dem Bedarf angepasst und der Medienbestand erhöht. Durch die Einführung des Diebstahlsicherungs- und Selbstverbuchungssystems (RFID-Anlage) im Jahr 2018 wird die Stadtbücherei weiterhin an Attraktivität gewinnen.

3. Lage

Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein werden von den Abonnenten angenommen. Der Freiverkauf blieb hingegen im Jahr 2017 unter unseren Erwartungen und Planzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern/innen wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen. Bei Theaterveranstaltungen mit schwierigem Hintergrund gelingt uns trotz steigender und veranstaltungsgezielter Werbemaßnahmen lediglich eine Besucherzahl von rd. 300 Personen zu erreichen. Es gehört jedoch auch zu unserem Kulturauftrag dieses Genre zu bedienen, auch bei einer Auslastung von rund 55 - 60 %. Gefragt bleiben überwiegend Komödien bzw. leichtes Boulevardtheater.

Ein Kulturangebot muss jedoch vielseitig sein und auch ein Angebot an klassischem Schauspiel beinhalten, das auch zum Nachdenken anregt.

Die Angebote in unserem Einzugsgebiet sowie die Ansprüche unserer Kunden steigen stetig.

Wir verstehen unserem Kulturauftrag dahingehend, dass besonders Kinder und Jugendliche an das Theater herangeführt werden. Für Familien mit Kindern muss ein Theaterbesuch finanzierbar sein. Daher zahlen Kinder für eine Kinderveranstaltung € 4,00 und für das Erwachsenentheater zahlen Schüler und Auszubildende lediglich € 5,00.

Trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage müssen wir für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein adäquates Angebot bereitstellen, um kulturelle Neugierde zu wecken. Denn nur so können wir die Chance nutzen, auf zukünftige Publikumsgenerationen bauen zu können.

a) Ertragslage

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von € 24.726,00 ab. Die Stadtbücherei erzielt ein leichtes Plus in Höhe von rund € 800,00, der Bereich Theater und Kultur schließt hingegen mit einem Fehlbetrag ab.

Umsatzerlöse

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
	€	€
Theater/Kultur	151.577,20	150.593,75
Büchereientgelte	<u>16.088,93</u>	<u>15.845,67</u>
	<u>167.666,13</u>	<u>166.439,42</u>

Theater/Kultur

Bei den Umsatzerlösen Theater und Kultur handelt es sich um Kartenverkäufe bei Eigenveranstaltungen, Sonderveranstaltungen, Fremdveranstaltungen auf Mietbasis sowie Kartenverkäufe für externe Veranstaltungen über das AD-Ticket-System.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 waren 16.583 Personen Gäste bei unseren Veranstaltungen. Eine gegenüber dem Vorjahr um 546 verminderte Zahl an Besuchern, die in etwa der verminderten Abonnentenzahl entspricht.

Stadtbücherei

2017 blieb die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise zu 2016 konstant. Die Zahl der Büchereikunden mit einem Alter über 60 Jahren stieg um 15% zum Vorjahr. Durch drei Schließungswochen wegen der Bearbeitung der Medien für das neue Diebstahlsicherungs- und Selbstverbuchungssystem (RFID-Anlage) und Umgestaltung der Erwachsenenabteilung waren Rückgänge in der Ausleihe zu verzeichnen. Verstärkt wurden aber E-Books und andere E-Medien (insgesamt: 6.103, dies entspricht einem Zuwachs von 18%) ausgeliehen. Insgesamt wurden 76.096 Medien entliehen. Eifrig bedienten sich die Büchereikunden auch an den digitalen Angeboten der Bücherei mit zahlreichen Zugriffen auf die Datenbank des Munzinger Archivs und auf den Online-Katalog der Bücherei über die eigene Homepage.

Die Bücherei gewinnt als Ort von Information, Lesen und Lernen weiterhin an Bedeutung: 32.612 Kundenbesuche beweisen das. Wie im Vorjahr fanden trotz der dreiwöchigen Schließung 43 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, Vorleseaktionen an Samstagen, der Büchermarkt, Autorenlesungen u.a. Veranstaltungen statt.

Personalaufwand

Zum Bilanzstichtag hat sich die Anzahl der Mitarbeiter/innen im Stellenplan nicht verändert. Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter aber ohne Auszubildende bei neun Arbeitnehmern (Vorjahr: zehn Arbeitnehmer).

Die immer stärker ansteigenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit großem Engagement und Motivation erfüllt. Erwähnenswert ist das große Engagement vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in allen Bereichen der Kultur.

	<u>2016</u> €	<u>2017</u> €
Entgelte	365.258,53	357.479,55
Sozialversicherung	68.505,05	67.251,15
Zusatzversorgung	<u>28.344,14</u>	<u>27.667,64</u>
	<u>462.107,72</u>	<u>452.398,34</u>

b) Finanzlage

Im Rahmen einer zusammengefassten Kapitalflussrechnung stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	<u>T€</u>
Cash-Flow	
- aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 22
- aus der Investitionstätigkeit	- 14
- aus der Finanzierungstätigkeit	<u>+ 38</u>
Veränderung der Finanzmittel	<u>+ 2</u>
Finanzmittel am Bilanzstichtag	<u>+ 4</u>

Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.

c) Vermögenslage

Anlagevermögen

Zum 31. Dezember 2016 betragen die Buchwerte € 38.939,00 zum 31. Dezember 2017 insgesamt € 39.965,00.

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von € 14.957,73 getätigt. Davon wurden € 14.334,74 durch Zuschüsse finanziert. Im Wirtschaftsjahr wurden € 13.931,73 abgeschrieben.

Entwicklung des Eigenkapitals und Rückstellungen

Das zum 31. Dezember 2017 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von € 838,59 setzt sich zusammen aus dem satzungsgemäßen Stammkapital in Höhe von € 25.564,59 abzüglich des Fehlbetrags in Höhe von € 24.726,00.

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	<u>01.01.2017</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€	€
Personalkosten	8.900,00	-1.700,00	7.200,00
Jahresabschluss/Veröffentlichung	<u>8.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>8.000,00</u>
	<u>16.900,00</u>	<u>- 1.700,00</u>	<u>15.200,00</u>

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Leistungsindikatoren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Eigenkapital in T€	1,8	0,8
Eigenkapital in %	1,4	0,5
Umsatz in T€	167,7	166,4
Investitionen in T€	7,8	15,0
Abschreibungen in T€	14,0	13,9
Jahresergebnis in T€	-23,7	-24,7

5. Gesamtaussage

Das Jahresergebnis wird von verschiedenen, unter anderem auch von nicht immer vorhergesehenen Faktoren, beeinflusst. Hohe Kostensteigerungen für das „Einkaufen von Kultur“ sowie die steigenden Lebenshaltungskosten erschweren die Kulturarbeit. Es zeichnet sich weiterhin ab, dass Teile der Bevölkerung weniger Geld für kulturelle Angebote ausgeben. Die Schere der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der stetig steigenden Kosten gehen immer weiter auseinander. Das immer größer werdende Angebot an Kulturveranstaltungen im Einzugsgebiet erschwert unsere Kalkulation.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Verantwortlichen werden alles daran setzen, dass für das Wirtschaftsjahr 2018 wieder ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Für die Zukunft müssen neue Arbeitsweisen bzw. Ideen entwickelt werden, um das Publikum an unser Haus zu binden.

Auf risikobehaftete Sonderveranstaltungen muss auch in Zukunft weitestgehend verzichtet werden.

Es ist weiter alles daran zu setzen, dass der Medienbestand der Stadtbücherei Emmerich am Rhein, gerade im Bereich des Sachbücherbestands ständig aktualisiert und mit neuen Medien ausgestattet wird, um weiterhin die Kunden an unsere Bibliothek zu binden.

Emmerich am Rhein, 27. April 2018

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein führt gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 3. Mai 1994 ihren Kulturbetrieb seit dem 1. Januar 1994 gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der EigVO NRW. Der Sitz der Einrichtung ist Emmerich am Rhein.

Es gilt die Betriebsatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft ab 1. Januar 2012).

In der Sitzung am 19. Juli 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, das Wirtschaftsjahr ab dem 1. Januar 2012 auf das Kalenderjahr umzustellen.

Zweck des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein und stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebs zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.564,59.

Organe des Kulturbetriebs sind der Rat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (Leiter des Kulturbetriebs und seine Stellvertretung).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen.

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal; stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janßen-Koeller.

In der Dienstanweisung der Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich vom 23. Dezember 1994 sind ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Kulturbetriebe im Verhältnis zur Stadt getroffen und die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturbetrieb gelten.

In der 6. Sitzung des Kulturausschusses am 3. Mai 2017 wurde der von der Betriebsleitung aufgestellte, von der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Kulturausschuss beschloss, den zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 23.724,50 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 erfolgte in dem Amtsblatt für die Stadt Emmerich am Rhein Nr. 17/2017 am 5. Juli 2017.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Tätigkeitsfeld des Kulturbetriebs umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

Bereich Kultur

Theater:

Das Theater umfasst 564 Plätze, von denen maximal 550 Plätze im Verkauf angeboten werden.

Schlösschen Borghees:

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Juli 1981 wird das Schlösschen Borghees von der Stadt als Haus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2003 liegen die Verwaltung und die Organisation von Veranstaltungen bei dem Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb trägt aufgabengemäß die Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Haus im Park:

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Galerie „Haus im Park“ werden gemäß Haushaltsplänen ebenfalls vom Kulturbetrieb getragen, während die laufenden Geschäfte von dem Kunstverein Emmerich e.V. wahrgenommen werden.

Volkshochschule:

Aufgrund der §§ 23 ff. GKG und § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen haben die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees, Bedburg-Hau und Kranenburg am 14. Dezember 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der die Stadt Kleve als Trägerin eine Volkshochschule errichtet und unterhält und für die anderen Gemeinden die Weiterbildungsaufgaben durchführt. Vorschläge der beteiligten Gemeinden betreffend Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug sind angemessen zu berücksichtigen. Nach § 5 der Vereinbarung wird in Emmerich am Rhein eine Zweigstelle unterhalten. Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird gemäß § 6 der Vereinbarung nach der abgenommenen Jahresrechnung der Stadt Kleve ermittelt. Die beteiligten Gemeinden

haben Erstattungen entsprechend der Anzahl der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Zusätzlich sind Kosten der Volkshochschule, die nach der Bevölkerungszahl gegenüber Dritten entstehen (Mitgliedsbeitrag zum Landesverband der Volkshochschulen), entsprechend der Einwohnerzahl zu erstatten.

Bereich Studienreisen

Im Rahmen der Organisation von Studienreisen und Reisen zu musikalischen Veranstaltungen bedient sich der Kulturbetrieb unterschiedlicher Busunternehmen und Anbieter von Studienreisen.

Bereich Stadtbücherei

Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Bereich Rheinmuseum

Zwischen dem Emmericher Geschichtsverein e.V., Emmerich am Rhein, und der Stadt Emmerich am Rhein besteht ein Vertrag über die Trägerschaft und die Eigentumsverhältnisse des Rheinmuseums vom 21. Januar 1994. Hiernach ist der Emmericher Geschichtsverein e.V. Träger des Rheinmuseums und betreibt das Rheinmuseum auf eigene Kosten im Zusammenwirken mit der Stadt, die Eigentümerin ist. Als Betriebs- und Lohnkostenzuschuss werden monatliche Zuschüsse geleistet. Daneben werden die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen. Der Vertrag ist ein Jahresvertrag; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Der Kulturbetrieb als Nachfolgeeinrichtung des Kulturamtes tritt in die Pflichten der Stadt ein. Aufgrund der Erweiterung des Museums wurde am 17. September 1999 ein Ergänzungsvertrag geschlossen.

Wesentliche Verträge

Verwaltungsvertrag mit der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH über die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der kaufmännischen Verwaltung in dem Bereich Rechnungswesen vom 20. September 1996.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein gilt mit dem Kulturbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Es werden sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielt.

Entwurf

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht

Im Zweijahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2017	2016
Umsatz	TEUR	166	168
Betriebserträge	TEUR	1.117	1.087
Materialaufwandsquote	%	-30,5	-27,6
Personalaufwandsquote	%	-40,5	-42,5
Mitarbeiter	Anzahl	9	10
Personalaufwand pro Kopf	TEUR	-50	-46
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	-35,4	-33,3
Abschreibungen	TEUR	-14	-14
Investitionen	TEUR	15	8
Finanzergebnis	TEUR	1	1
Jahresergebnis	TEUR	-25	-24
Umsatzrentabilität	%	-15,06	-14,29
Eigenkapitalrentabilität	%	-75,76	-1,14
Bilanzstichtag		31.12.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	TEUR	164	133
Anlagevermögen	TEUR	40	39
Umlaufvermögen	TEUR	124	94
(wirtschaftliches) Eigenkapital	TEUR	33	29
Eigenkapitalquote	%	20,1	21,8
Rückstellungen	TEUR	15	17
Fremdkapital	TEUR	131	104
Verschuldungsgrad	%	442,4	417,2
Anlagendeckungsgrad	%	82,5	74,4
Wirtschaftsjahr		2017	2016
Cashflow aus			
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-22	-15
Investitionstätigkeit	TEUR	-14	-7
Finanzierungstätigkeit	TEUR	38	22

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2017		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	166	14,9	168	15,5	-2	-1,2
Sonstige betriebliche Erträge	951	85,1	919	84,5	32	3,5
Betriebserträge	1.117	100,0	1.087	100,0	30	2,8
Materialaufwand	-341	-30,5	-300	-27,6	-41	-13,7
Rohergebnis	776	69,5	787	72,4	-11	-1,4
Personalaufwand	-452	-40,5	-462	-42,5	10	2,2
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-14	-1,3	-14	-1,3	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-334	-29,9	-335	-30,8	1	0,3
Finanzergebnis	1	0,1	1	0,1	0	0,0
Ergebnis nach Steuern	-23	-2,1	-23	-2,1	0	0,0
Sonstige Steuern	-2	-0,2	-1	-0,1	-1	-100,0
Jahresfehlbetrag	-25	-1,9	-24	-2,0	-1	-4,2

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 24).

Die Betriebserträge gliedern sich wie folgt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse		
Theater und Kultur	150	152
Stadtbücherei	16	16
	166	168
sonstige betriebliche Erträge		
Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	657	657
Mietkostenzuschuss	77	77
Landeszuschuss	17	17
Zuschuss Stahr-Stiftung	85	70
Spenden/Sponsoring/Zuschüsse	40	39
Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	1	1
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	10	8
Personalkostenerstattung	17	24
Kostenerstattung VHS Kleve	13	9
übrige	34	17
	951	919
	1.117	1.087

Insgesamt sind die Betriebserträge im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 30 auf nun TEUR 1.117 gestiegen.

Im Bereich Theater und Kultur wurden im Wirtschaftsjahr 2017 16.583 Besucher gezählt, während es im Wirtschaftsjahr 2016 17.129 Besucher waren.

Bildungsreisen wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden 76.096 Medien-Einheiten ausgeliehen gegenüber 83.552 Medien-Einheiten im Wirtschaftsjahr 2016. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die drei geschlossenen Wochen der Stadtbücherei aufgrund der Bearbeitung der Medien für das neue Diebstahls- und Selbstverbuchungssystem zurückzuführen.

Der Mietkostenzuschuss entfällt auf die durch die Einrichtung genutzten städtischen Gebäude.

Der Zuschuss der Rudolf W. Stahr- Sozial- und Kulturstiftung Emmerich, Emmerich am Rhein, betrifft mit TEUR 75 (Vorjahr: TEUR 60) einen Betriebskostenzuschuss für die allgemeine Kulturarbeit und mit TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 10) einen Zuschuss für die Bibliotheksarbeit zur Anschaffung von Medien.

Trotz der im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 30 gestiegenen Betriebserträge ist der Rohertrag um TEUR 11 gesunken. Dies ist zurückzuführen auf die im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 41 gestiegenen Materialaufwendungen. Der Anstieg resultiert aufgrund gesteigerter Aufwendungen für Honorare, Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.

Der Personalaufwand verminderte sich gegenüber 2016 um TEUR 10 und beträgt nun TEUR 452. Die gesunkenen Personalaufwendungen gehen einher mit der Abnahme um einen Mitarbeiter sowie der allgemeinen Tarifierhöhung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben um TEUR 1 abgenommen und entwickeln sich somit konstant im Vorjahresvergleich.

Das (negative) Ergebnis nach Steuern beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR -23.

Der Jahresfehlbetrag beträgt TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 24).

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am 31. Dezember 2017 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2017		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,6	1	0,6	0	0,0
Sachanlagen	39	23,8	38	28,6	1	2,6
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	40	24,4	39	29,2	1	2,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,6	1	0,8	0	0,0
Forderungen gegen Stadt Emmerich	44	26,8	2	1,5	42	.
Sonstige kurzfristige Posten	79	48,2	91	68,5	-12	-13,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	124	75,6	94	70,8	30	31,9
Vermögen insgesamt	164	100,0	133	100,0	31	23,3
KAPITAL						
Eigenkapital	1	0,6	2	1,5	-1	-50,0
Sonderposten	32	19,5	27	20,3	5	18,5
(wirtschaftliches) Eigenkapital	33	20,1	29	21,8	4	13,8
Sonstige Rückstellungen	15	9,2	17	12,8	-2	-11,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15	9,2	5	3,8	10	.
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	101	61,5	82	61,6	19	23,2
Kurzfristiges Fremdkapital	131	79,9	104	78,2	27	26,0
Kapital insgesamt	164	100,0	133	100,0	31	23,3

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um TEUR 31 erhöht.

Der Buchwert des Anlagevermögens stieg um TEUR 1. Investitionen von TEUR 15 standen Abschreibungen von TEUR 14 gegenüber. Investitionszuschüsse wurden nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Emmerich sind im Vorjahresvergleich um TEUR 42 gestiegen und umfassen im Wesentlichen Forderungen aufgrund des Verlustausgleichs 2016 in Höhe von TEUR 24 und der Personalkostenerstattung für die in der Bücherei beschäftigte Auszubildende in Höhe von TEUR 17. Die sonstigen kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen die Forderungen gegen die EGD aus dem Cash-Management (TEUR 52).

Bei einem Jahresfehlbetrag von EUR 25 und dem Stammkapital von TEUR 26 ergibt sich insgesamt ein Eigenkapital von TEUR 1. Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von TEUR 24 wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Zur Finanzierung von Anschaffungen des Anlagevermögens erhielt die Einrichtung in 2017 Zuschüsse von TEUR 14, die auf der Passivseite ausgewiesen und analog den Nutzungsdauern der aktivierten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst werden.

In den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Fremden sind im Wesentlichen Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Größere Abweichungen sind im Vorjahresvergleich nur beim gestiegenen Rechnungsabgrenzungsposten zu verzeichnen. Der Rechnungsabgrenzungsposten weist Einnahmen aus Gutschein- und Kartenverkäufen für bis zum Bilanzstichtag noch nicht durchgeführte Veranstaltungen aus.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2017 TEUR	2016 TEUR
Periodenergebnis	-25	-24
+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	14	14
+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Rückstellungen	-2	0
+ Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-10	-8
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1	-1
- , Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-28	31
+ Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	29	-26
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	1	-1
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-22	-15
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-15	-8
+ Erhaltene Zinsen	1	1
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-14	-7
+ Einzahlung aus Investitionszuschüssen	14	8
+ Einzahlung Verlustausgleich der Stadt Emmerich am Rhein	24	14
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	38	22
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	2	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2	2
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4	2

Entwurf

**Aufgliederung und Erläuterung sämtlicher Posten
des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017**

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte
und ähnliche Rechte und Werte**

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	932,00	418,00
Dieser Posten hat sich in 2017 wie folgt entwickelt:		
	EUR	EUR
Stand 1.1.2017		418,00
Zugänge	1.084,14	
Abschreibungen	-570,14	514,00
Stand 31.12.2017		932,00

Es handelt sich um Konzessionen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden seit dem Jahr 2012 auf der Passivseite ausgewiesen.

In Zugang kamen Softwarelizenzen (EUR 1.084,14). Sie wurden vollständig durch Zuschüsse finanziert.

II. Sachanlagen

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	39.033,00	38.521,00
Dieser Posten hat sich in 2017 wie folgt entwickelt:		
	EUR	EUR
Stand 1.1.2017		38.521,00
Zugänge	13.873,59	
Abschreibungen	-13.361,59	512,00
Stand 31.12.2017		39.033,00

Die Aufteilung nach Anlagepositionen und deren Entwicklung sind aus dem Anlagespiegel (Anlage I, Seite 9) ersichtlich.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen das Diebstahlsicherungs- und Selbstverbuchungssystem (TEUR 4), Scheinwerfer für das Theater (TEUR 4) sowie PC-Systeme für Theater und Bibliothek (TEUR 4).

Die Zugänge wurden finanziert durch Zuschüsse in Höhe von TEUR 13.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	608,74	1.296,05

Ausgewiesen werden ausstehende Büchereientgelte sowie Abonnemententgelte.

2. Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	43.789,90	1.549,07

Der Ausweis betrifft verschiedene Kostenerstattungsansprüche gegen die Stadt Emmerich am Rhein.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	54.883,96	83.694,78

Sie betreffen zum 31. Dezember 2017:

	EUR
EGD	51.979,08
diverse Mietforderungen	1.300,00
Übrige	1.604,88
	54.883,96

Die Forderungen gegenüber EGD betreffen Geldüberträge und Verrechnungen einschließlich Zinsen, die im Rahmen des Cash-Managements zwischen EGD und dem Kulturbetrieb erfolgen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	513,50	413,18
Guthaben bei Kreditinstituten	3.969,88	1.162,11
Lt. Bilanz	4.483,38	1.575,29

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>20.312,49</u>	<u>6.223,60</u>

Der Posten betrifft Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und anteilig auf die folgenden Wirtschaftsjahre entfallen.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung EUR 25.564,59.

II. Jahresfehlbetrag

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>-24.726,00</u>	<u>-23.724,50</u>

Der im Vorjahresabschluss ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde gemäß Ratsbeschluss vom 23. Mai 2017 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>32.135,00</u>	<u>27.524,05</u>

Dieser Posten hat sich in 2017 wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand 1.1.2017		27.524,05
Zuschüsse	14.334,69	
Auflösung	<u>-9.723,74</u>	<u>4.610,95</u>
Stand 31.12.2017		<u>32.135,00</u>

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>15.200,00</u>	<u>16.900,00</u>

Entwicklung:

	Stand 1.1.2017 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Personalrückstellungen	8.900,00	8.900,00	7.200,00	7.200,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	700,00	700,00	700,00	700,00
	<u>16.900,00</u>	<u>16.900,00</u>	<u>15.200,00</u>	<u>15.200,00</u>

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>14.989,36</u>	<u>4.736,97</u>
- Restlaufzeit bis zu einem Jahr -		

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>3.979,29</u>	<u>3.818,89</u>
- Restlaufzeit bis zu einem Jahr -		
- davon aus Steuern: EUR 3.799,29 (Vorjahr: EUR 3.818,89) -		

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	<u>96.901,23</u>	<u>78.457,79</u>

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Gutschein- und Kartenverkauf für Veranstaltungen, die in 2018 stattfinden.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>166.439,42</u>	<u>167.666,13</u>

Zusammensetzung in 2017:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Theater und Kultur	<u>150.593,75</u>	<u>151.577,20</u>
Stadtbücherei	<u>15.845,67</u>	<u>16.088,93</u>
	<u>166.439,42</u>	<u>167.666,13</u>

Die Erlöse in der Sparte Theater und Kultur setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Eintrittsgelder		
Veranstaltungen Ring 1	22.442,42	23.487,50
Veranstaltungen Ring 2	33.086,20	24.943,18
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	27.585,29	42.284,71
Kinder- und Jugendprogramm	5.608,48	5.176,02
Sonderveranstaltungen	<u>24.247,33</u>	<u>20.784,71</u>
	112.969,72	116.676,12
Vermietung		
Theaterhalle/Fremdveranstaltungen	19.276,50	15.600,00
Schlösschen Borghees	<u>4.040,39</u>	<u>2.075,00</u>
	23.316,89	17.675,00
Garderobe	4.958,00	5.329,00
Vorverkaufsgebühren	<u>9.349,14</u>	<u>11.897,08</u>
	<u>14.307,14</u>	<u>17.226,08</u>
	<u>150.593,75</u>	<u>151.577,20</u>

Bezogen auf die Anzahl der Besucher (ohne Freikarten, einschließlich Abonnements) ergeben sich folgende Durchschnittserlöse:

	Saison bis 31.12.2017			Saison bis 31.12.2016		
	EUR	Besucher	EUR/Besucher	EUR	Besucher	EUR/Besucher
Veranstaltungen Ring 1	22.442,42	2.088	10,75	23.487,50	2.021	11,62
Veranstaltungen Ring 2	33.086,20	2.773	11,93	24.943,18	2.099	11,88
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	27.585,29	2.017	13,68	42.284,71	3.120	13,55
Kinder- und Jugendprogramm	5.608,48	1.703	3,29	5.176,02	1.889	2,74
Sonderveranstaltungen	24.247,33	1.309	18,52	20.784,71	1.447	14,36
	112.969,72	9.890	11,42	116.676,12	10.576	11,03

Die Besucherzahl insgesamt betrug im Wirtschaftsjahr 16.583. Im Vorjahr wurden 17.129 Besucher gezählt. Im Bereich der Stadtbücherei wurden im Wirtschaftsjahr 76.096 Medien-Einheiten (Bücher, Hörspiele, Spiele, Kassetten, Zeitschriften) ausgeliehen. Im Wirtschaftsjahr 2016 waren es 83.552 Medien-Einheiten. Im Wirtschaftsjahr wurden insgesamt 6.103 E-Medien ausgeliehen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	951.358,60	918.814,87

Zusammensetzung:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein		
Betriebskosten	657.000,00	657.000,00
Mietkostenzuschuss	77.255,06	77.255,06
Zuschuss Stahr-Stiftung für allgemeine Kulturarbeit und Bücherei	85.000,00	70.000,00
Spenden Dritter/Sponsoring	40.031,26	39.478,25
Landesmittel	16.636,40	16.742,00
Personalkostenerstattungen Stadt Emmerich am Rhein	16.609,16	23.895,81
Kostenerstattung Vorjahre	12.623,31	9.134,49
Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	9.723,74	8.122,24
Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	720,00	720,00
übrige	35.759,67	16.467,02
	951.358,60	918.814,87

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>85.204,33</u>	<u>74.826,71</u>

Zusammensetzung:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Theater und Kultur	59.201,09	40.041,56
Bücherei	26.003,24	34.785,15
Lt. GV-Rechnung	<u>85.204,33</u>	<u>74.826,71</u>

Der Posten enthält insbesondere die Kosten für Energie- und Wasserbezug für das Theater und die Bücherei, den Materialverbrauch sowie die Reinigung der Bücherei.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>255.859,51</u>	<u>224.839,24</u>

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Künstlerhonorare, Bühnenarbeiten sowie Veranstaltungsnebenkosten für den Theaterbereich. Die Veranstaltungsnebenkosten beinhalten Übernachtungs-, Catering-, GEMA-Gebühren, Altersversorgungsabgaben für die Ensembles sowie Verwaltungskosten der EGD.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>357.479,55</u>	<u>365.258,53</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>94.918,79</u>	<u>96.849,19</u>
- davon für Altersversorgung: EUR 27.667,64 (Vorjahr: EUR 28.344,14) -		

Zusammensetzung:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Sozialversicherungsbeiträge	<u>67.251,15</u>	<u>68.505,05</u>
Zusatzversorgungskasse	<u>27.667,64</u>	<u>28.344,14</u>
Lt. GV-Rechnung	<u>94.918,79</u>	<u>96.849,19</u>

Die Personalabrechnung und -verwaltung erfolgt durch die EGD.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>13.931,73</u>	<u>14.025,46</u>

Die Aufteilung nach Anlagepositionen ist aus dem Anlagespiegel (Anlage I, Seite 9) ersichtlich.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	<u>334.234,81</u>	<u>334.532,33</u>

Zusammensetzung:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Mieten	80.145,17	81.195,06
Zuschüsse	70.693,22	61.679,96
Jahreskosten Volkshochschule	37.000,00	30.000,00
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	31.953,09	31.476,29
Versicherungen	25.193,15	24.139,37
Verwaltungskosten EGD, übrige Kosten Rechnungswesen	14.662,08	14.315,16
Werbung, Repräsentation	12.501,05	11.979,37
Porto, Telefon, Fax	11.712,65	12.774,39
Gebühren und Beiträge	9.762,19	10.332,08
Kosten für Jahresabschluss und Veröffentlichung	7.872,00	7.872,00
EDV-Kosten	5.717,10	19.201,91
Reise- und Bewirtungskosten	5.357,85	11.444,68
Bürobedarf, Kopie, Zeitschriften	4.751,33	5.700,53
Abschreibungen auf Forderungen	549,87	898,32
übrige	16.364,06	11.523,21
Lt. GV-Rechnung	<u>334.234,81</u>	<u>334.532,33</u>

Die Mieten betreffen die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017.

Von den Zuschüssen entfallen EUR 54.317,04 auf den Emmericher Geschichtsverein und EUR 5.112,92 auf den Stadtverband für Musik e.V., Emmerich am Rhein.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule werden von der Volkshochschule der Stadt Kleve Vorauszahlungen zur Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs erhoben, die sich nach dem Umlageschlüssel der Teilnehmerzahlen des Vorjahres bemessen. Für 2017 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von EUR 37.000,00 angefordert.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	673,11	929,55

Die Zinsen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der EGD.

8. Ergebnis nach Steuern

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	-23.157,59	-22.920,91

9. Sonstige Steuern

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	1.568,41	803,59

Der Ausweis zeigt Kfz- und Grundsteuer sowie die Einkommensteuer gemäß § 50a Einkommensteuergesetz.

10. Jahresfehlbetrag

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	-24.726,00	-23.724,50

Entwurf

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Dienstanweisung vom 1. Februar 2005 umfasst ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Kulturbetriebs im Verhältnis zur Stadt und legt die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturkreis gelten. Die Aufgaben des Kulturausschusses als Betriebsausschuss sind in der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebssatzung festgelegt. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen. Im Berichtszeitraum fanden drei Kulturausschusssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Betriebsleitung gemäß § 285 Nr. 9a HGB werden im Anhang offengelegt. Die Mitglieder des Kulturausschusses erhielten für ihre Tätigkeit fixe Sitzungsgelder, deren Gesamtsumme im Anhang angegeben ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan des Kulturbetriebs, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Er ist wegen des übersichtlichen Betriebsumfangs entbehrlich. Es liegen für wesentliche Arbeitsabläufe geeignete Arbeitsanweisungen vor. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass nicht nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in einer Dienstanweisung für Beschäftigte der Stadt Emmerich am Rhein dokumentiert, die auch für die Mitarbeiter des Kulturbetriebs verbindlich ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebsatzung, in der Dienstanweisung und in ergänzenden Regelungen enthalten; ansonsten obliegen die Entscheidungen unmittelbar der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan (Vermögensplan), Erfolgsplan sowie einen Stellenplan), der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu genehmigen ist. Die Betriebsleitung unterrichtet unabhängig davon in den Kulturausschusssitzungen und auskunftsgemäß in regelmäßigen Gesprächen den Vorsitzenden des Kulturausschusses über die Entwicklung des Kulturbetriebs. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

Planungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das bei der EGD geführte Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß fortlaufend und zeitnah geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen ist auch grundsätzlich geeignet, innerbetriebliche Kontroll- und Planungsfunktionen wahrzunehmen. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen hinsichtlich Komplexität und Größe den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement im Rahmen des Cash-Managements mit der EGD, die eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Einrichtung ist in das zentrale Cash-Management der EGD eingebunden. Verstöße gegen geltende Regelungen haben wir nicht festgestellt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird durch KKK wahrgenommen. Die Vollziehung bei erfolgloser Anmahnung der Büchereientgelte wird von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. So ist gewährleistet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Aufgaben des Controllings werden in dem für den Kulturbetrieb erforderlichen Maß von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Betriebsbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Kulturbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu (a) - (d):

Der Kulturbetrieb hat in 2012 ein Risikofrüherkennungssystem aufgestellt, aus dem Risikoidentifikation, -bewertung sowie Maßnahmen der Risikobewältigung hervorgehen. Aktualisierungen werden regelmäßig vorgenommen und dem Kulturausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Einrichtung führt derartige Geschäfte nicht durch. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision besteht nicht. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ist eine solche Stelle im Hinblick auf die Komplexität und Größe des Kulturbetriebs entbehrlich. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Kulturausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW; ergänzende Regelungen befinden sich in der Betriebsatzung des Kulturbetriebs. Nach unseren Feststellungen liegen keine Verstöße vor.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

An Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Während unserer Prüfung sind solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung stehen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt nach unseren Erkenntnissen unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung und Budgetierung von Investitionen werden grundsätzlich durch die Betriebsleitung laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Veranschlagt waren im Wirtschaftsplan 2017 TEUR 10. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von TEUR 14 getätigt, die durch Zuschüsse in Höhe von TEUR 14 finanziert werden konnten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Vom Einkauf werden nach üblichen Regelungen Angebote eingeholt; die Einkaufsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein werden hierbei beachtet.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Kulturausschuss wird in seinen Sitzungen über die Geschäftslage und -entwicklung unterrichtet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unserer Einschätzung vermittelt die Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Auskunftsgemäß wird der Vorsitzende des Kulturausschusses regelmäßig in Gesprächen über alle Vorgänge unterrichtet. Wesentliche Vorgänge werden zusätzlich in den Kulturausschusssitzungen angemessen dargestellt und erörtert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen besonders ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Kulturausschusses ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt Emmerich am Rhein genießt grundsätzlich Versicherungsschutz bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, der für die Stadt Emmerich am Rhein und alle deren Dienstkräfte eine allgemeine Haftpflichtversicherung und Vermögenseigenschadenversicherung einschließt.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung ist in Anlage IV ausführlich dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein und der Stahr-Stiftung.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Kulturbetrieb ist in die Haushaltsplanung der Stadt Emmerich am Rhein eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2017 planmäßig vorgesehene Zuschüsse von insgesamt TEUR 751, die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen wurden.

Zur Finanzierung der Investitionsgüter erhielt der Kulturbetrieb Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 14, die als Sonderposten auf der Passivseite erfasst sind und die analog der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Einrichtung hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von TEUR 25 erwirtschaftet. Aufgrund dessen wird im vorliegenden Jahresabschluss der Einrichtung ein Eigenkapital von TEUR 1 ausgewiesen. Die Einrichtung wird als unselbständiges Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Er besitzt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist aufgabenbedingt auf Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein angewiesen.

Unmittelbare Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bestehen daher nicht, da die Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsbereitstellungen des Aufgabenträgers sichergestellt ist.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Verwendungsvorschlag, den Jahresfehlbetrag aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen, ist mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich setzt sich im Wirtschaftsjahr unverändert aus den Ergebnissen der Tätigkeitsgebiete Kultur und Bücherei zusammen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Insgesamt sind jedoch stetig steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen sowie Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen festzustellen, die sich negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Emmerich am Rhein werden nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Ein Konzern liegt nicht vor.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Einrichtung erwirtschaftet üblicherweise aufgabenbedingt Verluste. Er soll für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Kulturbetrieb ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Zu dem Fehlbetrag in 2017 haben unter anderem nicht kostendeckende Sonderveranstaltungen sowie steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen und Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen beigetragen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Das kulturelle Angebot wird, soweit möglich, den Interessen der Besucher angepasst, unter anderem durch Aussonderung von Veranstaltungen mit hohem Erlörisiko. Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben sowie sonstige Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt. Durch neu zu erarbeitende Angebote sollen Jugendliche und junge Erwachsene für kulturelle Veranstaltungen gewonnen werden. Des Weiteren werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten geprüft.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Insbesondere haben nicht kostendeckende Veranstaltungen sowie steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen und Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen zu dem Jahresfehlbetrag beigetragen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kulturbetrieb befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Ergebnisoptimierung.

Der Einsatz für ein qualitativ gutes Kulturangebot mit bekannten Schauspielern, bei weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis, zeigt Erfolge und findet Zustimmung in der kulturinteressierten Bevölkerung. Durch ständige Aktualisierung des Medienbestands will die Stadtbücherei die Kunden an die Bibliothek binden.

Entwurf

Ö 7



Jahresabschluss

**der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Kultur - Künste - Kontakte - Emmerich am Rhein**

für das Kalender Jahr 2017

2.

Investitionsplan

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2016	2017	2017
	T€	T€	T€
Bücherei	0,0	2,5	6,00
Theater	7,8	7,5	9,00
Gesamt	7,8	10,0	15,00

3.

Finanzplan

Mittelverwendung

Investitionen	7,8	10,0	15,00
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,00
Summe	7,8	10,0	15,00

4. Erfolgsplan

Gesamt

	Ergebnis 2016 T€	Ansatz 2017 T€	IST 2017 T€
1. Umsatzerlöse	167,7	179,1	166,4
2. Sonstige Erträge	918,8	878,0	951,3
Gesamtleistung	1.086,5	1.057,1	1.117,7
3. a. Materialaufwand	74,8	80,0	85,7
b. Fremdleistungen	224,9	216,4	255,3
Gesamt	299,7	296,4	341,0
Rohergebnis	786,8	760,7	776,7
4. Personalaufwand	462,1	453,7	452,4
5. Abschreibungen	14,0	15,0	13,9
6. Sonstige betr. Aufwendungen	334,0	292,5	334,2
7. Zinserträge	-1,0	-1,0	-0,7
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-22,9	0,5	23,1
Sonstige Steuer	0,8	0,5	1,6
Jahresergebnis	-23,7	0,0	-24,7

5. Erfolgsplan

Theater und Kultur

	Ergebnis 2016 T€	Ansatz 2017 T€	IST 2017 T€
1. Umsatzerlöse	151,6	162,1	150,6
Sonstige Erträge	651,5	584,3	647,4
Gesamtleistung	803,1	746,4	798,0
3. a. Materialaufwand	40,0	41,5	43,6
b. Fremdleistungen	221,7	216,2	240,0
Gesamt	261,7	257,7	283,6
Rohergebnis	541,4	488,7	514,4
4. Personalaufwand	258,3	229,2	233,6
5. Abschreibungen	11,1	12,0	10,9
6. Sonstige betr. Aufwendungen	287,2	248,0	294,5
7. Zinserträge	0,9	-1,0	-0,7
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-14,4	0,0	-23,9
sonst. Steuern	0,8	0,5	1,6
Jahresergebnis	-15,2	0,0	-25,5

6. Erfolgsplan

Bücherei

	Ergebnis 2016 T€	Ansatz 2017 T€	IST 2017 T€
1. Umsatzerlöse	16,1	17,0	15,8 €
2. Sonstige Erträge	267,3	293,7	303,9 €
Gesamtleistung	283,4	310,7	319,7 €
3. a. Materialaufwand	34,8	38,5	42,1 €
b. Fremdleistungen	3,1	0,2	15,3 €
Gesamt	37,9	38,7	57,4 €
Rohergebnis	245,5	272,0	262,3 €
4. Personalaufwand	203,7	224,5	218,8 €
5. Abschreibungen	2,9	3,0	3,0 €
6. Sonstige betr. Aufwendungen	47,3	44,5	39,7 €
7. Zinserträge	0,0	0,0	0,0 €
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8,5	0,0	0,8 €
Jahresergebnis	-8,5	0,0	0,8 €

7.

Umsatzerlöse

	Ergebnis 2016 T€	Ansatz 2017 T€	IST 2017 T€
Abonnement	48,4	59,2	55,5
Kabarett	42,3	37,6	27,6
Kinder- und Jugendprogramm	5,2	7,0	5,6
Sonderveranstaltungen	16,1	27,0	24,2
Vermietung Theater	15,6	11,7	10,8
Studienreisen	0,0	0,0	0,0
Bücherei	16,1	17,0	15,8
Garderobe	5,3	5,5	5,0
Schlößchen Borghees	2,0	1,6	4,0
Vorverkaufsgebühren	11,9	10,5	9,4
Sonstiges	4,7	2,0	8,5
Gesamt	167,6	179,1	166,4

8.

Sonstige betriebliche Erträge

	Ergebnis	Ansatz	IST
	2016	2017	2017,0
	T€	T€	T€
Betriebszuschuß Stadt Emmerich	652,0	652,0	652,0
Erstattung Personalkosten (Hausm./Azubi)	23,8	16,6	16,6
Zuschuss Hanse	5,0	5,0	5,0
Zuschuß Sponsoring	101,0	115,0	110,0
Zuschuß Land NRW / Bund Projekt Bücherei	0,0	0,0	5,9
Zuschuß Land NRW Kulturrucksack	19,1	16,5	16,6
Erstattung Mieten Stadt	77,3	78,5	77,3
Vermietung Schlößchen Borghees	0,0	1,0	0,0
Erstattung VA im Schlösschen	14,0	15,0	16,6
Sonstige	26,6	15,0	51,3
Gesamt	918,8	914,6	951,3

9.

Materialaufwand/Fremdleistungen

	Ergebnis	Ansatz	_IST
	2016	2017	2.017
	T€	T€	T€
Künstlerhonorare	140,6	144,2	143,3
Bühnenarbeiten	17,2	15,2	22,1
Veranstaltungsnebenkosten	24,1	24,7	23,8
Sonst. Veranstaltungen	10,8	13,0	21,0
Kultur	6,3	8,0	6,9
Bücherei Bücher,Medien, Projekte,	18,0	18,0	23,0
Bücherei Onleihe			5,1
RFID Bücherei			14,0
Studienfahrten	0,0	0,0	0,0
Energieverbrauch	46,4	49,0	48,7
Hanse	5,9	5,0	5,1
Projekt Kulturrucksack	20,6	20,6	21,2
Fest der Kulturen	4,8	4,0	4,7
Sonstige	4,9	5,5	2,1
Gesamt	299,6	307,2	341,0

10.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	Ergebnis	Ansatz	IST
	2016	2017	2017
	T€	T€	T€
Zuschüsse	61,7	62,0	62,00
Volkshochschule	30,0	30,0	37,00
Mieten Stadt Emmerich u.a.	81,2	77,3	80,10
Beiträge	5,9	5,8	5,30
EDV Kosten	19,2	20,8	5,70
Versicherungen	24,1	24,2	25,20
Bürobedarf	5,0	5,0	4,00
Porto, Telefon, Fax	12,7	11,5	11,70
Werbung, Repräsentation	12,0	11,0	12,50
Jahresabschluß	7,9	7,9	7,90
Grund-und Gebäudeaufwendungen	31,5	25,0	31,90
Verwaltungskosten EGD	13,8	13,8	14,60
Abschreibung Forderungen	0,9	0,0	0,60
Sonstige	28,1	12,0	35,70
Gesamt	334,0	306,3	334,20

11.

Stellenplan

<u>Angestellte</u>	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017
Entgeltgruppe			
12	1	1,0	1,0
10	1	1,0	1,0
8	0	0,5	0,5
6	3,5	3,5	3,5
5	0,9	0,4	0,4
2	0,6	0,4	0,4
<hr/>			
Gesamt	7,0	6,8	6,8
<hr/>			



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**02 - 16
1497/2018**

09.05.2018

Betreff

Zuschuss KKK;
hier: Antrag Nr. XVI/2018 der SPD-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1497 2018 A 1 Antrag Nr. XVI 2018 der SPD-Ratsfraktion

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
 Herr Bürgermeister Peter Hinze
 Geistmarkt 1 / Rathaus
 46446 Emmerich am Rhein

Antrag der SPD-Ratsfraktion:
 Zuschuss KKK

Sehr geehrter Bürgermeister,
 sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD – Ratsfraktion beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Erstellung des Haushaltsplans 2019 den Zuschuss für den Eigenbetrieb KKK um 25.000 € zu erhöhen.

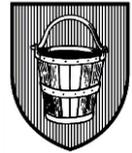
In der letzten Sitzung des Kulturausschusses wurde von der Betriebsleitung und dem Wirtschaftsprüfer der BDO plausibel dargestellt, das auch in diesem Jahr, ebenso wie in den letzten Vorjahren, durch ständig steigende Kosten bei Veranstaltungen etc., der Wirtschaftsplan nicht einzuhalten ist. Die SPD Fraktion sieht die andauernden Bemühungen der KKK trotzdem ein ansprechendes Theaterprogramm zu organisieren, die Bücherei am Leben zu halten und diverse Veranstaltungen auf die Beine zu stellen mit Besorgnis, da offensichtlich durch einen nicht mehr zeitgemäßen Finanzrahmen Handlungsmöglichkeiten beschnitten werden.

Seit einigen Jahren muss sich der Rat jedes Jahr mit dem Ausgleich des Jahresfehlbetrages bei KKK beschäftigen. Die SPD Fraktion hält eine Erhöhung des Zuschusses um dem Eigenbetrieb einen größeren Planungs- und Handlungs - spielraum zu verschaffen für zwingend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
 Andrea Schaffeld
 Fraktionsvorsitzende

Manfred Mölder
 stellv. Fraktionsvorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**03 - 16
1498/2018**

09.05.2018

Betreff

Tribünenüberdachung Eugen-Reintjes-Stadion;
hier: Antrag Nr. XVIII/2018 der SPD-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 16 1498 2018 A 1 Antrag Nr. XVIII 2018 der SPD-Ratsfraktion

Handwritten notes on a document grid:

- EVIII 18
- +
- x
- 3

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1 / Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: **08. Mai 2018**

Bgm.: *[Signature]*

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: 07.05.2018

Antrag der SPD-Ratsfraktion:
Tribünenüberdachung Eugen-Reintjes-Stadion

Sehr geehrter Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD – Ratsfraktion beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt schnellstmöglich mit der Sanierung der Tribüne im Eugen-Reintjes-Stadion, der Herrichtung von Sitzplätzen auf der Tribüne und der Überdachung der Tribüne zu beginnen.

Die Tribüne im Eugen-Reintjes-Stadion ist in einem beklagenswerten Zustand. Gäste bei Sportveranstaltungen sitzen auf den Betonstufen ungeschützt bei jedem Wetter. Bei Leichtathletik Wettkämpfe die überregional Bedeutung haben und die sich über den ganzen Tag erstrecken können präsentieren wir unser Stadion in einem nicht ansprechendem und für Zuschauer teilweise unzumutbarem Zustand.

Mit freundlichen Grüßen

A. Schaffeld
Andrea Schaffeld
Fraktionsvorsitzende

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 16 1500 2018 A 1 Antrag Nr. XVII 2018 der SPD-Ratsfraktion

Ratsfraktion Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 08. Mai 2018

Bgm.: *[Signature]*

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

XVII 18
+
3

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1 / Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

07.05.2018

Antrag der SPD-Ratsfraktion:
Gebäude Stadttheater

Sehr geehrter Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD – Ratsfraktion beantragt:

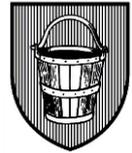
Die Verwaltung wird beauftragt schnellstmöglich, zusammen mit dem Eigenbetrieb KKK, den TWE und dem FB 3 dafür zu sorgen das ein erneutes Eindringen von Abwässern aus der städt. Kanalisation in den Keller des Stadttheaters bei Starkregenereignissen unmöglich gemacht wird.

In der letzten Sitzung des Kulturausschusses wurde von der Betriebsleitung berichtet, dass im Jahre 2017 dreimal Abwässer eindringen und im Jahr 2018 auch schon einmal. Diese Kosten für Gebäudereinigung, Behebung von Gebäudeschäden, Ausfallzeiten etc. sind mit Sicherheit vermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andrea Schaffeld
Fraktionsvorsitzende

[Signature]
Manfred Mölder
stellv. Fraktionsvorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**04 - 16
1504/2018**

15.05.2018

Betreff

Antrag zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes;
hier: Antrag Nr. XXI/2018 der CDU-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Schulausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1504 2018 A 1 Antrag Nr. XXI 2018 der CDU-Ratsfraktion

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 14. Mai 2018

Bgm.: *X*

Dez.: *f*

FB: *4*

Anl.: PWZ: €



Matthias Reintjes, M.A.

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

11. Mai 2018

Antrag zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes

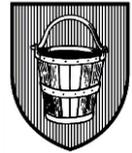
Der Rat beauftragt die Verwaltung zusammen mit der Schulleitung des Willibrord-Gymnasiums im Jahr 2018 ein Raumkonzept zur mittelfristigen baulichen Angleichung des Gebäudes an moderne Pädagogik- und Gebäudestandards zu entwickeln. Dem Schulausschuss ist halbjährig zu berichten. Auf externe Beratungsbüros soll verzichtet werden.

Begründung

Das Gebäude des Willibrord-Gymnasiums ist 1976 entstanden. Die CDU-Fraktion konnte sich auf der jüngsten Begehung der Schule von einem durchaus zufriedenstellendem und dem alter entsprechendem Zustand des Gebäudes überzeugen. Dennoch ist man zu der Überzeugung gelangt, dass wichtige bauliche Maßnahmen um den heutigen Anforderungen zunehmender Schülerzahlen (4 Züge), des sich im Aufbau befindlichen Ganztagsbetriebes sowie der Differenzierung, Inklusion und Rückkehr zu G9, gerecht zu werden, nicht umgesetzt wurden. Hierzu soll zusammen mit der Schulleitung in diesem Jahr ein grobes mittelfristiges Sanierungs- und Investitionskonzept entwickelt werden um in Zukunft eine lose Abfolge von Einzelmaßnahmen zu vermeiden. Das Konzept soll der Politik zu den kommenden Haushaltsberatungen vorgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes
Fraktionsvorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Antrag

öffentlich

18.04.2018

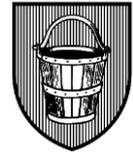
Betreff

Antrag auf zeitweise Einrichtung und Ausweisung zusätzlicher Parkplätze für Anlieger (Gewerbetreibende und Privatpersonen) vorzugsweise im Bereich "Alter Markt" und "Nonnenplatz" während der Realisierungsphase Neumarkt;
hier: Antrag Nr. XI/2018 der BGE-Ratsfraktion

10.04.2018 05 - 16 1446/2018 Rat

Wegen Beratungsbedarf von der Tagesordnung abgesetzt.

29.05.2018 05 - 16 1446/2018/1 Rat



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
	05 - 16	
	1446/2018/1	18.04.2018

Antrag **öffentlich**

Betreff

Antrag auf zeitweise Einrichtung und Ausweisung zusätzlicher Parkplätze für Anlieger (Gewerbetreibende und Privatpersonen) vorzugsweise im Bereich "Alter Markt" und "Nonnenplatz" während der Realisierungsphase Neumarkt;
hier: Antrag Nr. XI/2018 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, auf benannten Stadtplätzen keine Parkplätze für Anlieger auszuweisen.

Begründung:

Während der Bauphase des Wohn- und Geschäftshauses und der Platzfläche am Neumarkt wird es zu Wegfall von Parkraum kommen. Betroffen hiervon sind auch Personen mit Anwohnerparkausweisen.

Seitens der Stadtverwaltung wird versucht, die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Personen, die als Anlieger des Neumarktes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung berechtigt sind, ihr Fahrzeug auf den Parkflächen des Neumarktes abzustellen, sind während der Realisierungsphase befugt, ihr Fahrzeug auf allen Parkflächen innerhalb der Wälle zu parken, deren maximale Parkdauer 1 Stunde überschreitet. Parkflächen, auf denen maximal bis zu 1 Stunde geparkt werden darf, dürfen in diesem Zusammenhang nicht als Stellplatz genutzt werden. Als Anlage sind entsprechende Übersichten beigefügt.

Diese Regelung zur Parkraumnutzung während der Realisierungsphase des Neumarkt-Projektes wird rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen einer Pressemitteilung bekanntgegeben. Die als Anlage beigefügten Übersichten werden sodann auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein veröffentlicht.

Zusätzliche Parkflächen lassen sich weder auf dem Alten Markt noch auf den Nonnenplatz ausweisen.

Ein Großteil der Fläche des Alten Marktes vor der umliegenden Bebauung muss für die Umfahrung und Aufstellung für die Feuerwehr freigehalten werden. Der übrige Bereich wird für den Durchgang zum Rhein, der Zuwegung zu einer Garage und durch die Außengastronomie der anliegenden Bar genutzt.

Der Nonnenplatz ist ein städtebaulich wichtiger Freiraum für Schüler, insbesondere da hier die Bushaltestellen für die umliegenden Schulgebäude liegen. Zudem ist die verkehrliche Situation um den Platz herum heute schon zu Stoßzeiten unbefriedigend und sollte daher nicht durch zusätzliche (Parksuch-)Verkehre belastet werden.

Aus den Erhebungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes von 2013 ist erkennbar, welche Parkplätze zu welchen Zeiten wie hoch belegt waren. In dem Parkbereich (Neumarkt, Rheincenter, Europaschule) waren zur Spitzenstunde an Wochentagen etwa 58 % und an Samstagen etwa 65 % der Parkplätze belegt. Das Gelände „Wemmer & Janssen“ ist dabei nicht berücksichtigt. Allein hier könnten die entfallenden Parkplätze ausgeglichen werden.

Durch die Bautätigkeit am Neumarkt sind im Maximum etwa 120 Parkplätze betroffen. Die Verwaltung wird auch während der Baumaßnahme möglichst viele Stellplätze als provisorisch erreichbar erhalten. Somit dürften ausreichend Stellplätze für Kunden, Anwohner und Gewerbetreibende zur Verfügung stehen.

Somit ist insgesamt sichergestellt, dass die erforderlichen Stellplätze kleinräumig im umliegenden Bereich zur Verfügung stehen. Die Schaffung von zusätzlichem Parkraum ist nicht notwendig.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Rat, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu verfahren.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

05 - 16 1446 2016 1 A 1 Antrag Nr. XI 2018 der BGE-Ratsfraktion

05 - 16 1446 2018 1 A 2 Parkraumbewirtschaftung Innenstadt über 1 Std

05 - 16 1446 2018 1 A 3 Parkraumbewirtschaftung Innenstadt bis 1 Std

Ö

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 15. März 2018

Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

BürgerGemeinschaft



...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herrn
Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Einlage/Antrag an den Rat
Nr. XI / 20 18
Eingang am:
zur Kenntnis an
I
II
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Emmerich am Rhein, den 15. März 2018

BGE-Antrag auf zeitweise Einrichtung und Ausweisung zusätzlicher Parkplätze für Anlieger (Gewerbetreibende und Privatpersonen) vorzugsweise im Bereich „Alter Markt“ und „Nonnenplatz“ während der Realisierungsphase Neumarkt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt,

die Verwaltung unverzüglich in einer Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung oder unmittelbar in der Ratssitzung am 10. April 2018 zu beauftragen, **in der Realisierungsphase des Neumarktprojekts vorzugsweise im Bereich „Alter Markt“ und „Nonnenplatz“ zusätzliche Parkflächen für Anlieger** (Gewerbetreibende und Privatpersonen mit kostenpflichtigem Anliegerparkausweis) **vorübergehend einzurichten und sichtbar auszuweisen.**

Begründung:

Dass der Neumarkt nach langem Stillstand bei zeitweisem Wegfall von Parkraum in der Innenstadt nun endlich bebaut werden soll, dürfte Niemanden überraschen. Obwohl diese Entwicklung seit vielen Jahren bekannt ist, wurde es von Seiten der Verwaltung versäumt, rechtzeitig vor Baubeginn praktikable Ersatzlösungen für zeitweise wegfallenden Parkraum für Anlieger im Umfeld des Neumarkts zu prüfen und zu entscheiden. Mindestens 30 Parkplätze für Anlieger stehen in der Realisierungsphase des Neumarktprojekts für längere Zeit in der Innenstadt nicht zur Verfügung. Die gleichzeitig laufenden Schulbaumaßnahmen für die Gesamtschule verschärfen zusätzlich die Parksituation vor Ort. Dieser Sachverhalt wird zu verstärkten Suchverkehren führen und neben den Baumaßnahmen die Anlieger in der Innenstadt zusätzlich und außergewöhnlich belasten. Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf. Es ist deshalb noch im Monat April 2018 eine Umsetzungsentscheidung für die Einrichtung zusätzlicher Parkflächen in der Innenstadt zu treffen und für die Dauer der Realisierung des Neumarktprojektes zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991
eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de

Facebook, Twitter, Instagram: BGEEmmerich
www.BGEEmmerich.de

Parkraumbewirtschaftung

hier: Bewirtschaftete öffentliche Parkflächen innerhalb der Wälle
maximale Parkdauer > 1 Std.

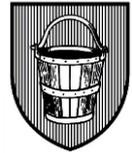
Parkflächen	Monetär	max. Parkdauer	Parkscheibe
Alter Markt			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Brink			2 Std. Mo-Fr 8-18 h
Burgstraße			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Europa-Hauptschule	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 3 h	
Fischerort			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Geistmarkt	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 8 h	
Großer Löwe			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Hackensteege			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Hinter dem Engel	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 8 h	
Hinter dem Mühlenberg			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Hinter dem Schinken			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Hinter der Alten Kirche			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Hottomannsdeich			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Im Euwer			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h

Parkflächen	Monetär	max. Parkdauer	Parkscheibe
Krankenhaus	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 8 h	
Martinikirchgang			2 h Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Mennonitenstraße			2 Std. (Parkplatz Mennoniten- straße frei)
Neuer Steinweg			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h (gegenüber dem Kindergarten St. Aldegundis)
Nonnenplatz			2 Std. Mo-Fr 8-18 h
Oelstraße			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Fr 9-14 h
Parkring			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Rheinpromenade			2 Std. (am ehemaligen Hauptzollamt)
Tempelstraße			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Wallstraße			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h (außer Mi 06:30-7:30 h)
Wassertor			2 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Willibrordstraße			2 Std. Mo-Fr 8-18 h (Richtung Krankenhaus: linke Seite)

Parkraumbewirtschaftung

hier: Bewirtschaftete öffentliche Parkflächen innerhalb der Wälle
maximale Parkdauer <= 1 Std.

Parkplätze	Monetär	max. Parkdauer	Parkscheibe
Agnetenstraße			30 Min. Mo-Fr 8-18 h (Sparkasse: rechts)
			1 h Mo-Fr 08-18 h (Sparkasse: links)
Aldegundiskirchplatz			30 Min. Besucher Pfarrbüro frei
Franz-Wolters-Platz	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 1 h	
Gaemsgasse	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 1 h	
Geistmarkt	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h		30 min (gegenüber der Post und an der Rathausapotheke)
Hühnerstraße			1 Std. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Kleiner Löwe			30 Min. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Kurze Straße			30 Min. Mo-Fr 9-17 h
Neuer Steinweg			30 Min. (hinter der Commerzbank)
Nonnenplatz			1 Std. Mo-Fr 8-18 h
Raiffeisenplatz	Mo-Do 9-17 h Fr 9-14 h	max. 1 h	
Steinstraße			30 Min. Mo-Fr 9-19 h Sa 9-14 h
Willibrordstraße			30 Min. Mo-Fr 8-18 h (Richtung Krankenhaus: rechte Seite)
Wollenweberstraße			1 Std. Mo-Fr 8-18 h



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**05 - 16
1499/2018**

09.05.2018

Betreff

Fahrbahnsanierung Eltener Straße vor der St. Georg-Kirche;
hier: Antrag Nr. XX/2018 der SPD-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 1499 2018 A 1 Antrag Nr. XX 2018 der SPD-Ratsfraktion



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 08. Mai 2018

Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1 / Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

07.05.2018

Antrag der SPD-Ratsfraktion:
Fahrbahnsanierung Eltenerstr. vor der St. Georg Kirche

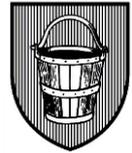
Sehr geehrter Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD – Ratsfraktion beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt schnellstmöglich mit der Sanierung Straßentwässerung in Höhe der St. Georg Kirche in Hüthum zu beginnen. An der Bushaltestelle bildet sich selbst bei geringen Niederschlägen eine große Pfütze, das führt immer wieder zu Belästigungen der dort Wartenden durch Spritzwasser passierender KFZ oder die Beeinträchtigung der Strassenüberquerung durch Schulkinder die an dieser Stelle die Querungshilfe nutzen müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Schaffeld
Fraktionsvorsitzende



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**05 - 16
1501/2018**

09.05.2018

Betreff

Fahrbahnsanierung Steintor;
hier: Antrag Nr. XIX 2018 der SPD-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 1501 2018 A 1 Antrag Nr. XIX 2018 der SPD-Ratsfraktion

FK	18

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	08. Mai 2018
Bgm.:	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1 / Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

07.05.2018

Antrag der SPD-Ratsfraktion:
Fahrbahnsanierung Steintor

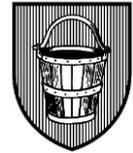
Sehr geehrter Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD – Ratsfraktion beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt schnellstmöglich mit der Sanierung der Fahrbahn am Steintor zu beginnen. Große Asphaltverwerfungen und die Bildung von Längsrissen in der Fahrbahn führen, gerade jetzt zu Beginn der Zweiradsaison, zu erheblichen Gefahrenquellen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Schöffeld
Andrea Schöffeld
Fraktionsvorsitzende



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**07 - 16
1479/2018**

03.05.2018

Betreff

Errichtung eines "Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Städtischer Trägerschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge;
hier: Antrag Nr. XV/2018 der UWE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	29.05.2018
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Sozialausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

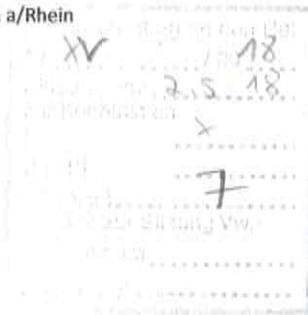
Anlage/n:
07 - 16 1479 2018 A 1 Antrag Nr. XV 2018 der UWE-Ratsfraktion

UWE-Ratsfraktion, Raum 360, 46446 Emmerich a/Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich a/Rhein



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 02 Mai 2013

Bgm.: *[Signature]*

Dez.:

FB: 7

Anl.: PWZ: €

Emmerich, den 30.04.2018 bas/ba

ANTRAG

Die **UWE-Ratsfraktion** beantragt im Rahmen der Daseinsvorsorge die Errichtung eines „Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in **Städtischer Trägerschaft**.“

BEGRÜNDUNG

Die Medizinische Versorgung in ländlichen Regionen ist mittelfristig unter Beibehaltung der existierenden Strukturen nicht mehr zu gewährleisten.

Das trifft vollumfänglich auch auf Emmerich am Rhein zu. Bereits heute sind 4 Allgemeinärztliche Kassensitze unbesetzt und die Altersstruktur der noch praktizierenden Ärzte ist derart ungünstig, so dass bereits heute ein überwiegender Teil dieser Mediziner das 60zigste Lebensjahr überschritten hat, was letztlich diesen Zustand in den nächsten Jahren „dramatisch“ verschlechtern wird.

Diesem Umstand muss innovativ und Pro-Aktiv entgegen gewirkt werden und keinesfalls kann man sich auf eine wirkungsvolle Hilfe von Kreis, Land oder Bund verlassen, denn dazu ist das Gesundheitssystem bereits zu lange „vorgeschädigt“ und kann nicht in der notwendigen Geschwindigkeit angepasst werden, die die Kommunen in ländlichen Regionen bräuchten, um letztlich nicht völlig abgehängt zu werden.

In diesem Zusammenhang tut sich eine neue Möglichkeit zur Sicherstellung der Versorgung auf. Im Sommer 2015 trat das „Gesetz zur Versorgungsstärkung“ (BGBL 2015 I.S. 1211) in Kraft, dass Kommunen autorisiert ein MVZ in Städtischer Trägerschaft zu gründen .

Aufgrund der neu in das SGB V. eingeführten Bestimmungen ist es den Kommunen nunmehr selbst eröffnet, so ein MVZ als „Eigenbetrieb“, oder als „Regiebetrieb“, oder aber als „Anstalt des öffentlichen Rechts“ (kommunale Anstalt/Kommunalunternehmen) zu betreiben.

...2...

In Abwägung der zu Gebote stehenden Betriebsformen erscheint der **UWE-Fraktion** die Rechtsform der „Rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts“ am geeignetsten.

Wir beantragen daher zu prüfen, inwiefern die Kosten für eine derartige Maßnahme anteilig dem aufgelegten „Sondervermögen Innenstadt“ entnommen werden können und welche weiteren Fördermöglichkeiten hierzu zu aktivieren sind ?

Als möglichen Standort sehen wir z.B. die ehemalige Polizeiwache am Geistmarkt.

Fazit: Die per GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eröffneten Möglichkeiten , können für Kommunen im ländlichen Bereich erheblich dazu beitragen, die vorhandene, sowie die kommende Unterversorgung wirksam zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen


UWE-Ratsfraktion, Gerd Bartels, Vorsitzender

Ö 16